

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Dezember 1969

Nummer 196

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2020	12. 12. 1969	RdErl. d. Innenministers Verwaltungsverordnung zur Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen	2140
2021	12. 12. 1969	RdErl. d. Innenministers Verwaltungsverordnung zur Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen	2159
2021	12. 12. 1969	RdErl. d. Innenministers Verwaltungsverordnung zur Amtsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen	2170
2022	12. 12. 1969	RdErl. d. Innenministers Aufwandsentschädigung für die Vorsitzenden der Landschaftsversammlungen	2171

L

2020

**Verwaltungsverordnung
zur Gemeindeordnung für das Land
Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Innenministers v. 12. 12. 1969 —
III A 2 — 1554/69

Auf Grund des § 119 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV. NW. S. 656 / SGV. NW. 2020) wird folgende Verwaltungsverordnung erlassen:

Zu § 1

- 1 Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gilt für alle Gemeinden. Sie enthält besondere Vorschriften für amtsfreie Gemeinden unter 3 000 Einwohnern (§§ 57 und 58), für amtsangehörige Gemeinden (§§ 60 und 61) und für kreisfreie Städte (§ 27 Abs. 2, § 47 Abs. 4, § 51 Abs. 2 und § 100). Für amtsangehörige Gemeinden gelten außerdem die besonderen Zuständigkeitsregelungen des § 3 und des § 8 Abs. 1 und 2 der Amtsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.
- 2 Bei früher kreisfreien Städten, die im Zuge der kommunalen Neugliederung in einen Kreis eingegliedert worden sind oder noch eingegliedert werden, sind die für sie in dem jeweiligen Neugliederungsgesetz enthaltenen kommunalverfassungsrechtlichen Sondervorschriften zu beachten (z. B. §§ 5 bis 7 des Gesetzes zur kommunalen Neugliederung des Landkreises Siegen vom 26. April 1966 — GV. NW. S. 271 / SGV. NW. 2020 —; § 12 des Gesetzes zur kommunalen Neugliederung des Landkreises Herford und der kreisfreien Stadt Herford vom 12. Dezember 1968 — GV. NW. S. 396 / SGV. NW. 2020 —; § 11 des Gesetzes zur kommunalen Neugliederung des Landkreises Altena und der kreisfreien Stadt Lüdenscheid vom 18. Dezember 1968 — GV. NW. S. 412 / SGV. NW. 2020).
- 3 Das Recht der Gemeindeverbände ist in der Amtsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und in der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen niedergelegt. Das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit enthält Vorschriften über Arbeitsgemeinschaften, Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen und Verwaltungsgemeinschaften.

Zu § 2

Die Generalklausel des § 2 übernimmt den in Artikel 28 Abs. 2 des Grundgesetzes und in Artikel 78 Abs. 2 der Landesverfassung niedergelegten und verfassungsrechtlich gewährleisteten Grundsatz der Allzuständigkeit der Gemeinden (Universalität des Wirkungskreises). Soweit die Gemeinden nicht bereits gesetzlich zur Erfüllung bestimmter Aufgaben verpflichtet sind, bleibt es ihnen überlassen zu entscheiden, welche Einrichtungen und Vorkehrungen sie innerhalb der Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit für die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Betreuung ihrer Einwohner schaffen wollen. Auf die §§ 8 und 18 wird verwiesen. Das Recht zur Selbstverwaltung enthält jedoch zugleich die Pflicht, jedenfalls für die Einrichtungen und Vorkehrungen zu sorgen, die einen geordneten Gang der Verwaltung und eine hinreichende Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben sichern.

Zu § 4

- 1 Da zu den Angelegenheiten der Gemeinden auch die Pflichtaufgaben nach § 3 zählen, können die Gemeinden auch diese durch Satzungen regeln, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist (z. B. § 29 des Ordnungsbehördengesetzes). Solche Satzungen dürfen zu Weisungen nach § 3 Abs. 2 nicht in Widerspruch stehen.

- 2 Zum Erlaß einer Hauptsatzung sind alle Gemeinden verpflichtet (§ 4 Abs. 2 Satz 1). Für eine Reihe von Angelegenheiten ist zwingend vorgeschrieben, daß sie in der Hauptsatzung geregelt werden müssen oder nur dort geregelt werden können.

- 2.1 Jede Hauptsatzung muß Bestimmungen enthalten über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen (§ 4 Abs. 4 und § 37 Abs. 3 jeweils in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Bekanntmachungsverordnung),

die Genehmigung von Verträgen der Gemeinde mit Rats- und Ausschußmitgliedern, mit dem Gemeindedirektor und den leitenden Dienstkräften der Gemeinde (§ 28 Abs. 1 Buchstabe s),

die Höhe der Aufwandsentschädigung und des Sitzungsgeldes für Ratsmitglieder und Mitglieder von Ausschüssen (§ 30 Abs. 4) und für den Ratsvorsitzenden, dessen Stellvertreter und Fraktionsvorsitzende (§ 45 Abs. 1),

die Zahl der Beigeordneten (§ 49 Abs. 1 Satz 1), sofern die Gemeinde nicht auf die Wahl von Beigeordneten ganz verzichtet.

- 2.2 Angelegenheiten, die nur in der Hauptsatzung verbindlich geregelt werden können, sind

die Einteilung des Gemeindegebiets in Bezirke (Ortschaften, Bauerschaften), die Bildung und die Zusammensetzung von Bezirksausschüssen, die Bestellung von Ortsvorstehern und die Einrichtung von Bezirksverwaltungsstellen sowie die hiermit zusammenhängenden näheren Vorschriften (§ 13),

die Begrenzung auf Höchstbeträge bei dem Anspruch des Bürgermeisters, der Rats- und Ausschußmitglieder auf Ersatz des Verdienstausfalls (§ 30 Abs. 4 Satz 1),

in Gemeinden mit nicht mehr als 30 000 Einwohnern die Bestimmung, daß Zeit und Ort der Ratsitzungen sowie die Tagesordnung allgemein durch Aushang bekanntzumachen sind (§ 33 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 37 Abs. 3 und § 4 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung),

die Bestimmung der Beamten und Angestellten, die außer dem Gemeindedirektor zur Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse verpflichtet sind (§ 48 Abs. 2 Satz 2),

abweichende Zuständigkeitsregelungen für die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten sowie die Anstellung, Beförderung und Entlassung von Angestellten und Arbeitern (§ 54 Abs. 1),

abweichende Regelungen für die Unterzeichnung der nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte sowie die Unterzeichnung von Anstellungsverträgen und sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Angestellten und Arbeitern (§ 54 Abs. 2),

die Einrichtung der Stelle eines hauptamtlichen Gemeindedirektors in amtsfreien Gemeinden unter 3 000 Einwohnern und dessen Vertretung (§ 57 Abs. 1 Satz 2),

abweichende Regelungen für das Kassenanordnungsrecht in amtsangehörigen Gemeinden (§ 61 Abs. 3).

- 2.3 Neben den unter Nummer 2.1 und 2.2 genannten Angelegenheiten kann in der Hauptsatzung auch geregelt werden, was durch Rechtsvorschriften nicht ausdrücklich dorthin verwiesen ist. In Betracht kommen z. B. Bestimmungen über

die Bildung von Ausschüssen (§ 41),

die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen auf die Ausschüsse (§ 28 Abs. 2),

Zuständigkeiten des Gemeindedirektors (§ 28 Abs. 2 und 3).

- 3 Durch Artikel I Nr. 1 Buchstabe a des Gesetzes vom 16. Juli 1969 (GV. NW. S. 514) sind die früher in § 4 enthaltenen Bestimmungen über die Androhung von Zwangsmitteln in Satzungen aufgehoben worden.

Diese Vorschriften waren gegenstandslos geworden, seitdem durch das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 216 / SGV. NW. 2010) jeder Verwaltungsakt, der auf die Herausgabe einer Sache oder auf die Vornahme einer Handlung oder auf Duldung oder Unterlassung gerichtet ist, mit den im Verwaltungsvollstreckungsgesetz genannten Zwangsmitteln durchgesetzt werden kann. Das gilt auch für Verwaltungsakte im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung.

Das Verfahren bei der Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich in allen Fällen nach den Vorschriften des zweiten Abschnitts des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes. Nach § 62 dieses Gesetzes bedarf die Anwendung von Zwangsgeld wie jedes anderen Zwangsmittels daher stets der vorherigen Androhung im Einzelfall. Demnach kann nur die im Einzelfall ergangene Aufforderung an einen Zuwiderhandelnden zu einem bestimmten, aus der Satzung sich ergebenden Tun oder Unterlassen durch Androhung eines Zwangsmittels durchgesetzt werden, da das Zwangsgeld nicht die Eigenschaft einer Sühne für eine Zuwiderhandlung hat.

- 4 Auf Grund des § 4 Abs. 4 ist die Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung—BekanntmVO—) ergangen. Diese Rechtsverordnung enthält zwingende Vorschriften über das Verfahren vor der Bekanntmachung und über Inhalt, Form und Vollzug öffentlicher Bekanntmachungen.

Soweit Bundes- oder Landesrecht besondere Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung von ortsrechtlichen Bestimmungen enthält, haben diese Vorschriften Vorrang vor den Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung (§ 4 Abs. 4 letzter Halbsatz). Zu diesen besonderen Regelungen gehören z. B. die für die Ausfertigung und Verkündung von ordnungsbehördlichen Verordnungen geltenden Vorschriften des § 35 des Ordnungsbehördengesetzes und die besonderen Vorschriften über die Verkündung von Viehseuchenverordnungen nach § 5 des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 4. Juni 1963 (GV. NW. S. 203 / SGV. NW. 7831). Ferner wird auf § 1 Abs. 2 BekanntmVO besonders hingewiesen.

Wegen der in einigen Rechtsvorschriften vorgeschriebenen ortsüblichen Bekanntmachung (z. B. § 110 des Flurbereinigungsgesetzes vom 14. Juli 1953 — BGBl. I S. 591 —) wird auf § 4 Abs. 1 letzter Satz BekanntmVO ausdrücklich hingewiesen.

Bei der Anwendung der Bekanntmachungsverordnung ist folgendes besonders zu beachten:

- 4.1 Fügt die Aufsichtsbehörde der von ihr erteilten Genehmigung des Ortsrechts eine Maßgabe bei, so bedeutet dies eine Ablehnung der Genehmigung der Satzung in der der Aufsichtsbehörde vorgelegten Fassung, verbunden mit der Erklärung, daß eine jene Maßgabe berücksichtigende Fassung der Satzung hiermit im voraus genehmigt werde. Tritt der Rat der Gemeinde der verlangten Änderung bei, so braucht der Beitrittsbeschluß nicht mehr der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt zu werden.

Maßgaben der Aufsichtsbehörde, die rein deklaratorischer oder redaktioneller Art sind und als von dem Beschluß des Rates gedeckt gelten können, bedürfen keines Beitrittsbeschlusses (§ 2 Abs. 1 Satz 3 BekanntmVO).

- 4.2 Der Bürgermeister unterzeichnet mit der Bekanntmachungsanordnung (§ 2 Abs. 3 Satz 2 BekanntmVO) zugleich die Satzung. Neben der Niederschrift über die im Rat gefaßten Beschlüsse (§ 37 Abs. 1) und neben der Bekanntmachungsanordnung braucht er also nicht außerdem die Satzung zu unterzeichnen.

- 4.3 Es empfiehlt sich, für die Bekanntmachungsanordnung (§ 2 Abs. 4 BekanntmVO) folgendes Muster zugrunde zu legen:

„Die vorstehende (vom Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde/Regierungs-

präsidenten in mit Verfügung vom genehmigte) Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

(Ort, den

(Name)

(Ober-)Bürgermeister“

- 4.4 Nur wenn die Aufsichtsbehörde die Gültigkeit einer Genehmigung ausdrücklich auf einen bestimmten Zeitraum beschränkt, muß diese Frist in der Bekanntmachungsanordnung angegeben werden; die Befristung einer Genehmigung, die sich unmittelbar aus dem Gesetz ergibt (z. B. aus § 2 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes), braucht in der Bekanntmachungsanordnung nicht erwähnt zu werden (§ 2 Abs. 4 Nr. 2 BekanntmVO).

Ist eine unbefristete oder mit einer längeren Geltungsdauer beschlossene Satzung befristet genehmigt worden, tritt die Satzung mit Ablauf der Genehmigungsfrist außer Kraft, es sei denn, die Aufsichtsbehörde hat zuvor die Genehmigung verlängert. Diese erneute Genehmigung muß jedoch vor Ablauf der ursprünglichen Genehmigungsfrist in entsprechender Anwendung des § 2 BekanntmVO öffentlich bekanntgemacht werden; einer besonderen Beschlußfassung des Rates und einer nochmaligen Veröffentlichung der Satzung bedarf es in diesen Fällen nicht, wenn die Satzung unverändert fortgelten soll.

Wenn die Aufsichtsbehörde verlangt, daß die Satzung zu einem bestimmten Zeitpunkt außer Kraft tritt, handelt es sich nicht um eine befristete Genehmigung, sondern um eine Maßgabe, die eines Beitrittsbeschlusses nach § 2 Abs. 1 Satz 3 BekanntmVO bedarf.

- 4.5 Kann die Aufsichtsbehörde eine Genehmigung nur rechtswirksam erteilen, wenn eine oder mehrere andere Behörden zugestimmt haben, wie dies z. B. bei Steuersatzungen nach § 2 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes vorgesehen ist, muß auf die Erteilung dieser Zustimmung in der Bekanntmachungsanordnung hingewiesen werden. Für die Bekanntmachungsanordnung empfiehlt sich in diesen Fällen folgendes Muster:

„Die vorstehende, mit Zustimmung des vom Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde/Regierungspräsidenten in mit Verfügung vom genehmigte Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.“

- 4.6 Werden Karten, Pläne oder Zeichnungen, die Bestandteil einer Satzung sind, nach § 3 Abs. 2 BekanntmVO ausgelegt, ist in der Bekanntmachungsanordnung der Aufbewahrungsort so genau zu bezeichnen, daß der betroffene Bürger ihn ohne weiteres zur Einsichtnahme aufsuchen kann. Der Aufbewahrungsort muß nach Raum und Zeit ohne unzumutbare Schwierigkeiten zugänglich sein, darf also nicht ungebührlich weit abliegen und etwa nur zu gewissen beschwerlichen Zeiten geöffnet sein.

Wegen der Aufbewahrungsart wird auf § 5 Abs. 4 BekanntmVO besonders hingewiesen. Karten, Pläne oder Zeichnungen, die Bestandteile von Ortsrecht sind, müssen archivmäßig so aufbewahrt werden, daß sie nicht nur für einen vorübergehenden Zeitraum, sondern während ihrer gesamten Geltungszeit ungehindert eingesehen werden können.

- 4.61 Für Bekanntmachungen nach § 3 Abs. 2 Satz 3 BekanntmVO gelten die oben dargelegten Grundsätze entsprechend. Sondergesetzliche Vorschriften, nach der eine öffentliche Bekanntmachung im Wortlaut und damit auch eine Bekanntmachungsanordnung entfällt, ist z. B. § 12 Bundesbaugesetz. Die Gemeinde beschließt den Bebauungsplan als Satzung (§ 10 BBauG); § 12 BBauG bestimmt jedoch, daß

- lediglich die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung bekanntzumachen sind und daß diese Bekanntmachung an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt. Nur diese Schlußbekanntmachung muß nach § 3 Abs. 2 Satz 3 BekanntmVO vom Bürgermeister unterzeichnet werden. Der Rat hat zwar auch den Entwurf eines Bauleitplanes zu beschließen (vgl. § 14 Abs. 1 erster Halbsatz BBauG). Die Auslegung des Entwurfs und die Bekanntmachung von Auslegungsort und -dauer nach § 2 Abs. 6 BBauG sind jedoch nur unselbständige Teile eines einheitlichen Rechtssetzungsverfahrens, das mit der Schlußbekanntmachung endet und erst dann Ortsrecht wirksam entstehen läßt. Die die Schlußbekanntmachung vorbereitenden Akte unterliegen nicht den strengen Formvorschriften, die für die Setzung von Ortsrecht sonst gelten. Auch in den Fällen des § 2 Abs. 6 BBauG richtet sich allerdings die äußere Form der öffentlichen Bekanntmachung nach den auf Grund des § 4 Abs. 2 BekanntmVO in der Hauptsatzung getroffenen Bestimmungen.
- 4.62 Ebenso wenig wie Bekanntmachungen nach § 2 Abs. 6 BBauG braucht der Bürgermeister die nach § 86 Abs. 3 vorgeschriebene öffentliche Bekanntgabe, daß der Entwurf der Haushaltssatzung ausliegt, zu unterzeichnen. Entsprechendes gilt für ähnliche gesetzliche Vorschriften, sofern nicht mit der betreffenden öffentlichen Bekanntmachung ein Rechtssetzungsverfahren abgeschlossen wird und sofern die Unterzeichnung durch den Ratsvorsitzenden nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- 4.7 Aus § 4 Abs. 1 BekanntmVO folgt zwingend, daß — abgesehen von den Fällen des § 4 Abs. 3 BekanntmVO — der Aushang als Bekanntmachungsform nicht mehr zulässig ist und daß die Gemeinden nur noch zwischen dem Amtsblatt einerseits oder Tageszeitungen andererseits wählen können. Wird also z. B. das Amtsblatt der Gemeinde zum Bekanntmachungsorgan im Sinne des § 4 Abs. 1 BekanntmVO bestimmt, kann daneben der Veröffentlichung in Tageszeitungen nur nachrichtliche Bedeutung beigegeben werden; auf diese nachrichtlichen Veröffentlichungen, die auf den wirksamen Vollzug der Bekanntmachungen ohne Einfluß bleiben, findet § 5 Abs. 1 BekanntmVO keine Anwendung.
- 4.71 In welchem Umfang kommunales Ortsrecht und andere vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen außer in den Veröffentlichungsorganen nach § 4 Abs. 1 BekanntmVO noch an anderer Stelle (Zeitungen, Aushang usw.) nachrichtlich veröffentlicht werden sollen, bleibt der freien Entscheidung der Gemeinden überlassen. Hierbei ist es unerheblich, ob auf die Bekanntmachungen nur hingewiesen werden soll oder ob sie in vollem Wortlaut wiedergegeben werden sollen. Deshalb ist es zulässig, mehrere Tageszeitungen zu bestimmen, in denen die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde im Wortlaut zu veröffentlichen sind, und zugleich festzulegen, daß die Veröffentlichung in nur einer — namentlich genau bezeichneten — Zeitung als für den wirksamen Vollzug der Bekanntmachung allein maßgebend sein soll.
- 4.72 Da § 4 BekanntmVO lediglich die Frage behandelt, in welcher Form öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden zu vollziehen sind, bleibt das in § 4 Abs. 4 des Landespressegesetzes vom 24. Mai 1966 (GV. NW. S. 340/SGV. NW. 2250) festgelegte Gleichbehandlungsgebot hiervon unberührt. Nach § 4 Abs. 4 des Landespressegesetzes kann der Verleger einer Zeitung oder Zeitschrift von den Behörden verlangen, daß ihm deren amtliche Bekanntmachungen nicht später als seinen Mitbewerbern zur Verwendung zugeleitet werden.
- 4.8 Der Rat hat bei der nach § 4 Abs. 2 BekanntmVO vorgeschriebenen Bestimmung der für die Gemeinde geltenden Form der öffentlichen Bekanntmachung nur die Wahl, ob er nach § 4 Abs. 1 Buchstabe a oder nach § 4 Abs. 1 Buchstabe b BekanntmVO verfahren will. Diese Entscheidung gilt einheitlich für alle Arten von öffentlichen Bekanntmachungen. Deshalb ist es z. B. unzulässig, für Ortsrecht das Amtsblatt, für sonstige öffentliche Bekanntmachungen im Sinne des § 37 Abs. 3 Tageszeitungen zu wählen. Eine Ausnahme von der einheitlichen Bekanntmachungsform ist nur in den Fällen des § 4 Abs. 3 BekanntmVO möglich.
- 4.9 Anstelle der Bezeichnung „Amtsblatt“ können auch andere Namen für das amtliche Verkündungsorgan nach § 4 Abs. 1 Buchstabe a BekanntmVO benutzt werden (z. B. „Amtliches Verkündungsblatt der Gemeinde“ oder „Mittelungsblatt der Gemeinde“). Aus der Bezeichnung muß allerdings — ggf. in Verbindung mit dem Untertitel — erkennbar sein, daß es sich hier um ein Druckwerk handelt, in dem alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde erscheinen. Im übrigen muß sichergestellt sein, daß das Amtsblatt von jedem Interessenten gegen eine angemessene Gebühr jederzeit bezogen werden kann.

Zu § 10

- 1 Absatz 1 bezieht sich nur auf die Namen der Gemeinden (Eigennamen). Über die Benennung von Gemeindeteilen (Bezirke, Ortschaften, Bauerschaften, Wohnplätze) entscheiden die Gemeinden in eigener Verantwortung.
- 2 Die Landesregierung hat durch Beschluß vom 1. 6. 1965 festgestellt, daß als amtliche Schreibweise der Namen der Gemeinden, Ämter und Kreise des Landes die Schreibweise gilt, die in dem vom Statistischen Landesamt im Jahre 1962 herausgegebenen Amtlichen Verzeichnis der Gemeinden und Wohnplätze (Ortschaften) in Nordrhein-Westfalen, Heft 2 a der Sonderreihe Volkszählung 1961, verwendet worden ist. Dieser Beschluß ist mit RdErl. v. 16. 6. 1965 (MBl. NW. S. 742/SMBL. NW. 202) bekanntgemacht worden. Die in diesem Runderlaß festgestellte Schreibweise einiger zweifelhaft gewesener Gemeinde- und Ämternamen sowie später auf Grund von Beschlüssen der Landesregierung nach § 10 Abs. 1 Satz 2 und auf Grund von Gebietsänderungsgesetzen eingetretene Änderungen sind zu beachten.
- 3 Einer Entscheidung der Landesregierung nach § 10 Abs. 1 Satz 2 bedarf es
- a) bei jeder Änderung der Eigennamen von Gemeinden,
 - b) bei jeder Änderung der Schreibweise dieser Gemeindennamen,
 - c) bei der Festsetzung unterscheidender Zusätze.
- Sollte trotz der unter Nummer 2 genannten Beschlüsse und Gesetze die Schreibweise eines Gemeindennamens zweifelhaft werden, so muß zur amtlichen Feststellung des Namens ebenfalls ein Beschluß der Landesregierung nach § 10 Abs. 1 Satz 2 herbeigeführt werden. Die Namen neugebildeter Gemeinden werden regelmäßig in dem betreffenden Gebietsänderungsgesetz bestimmt.
- 4 Für die Änderung des Namens einer Gemeinde ergeben folgende Richtlinien:
- 4.1 Bei Anträgen oder Vorschlägen zur Änderung eines Gemeindennamens ist dem Statistischen Landesamt und der zuständigen Oberpostdirektion Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das gleiche gilt zugunsten der zuständigen Bundesbahndirektion, soweit es sich um Gemeinden handelt, in deren Gebiet Bundesbahnhöfe liegen. Diese Stellungnahmen hat der Regierungspräsident einzuholen.
- 4.2 Wenn Gemeinden den Namen von Gemeindeteilen ändern oder erstmalig einen Gemeindeteil benennen wollen, empfiehlt es sich, der zuständigen Oberpostdirektion und gegebenenfalls auch der Bundesbahndirektion ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, damit Schwierigkeiten beim Post- und Bahnverkehr nach Möglichkeit vermieden werden. In diesen Fällen ist die Stellungnahme von den Gemeinden selbst einzuholen.

- 4.3 Doppelnamen sind wegen ihrer Schwerfälligkeit (z. B. bei der Datenverarbeitung) und Unklarheit im Hinblick auf die Kennzeichnung von Ortsteilen sowie aus postalischen Gründen zu vermeiden.
- 4.4 Unterscheidende Zusätze, die die geographische Lage einer Gemeinde näher bestimmen sollen, sind in Klammern zu setzen.
- 4.5 Die Landesregierung beschließt auch darüber, ob eine Gemeinde ihren Namen mit dem Zusatz „Bad“ führt. Das setzt voraus, daß dies der Bedeutung und der Eigenart der Gemeinde entspricht und der Kurortcharakter und die Kureinrichtungen der Gemeinde ihr Gepräge geben. Diese Voraussetzungen können insbesondere bei anerkannten Heilbädern mit ortsgebundenen Kurmitteln vorliegen. Zur Anerkennung als Heilbad und zur Erhebung von Kurbeiträgen ist § 11 des Kommunalabgabengesetzes, insbesondere dessen Absatz 4, zu beachten. Bei Anträgen auf Führung des Zusatzes „Bad“ hat der Regierungspräsident dafür zu sorgen, daß eine Stellungnahme des zuständigen Gesundheitsamtes mitvorgelegt wird.
- 5 Die Bezeichnung „Stadt“ kann Gemeinden verliehen werden, die nach Struktur, Siedlungsform, Gebietsumfang, Einwohnerzahl und anderen, die soziale und kulturelle Eigenart der örtlichen Gemeinschaft bestimmenden Merkmalen tatsächlich städtisches Gepräge haben.
- 6 Da § 10 Abs. 2 Satz 2 lediglich von der Weiterführung überkommener Bezeichnungen spricht, können andere Bezeichnungen als „Stadt“ nicht mehr verliehen werden.
- 7 Beschlüsse der Landesregierung über Namensänderungen und über die Verleihung der Bezeichnung „Stadt“ werden im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgemacht. Sie sind außerdem im Amtsblatt des zuständigen Regierungspräsidenten zu veröffentlichen. Das Statistische Landesamt, die zuständige Oberpostdirektion und die zuständige Bundesbahndirektion werden vom Innenminister unterrichtet.
- 4 Die Gemeinden führen ihre bisherigen Flaggen. Die Genehmigung einer neuen Flagge sollen sie nur beantragen, wenn sie ein Wappen führen. Die Farben der Gemeindeflagge müssen den Wappenfarben entsprechen. Wegen der notwendigen Unterscheidung zu den Nationalflaggen können Gemeindeflaggen mit drei Streifen gleicher Breite und verschiedener Farbe (Trikoloren) nicht genehmigt werden.
- 5 Den Gemeinden wird empfohlen, sich vor der Einführung neuer oder der Änderung vorhandener Dienstsiegel, Wappen und Flaggen mit dem zuständigen Staatsarchiv in Verbindung zu setzen. Von dort werden auf Wunsch Vorschläge unterbreitet oder geeignete Künstler für die Aufstellung von Entwürfen benannt.
- 6 Anträgen auf Erteilung der Genehmigung nach § 11 Abs. 3 sind beizufügen
1. die Niederschrift über den Beschluß des Rates,
 2. eine Begründung und heraldische Beschreibung des Wappens oder der Flagge,
 3. Wappen- und Flaggenzeichnungen in einem Originalentwurf und drei weiteren farbigen Ausfertigungen, Siegelzeichnungen in vierfacher Ausfertigung; ist beabsichtigt, die Flagge auch als Banner zu führen, sind entsprechende Entwürfe beizufügen.
- 7 Der Regierungspräsident holt vor der Genehmigung in jedem Falle die schriftliche Stellungnahme des zuständigen Staatsarchivs ein. Das Staatsarchiv prüft Form und Begründung der Siegel, Wappen und Flaggen und schlägt die endgültige Beschreibung vor. Die Genehmigung ist den Gemeinden auf Urkundenpapier, versehen mit dem großen Landeswappen und den angefertigten Originalentwürfen, zuzuleiten. Der Regierungspräsident übersendet außerdem dem zuständigen Staatsarchiv je zwei Abbildungen des Siegels, des Wappens oder der Flagge zusammen mit zwei Durchschriften der Genehmigungsurkunde.

Zu § 11

- 1 Jede Gemeinde ist zur Führung eines Dienstsiegels verpflichtet. Soweit Gemeinden das Recht zur Wappenführung besitzen, führen sie ihr Wappen auch im Dienstsiegel, wenn sie das bereits vor Inkrafttreten der Gemeindeordnung getan haben oder wenn ihnen das Recht zur Führung eines Dienstsiegels mit ihrem Wappen nach § 11 Abs. 3 verliehen worden ist. Gemeinden, die kein eigenes Wappen führen, verwenden nach § 5 der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16. Mai 1956 (GS. NW. S. 140; SGV. NW. 113) als Dienstsiegel das kleine Landessiegel in abgewandelter Form.
- 2 Die Gemeinden führen ihre bisherigen Wappen. Die Einführung oder Änderung von Wappen kann nur genehmigt werden, wenn zugleich entsprechende Anträge für das Dienstsiegel vorgelegt werden. Denn nicht nur die Änderung und Einführung von Wappen, sondern auch die Änderung und Einführung von Dienstsiegeln bedürfen nach § 11 Abs. 3 der Genehmigung. Es ist auch zu beachten, daß nach dem Wortlaut der unter Nummer 1 genannten Verordnung Gemeinden, die ein eigenes Wappen führen, nicht mehr das kleine Landessiegel führen dürfen.
- 3 Bei der Änderung und Einführung von Wappen ist zu berücksichtigen, daß das Wappen in der äußeren Form und Anlage nicht gegen solche der Wappenkunde verstoßen darf, die auf historischen, künstlerischen und praktischen Gesichtspunkten beruhen (Bedeutung, Einfachheit, Klarheit, Übersichtlichkeit). Anstelle alter Symbole können Übersichten und Bilder verwendet werden, die der modernen Umwelt entlehnt, gemeinverständlich und für die betreffende Gemeinde charakteristisch sind. Das Wappen des Bundes, des Landes oder Wappen von Gemeindeverbänden dürfen im Gemeindegewappen nicht verwendet werden.

Zu § 12

- 1 Bei Grenzstreitigkeiten hat die Aufsichtsbehörde von Amts wegen alle erforderlichen Ermittlungen anzustellen. An Anträge der Beteiligten ist sie nicht gebunden.
Vor der Entscheidung ist den beteiligten Gemeinden, in geeigneten Fällen auch Grundbesitzern, deren Grundstücke durch den Streit über die gemeindliche Zugehörigkeit berührt werden, Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Auf Antrag sind die Beteiligten auch mündlich zu hören.
Die Entscheidung ist den beteiligten Gemeinden zuzustellen; das Statistische Landesamt ist zu unterrichten.
Auf Nummer 1 der Zweiten Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung vom 29. Nov. 1952 (GS. NW. S. 180; SGV. NW. 2020) wird hingewiesen.
- 2 Da seit dem Inkrafttreten der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen im Jahre 1952 inzwischen alle damals noch vorhandenen Gutsbezirke und gemeindefreien Grundstücke in Gemeinden eingegliedert wurden, hat § 12 Abs. 2 nur programmatischen Charakter. Im Hinblick auf Artikel 1 Abs. 1 Satz 2 der Landesverfassung können Ausnahmen von dieser Vorschrift nicht zugelassen werden.

Zu § 13

- 1 Ob und in welchem Umfang das Gemeindegelände in Bezirke (Ortschaften, Bauerschaften) eingeteilt wird, entscheiden die Gemeinden nach ihrem Ermessen und in eigener Verantwortung.
Werden solche Regelungen in einem Gebietsänderungsvertrag vereinbart oder aus Anlaß einer Gebietsänderung durch die Aufsichtsbehörde bestimmt (§ 15; vgl. Nummern 5.1—5.14 der Verwaltungsverordnung zu § 15), sollten sie in die Hauptsatzung übernommen werden. Auf § 13 Abs. 5 wird hingewiesen.

- 2 Die Einteilung des Gemeindegebiets in Bezirke wird regelmäßig in städtischen Gebieten in Betracht kommen, während in ländlichen Gebieten die Bezeichnung Ortschaft und die Wahl von Ortsvorstehern zu empfehlen ist. Im übrigen ist es nicht ausgeschlossen, daß in einer Gemeinde Bezirks-(Orts-)ausschüsse und Ortsvorsteher nebeneinander vorgesehen werden. Da § 13 Abs. 2 die Wahl von Ortsvorstehern nur an Stelle der Bildung von Bezirksausschüssen zuläßt, ist es allerdings unzulässig, in demselben Bezirk zugleich einen Bezirks-(Orts-)ausschuß und einen Ortsvorsteher vorzusehen.
- 3 Bezirksausschüsse sind Ausschüsse des Rates im Sinne des § 41 Abs. 1. Auf sie finden die für Ausschüsse und die über das Verfahren in den Ausschüssen geltenden Vorschriften Anwendung, soweit nicht § 13 Abs. 3 Ausnahmen zuläßt.
An Stelle der Bezeichnung „Bezirksausschuß“ kann auch die Bezeichnung „Ortsausschuß“ verwendet werden. Dagegen ist es unzulässig, Bezeichnungen wie z. B. „Bezirksrat“ oder „Ortsgemeinderat“ zu wählen, weil solche Bezeichnungen in der Gemeindeordnung nicht vorgesehen sind und zu Verwechslungen Anlaß geben könnten.
- 3.1 Über die Zusammensetzung der Bezirksausschüsse und die Wahl ihrer Mitglieder enthält § 13 Abs. 3 besondere Vorschriften, die es erlauben, insoweit von den allgemeinen für Ausschüsse geltenden Bestimmungen abzuweichen.
- 3.2 Jedem Bezirksausschuß müssen mindestens 2 Ratsmitglieder angehören, weil nach § 42 Abs. 3 letzter Satz der Vorsitzende und dessen Stellvertreter Ratsmitglieder sein müssen.
- 3.3 Der Vorsitzende des Bezirksausschusses führt keine besondere Amtsbezeichnung. Die Bezeichnung „Ortsvorsteher“ kann ihm nicht zuerkannt werden, weil Ortsvorsteher nur an Stelle von Bezirksausschüssen nach Maßgabe des § 13 Abs. 4 gewählt werden können. Bezeichnungen wie „Ortsbürgermeister“ oder „Bezirksbürgermeister“ sind unzulässig, weil sie im Gesetz nicht vorgesehen sind.
- 3.4 Hinsichtlich der Entschädigung sind der Vorsitzende und die Mitglieder des Bezirksausschusses zu behandeln wie der Vorsitzende und die Mitglieder anderer Ausschüsse des Rates.
- 3.5 Der Bezirksausschuß kann nur mit Angelegenheiten befaßt werden, die die Belange des Bezirks berühren (§ 13 Abs. 2 Satz 1). Denn sie sind ihrer Natur nach Ausschüsse des Rates mit örtlich begrenztem Wirkungsbereich. In diesem Rahmen kann die Hauptsatzung vorsehen, daß die Bezirksausschüsse beratend tätig werden und Empfehlungen an den Rat, andere entscheidungsbefugte Ausschüsse oder an den Gemeindedirektor geben. Den Bezirksausschüssen können aber auch nach § 28 Abs. 2 Entscheidungsbefugnisse für bestimmte Angelegenheiten ihres Bezirks übertragen werden; Aufgaben, die nach § 28 Abs. 1 dem Rat vorbehalten sind, können ihnen nicht zugewiesen werden.
- 4 Die Institution des Ortsvorstehers ist durch das Gesetz vom 16. Juli 1969 (GV. NW. S. 514) erstmalig in die Gemeindeordnung aufgenommen worden. Ein Bedürfnis hierfür hatte sich im Zuge der kommunalen Neugliederung ergeben, weil besonders in ländlichen Flächengemeinden die Bildung von Ortsausschüssen oft als zu aufwendig angesehen wurde.
Die Aufgaben des Ortsvorstehers bestehen darin, nach Maßgabe der Hauptsatzung die Belange seines Bezirks oder seiner Ortschaft gegenüber dem Rat, entscheidungsbefugten Ausschüssen und dem Gemeindedirektor zu vertreten. Er kann insoweit wie ein Bezirksausschuß Empfehlungen aussprechen.
- 4.1 Nach § 13 Abs. 4 Satz 1 wird der Ortsvorsteher für die Dauer der Wahlzeit des Rates gewählt. Nach dem Sinn dieser Vorschrift kann dies nur der Rat selbst, nicht ein von ihm beauftragter Ausschuß. Eine vorzeitige Abberufung ist nicht zulässig. Solange der Rat nach § 29 Abs. 2 seine Tätigkeit nach Ablauf seiner Wahlzeit weiter ausübt, bleibt auch der Ortsvorsteher im Amt.
- 4.2 Dem Ortsvorsteher darf wegen des Fehlens einer entsprechenden gesetzlichen Ermächtigung eine besondere Aufwandsentschädigung nicht gewährt werden. Er hat jedoch Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes nach Maßgabe des § 25 Abs. 1.
- 4.3 Nach § 13 Abs. 4 letzter Satz ist es dem Ortsvorsteher zwar verwehrt, an den Sitzungen des Rates und der in § 43 genannten Ausschüsse ständig beratend oder entscheidend mitzuwirken, wenn ihm diese Befugnis nicht als Ratsmitglied zusteht. Er kann jedoch als sachkundiger Bürger im Sinne des § 42 Abs. 2 Satz 1 in andere Ausschüsse gewählt werden. Außerdem kann die Hauptsatzung bestimmen, unter welchen Voraussetzungen im Einzelfall der Ortsvorsteher das Recht hat, vom Rat, Hauptausschuß, Finanzausschuß oder Rechnungsprüfungsausschuß gehört zu werden. Das Recht zur ständigen Teilnahme kann allerdings auch die Hauptsatzung dem Ortsvorsteher eine unmittelbare Einflußnahme auf die Tagesordnung des Rates einräumen kann. Unabhängig von derartigen Regelungen in der Hauptsatzung können der Rat und seine Ausschüsse jederzeit von sich aus beschließen, den Ortsvorsteher zu bestimmten Angelegenheiten anzuhören.
- 4.4 Die Berufung von Ortsvorstehern darf nicht dazu dienen, Verwaltungsstellen zu ersetzen. Der Ortsvorsteher muß Bindeglied zwischen Rat und Bevölkerung des Bezirks oder der Ortschaft sein. Er darf nicht zum „verlängerten Arm“ des Gemeindedirektors werden und ist deshalb nicht zum Ehrenbeamten zu ernennen.
Im amtlichen Schriftverkehr kann der Ortsvorsteher unter dieser Bezeichnung nur gegenüber dem Rat und dem Gemeindedirektor auftreten.
- 5 Bezirksverwaltungsstellen bleiben Bestandteile der Gesamtverwaltung. Deshalb unterstehen die in ihnen tätigen Beamten, Angestellten und Arbeiter der Dienstaufsicht des Gemeindedirektors.

Zu § 14

- 1 Nach § 14 Abs. 1 ist für die Änderung von Gemeindegrenzen sowie für die Auflösung oder Neubildung von Gemeinden allein entscheidend, ob eine solche Maßnahme aus Gründen des öffentlichen Wohles gerechtfertigt ist.
Ob Gründe des öffentlichen Wohles eine Gebietsänderung gebieten, muß durch sorgfältige Abwägung der örtlichen Interessen und unter Beachtung der übergeordneten Belange des Gemeinwohls festgestellt werden.
Die Aufsichtsbehörden haben hierzu eingehend Stellung zu nehmen, wenn sie über vorgesehene Gebietsänderungen berichten. Sie haben insbesondere auch darzulegen, welche Auswirkungen die Gebietsänderung auf Nachbargemeinden und Gemeindeverbände, in deren Gebiet die Maßnahme vollzogen werden soll, haben kann.
- 2 Gebietsänderungen im Sinne des § 14 Abs. 1 sind Änderungen von Gemeindegrenzen, die Auflösung oder die Neubildung von Gemeinden. Hierbei sind insbesondere folgende Fälle zu unterscheiden:
- Teile einer Gemeinde werden in eine oder mehrere andere Gemeinden eingegliedert;
 - eine oder mehrere Gemeinden werden in eine andere Gemeinde eingegliedert;
 - aus Teilen einer oder mehrerer Gemeinden wird eine neue Gemeinde gebildet;

- d) aus Teilen von Gemeinden wird mit einer oder mehreren anderen Gemeinden eine neue Gemeinde gebildet;
- e) mehrere Gemeinden werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen.
- 3 Die Änderung von Gemeindegrenzen, die zugleich Amtsgrenzen sind, bewirkt nach § 14 Abs. 2 unmittelbar auch die Änderung der Amtsgrenzen (vgl. § 5 Abs. 3 AmtsO); dasselbe gilt für Kreisgrenzen und für Grenzen der Landschaftsverbände (vgl. § 12 Abs. 4 KrO und § 3 Abs. 1 Satz 3 LVerbO).
- Eine Änderung der Gemeindegrenzen, die zugleich Grenzen des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk sind, hat auch die Veränderung der Verbandsgrenzen zur Folge (vgl. § 2 Abs. 5 des Gesetzes betr. Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 5. Mai 1920 — PrGS. NW. S. 29. SGV. NW. 2021).
- § 14 Abs. 2 gilt auch für die Grenzen von Zweckverbänden. Beim Wegfall von Verbandsmitgliedern ist jedoch § 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit zu beachten.

Zu § 15

- 1 Gebietsänderungen sind staatliche Organisationsakte; sie unterliegen nicht der Verfügungsgewalt der beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbände. In einem Gebietsänderungsvertrag können demnach Vereinbarungen wirksam nur über solche Angelegenheiten getroffen werden, die aus Anlaß einer Gebietsänderung und zur Abwicklung ihrer Folgen geregelt werden müssen (§ 15 Abs. 1 Satz 1).
- 2 Beteiligt sind lediglich die Gemeinden und Gemeindeverbände, deren Gebiet oder Zuständigkeitsbereich sich durch die Gebietsänderung verändert; sie müssen also unmittelbar betroffen sein. Mittelbare Nachteile oder sonstige Interessen reichen für eine Beteiligung nicht aus.
- Sollen z. B. eine amtsfreie und eine amtsangehörige Gemeinde zu einer neuen amtsfreien Gemeinde zusammengeschlossen werden, so sind außer den beiden Gemeinden auch das Amt, nicht aber die übrigen amtsangehörigen Gemeinden des Amtes im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 beteiligt.
- 3 In einem Gebietsänderungsvertrag sind insbesondere die Auseinandersetzung, die Rechtsnachfolge und die Überleitung des Ortsrechts zu regeln (§ 15 Abs. 1 Satz 2).
- 3.1 Durch die Auseinandersetzung sollen die beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbände die durch die Gebietsänderung entstandenen Gemeinsamkeiten von Rechten und Pflichten beseitigen und erforderlichenfalls die Interessen in billiger Weise ausgleichen.
- 3.11 Gegenstand einer Auseinandersetzung kann z. B. das bewegliche und unbewegliche Vermögen der Beteiligten sein. Das unbewegliche Vermögen soll in das Eigentum der Gemeinde übergehen, in der es nach der Gebietsänderung liegt.
- Als Maßstab für die Verteilung von Vermögenswerten, von Rechten und Pflichten kommen im übrigen die Fläche, die Einwohnerzahl oder das Gesamtverhältnis der zu übernehmenden Vorteile und Lasten in Betracht.
- 3.12 Für den Fall, daß die geplante Gebietsänderung nicht zum 1. Januar eines Jahres in Kraft tritt, sind für das laufende Rechnungsjahr auch Vereinbarungen über die Verteilung der Zuweisungen aus dem Finanzausgleich oder über die Aufteilung der Amts-, Kreis- und sonstigen Umlagen möglich.
- 3.13 Eine Gebietsänderung allein rechtfertigt nicht die Vereinbarung eines finanziellen Ausgleichs unter den Beteiligten. Für einen solchen Ausgleich muß vielmehr ein besonderer Grund vorliegen. Außerdem muß der eine Partner durch die Gebietsänderung Vorteile haben und leistungsfähig sein, und dem anderen Partner müssen durch die Gebietsänderung wesentliche Nachteile entstehen, die er zunächst nicht aus eigener Kraft ausgleichen kann.
- Hat z. B. eine Gemeinde für kommunale Zwecke mit erheblichen Aufwendungen Grundstücke erworben und aufgeschlossen, kann ein finanzieller Ausgleich dann in Betracht kommen, wenn dieses Gelände im Zuge einer Gebietsänderung nunmehr einer anderen Gemeinde zugute kommt. Ein Ausgleich kann ausnahmsweise auch dann gerechtfertigt sein, wenn durch die Gebietsänderung verursachte, tiefgreifende Veränderungen der Haushaltslage einer beteiligten Gemeinde oder eines Amtes überbrückt werden sollen.
- Als Ausgleich können einmalige Abfindungen, laufende Zahlungen für die Dauer von längstens fünf Jahren und die Übereignung von Vermögensgegenständen vereinbart werden. Bei laufenden Zahlungen sollen die Beträge allmählich geringer werden.
- 3.2 Die Rechtsnachfolge ist insbesondere dann festzulegen, wenn eine Gemeinde oder ein Amt im Zuge von Gebietsänderungen aufgelöst und auf mehrere Gemeinden (Ämter) verteilt werden soll.
- 3.21 Die Rechtsnachfolge einer Gemeinde braucht nicht geregelt zu werden, wenn sich diese aus der Rechtsnatur der geplanten Gebietsänderung ergibt. Soll z. B. eine Gemeinde insgesamt in eine andere Gemeinde eingegliedert werden, so ist die aufnehmende Gemeinde ohne weiteres Rechtsnachfolgerin; sollen mehrere Gemeinden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen werden, so ist diese ohne weiteres Rechtsnachfolgerin der bisherigen Gemeinden.
- Wenn die Rechtspersönlichkeit aller bei einer Gebietsänderung beteiligten Gemeinden unberührt bleibt, regeln sich die vermögensrechtlichen Beziehungen der Beteiligten im Rahmen der Auseinandersetzung.
- 3.22 Fällt ein Zweckverband weg, weil sich alle seine Mitglieder zu einer Gemeinde zusammenschließen, ist es zweckmäßig, die Auflösung dieses Zweckverbandes und die Rechtsnachfolge durch die neue Gemeinde im Gebietsänderungsvertrag niederzulegen. Werden allerdings nicht alle Mitglieder eines Zweckverbandes von der Gebietsänderung erfaßt oder gehen sie in verschiedenen Gemeinden auf, ist § 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit zu beachten.
- 3.3 Bei der Überleitung von Ortsrecht ist zu unterscheiden, ob es sich um eine Eingliederung oder um die Bildung einer neuen Gemeinde handelt.
- 3.31 Bei eingliederten Gemeindeteilen ist es angebracht, daß mit der Eingliederung zugleich das Ortsrecht der aufnehmenden Gemeinde in Kraft tritt. Das gilt grundsätzlich auch bei der Eingliederung ganzer Gemeinden; in diesen Fällen bestehen jedoch keine Bedenken, daß für einen vorübergehenden Zeitraum von längstens sechs Monaten die Fortgeltung des Ortsrechts der eingegliederten Gemeinde vereinbart wird.
- 3.32 Wird eine neue Gemeinde gebildet, so ist vorzusehen, daß bis zur Schaffung neuen Ortsrechts das in jedem Gebietsteil bisher geltende Ortsrecht für eine bestimmte Übergangszeit, längstens bis zum Inkrafttreten neuen Ortsrechts wirksam bleibt. Die Übergangszeit soll zwölf Monate nicht überschreiten.
- 3.33 Rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne sind vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die aufnehmende oder neue Gemeinde unbefristet überzuleiten. Satzungen nach § 103 BauO NW sind bis zum Erlaß neuer Satzungen ebenfalls unbefristet überzuleiten.

- 3.34 Für ordnungsbehördliche Verordnungen gilt § 39 des Ordnungsbehördengesetzes, falls nicht aus besonderen Gründen auch insoweit Abweichendes vereinbart wird.
- 4 Zu den aus Anlaß einer Gebietsänderung zu regelnden sonstigen Einzelheiten gehört die Sicherung des Bürgerrechts, die Überleitung der Beamten, Angestellten und Arbeiter und gegebenenfalls der Vorschlag für einen neuen Namen oder für die Fortführung der Namen der bisherigen Gemeinden als Namen von Ortsteilen.
- 4.1 Zur Sicherung des Bürgerrechts für die Einwohner umgegliederter Gebietsteile (vgl. z. B. § 6 der Gemeindeordnung und § 7 des Kommunalwahlgesetzes) ist vorzusehen, daß der Wohnsitz oder der Aufenthalt in der bisherigen Gemeinde als Wohnsitz oder als Aufenthalt in der aufnehmenden oder neugebildeten Gemeinde gilt.
- 4.2 Für die Überleitung der Beamten gelten die Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes. Dabei soll das erforderliche Einvernehmen bei einer anteiligen Übernahme der Beamten bereits im Gebietsänderungsvertrag hergestellt werden. Für die Versorgungsempfänger gilt § 132 des Beamtenrechtsrahmengesetzes.
Die Angestellten und Arbeiter der beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbände sind in entsprechender Anwendung der für die Beamten geltenden Vorschriften ebenfalls überzuleiten.
- 4.3 Es ist wünschenswert, daß bereits bei den Verhandlungen über den Gebietsänderungsvertrag Übereinstimmung über den Namen einer neuen Gemeinde oder über eine in Aussicht genommene Namensänderung erzielt wird. Die Einigung über einen Namen im Gebietsänderungsvertrag gilt dann als ein Vorschlag an die Landesregierung, die nach § 10 Abs. 1 über den Namen zu entscheiden hat (vgl. hierzu auch die Verwaltungsverordnung zu § 10).
Falls die Namen der bisherigen Gemeinden als Namen von Ortsteilen oder Gemeinden in Verbindung mit dem neuen Gemeindevornamen weitergeführt werden sollen, kann dies im Gebietsänderungsvertrag bestimmt werden.
- 5 Für Gemeinden und Gemeindeteile, die in eine bestehende Gemeinde eingegliedert oder zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen werden, können unter Umständen besondere Regelungen vereinbart werden.
- 5.1 Der Gebietsänderungsvertrag kann für bestimmte Ortsteile der erweiterten oder neuen Gemeinde die Einteilung des Gemeindegebiets in Bezirke (Ortschaften, Bauerschaften) im Sinne des § 13 vorsehen.
- 5.11 Die Einteilung in Gemeindebezirke oder in Ortschaften kommt grundsätzlich nur in Betracht, wenn bisher selbständige Gemeinden in einer anderen Gemeinde aufgehen oder wenn in sich geschlossene Siedlungsgebiete in das Gebiet einer anderen Gemeinde einbezogen werden. Jedenfalls soll der Bezirk oder die Ortschaft wenigstens einen getrennt vom Hauptort liegenden Siedlungskern besitzen.
- 5.12 Die sonst der Hauptsatzung vorbehaltenen näheren Einzelheiten über Gemeindebezirke (Ortschaften, Bauerschaften) können bereits im Gebietsänderungsvertrag niedergelegt werden. Es kann also z. B. die Bildung und Zusammensetzung von Bezirksausschüssen festgelegt oder — an Stelle von Bezirksausschüssen — die Wahl von Ortsvorstehern vorgesehen werden. Der durch § 13 für derartige Regelungen gezogene Rahmen muß dabei eingehalten werden. Auf die Verwaltungsverordnung zu § 13 wird verwiesen.
- 5.13 Im übrigen kann es sich empfehlen, die Einrichtung einer Verwaltungsnebenstelle in der Ortschaft vorzusehen, wenn dies mit Rücksicht auf das Interesse eines größeren Bevölkerungsteiles an der ortsnahe Erledigung von Verwaltungsgeschäften wünschenswert und im Hinblick auf eine wirtschaftliche und sparsame Verwaltungsorganisation vertretbar ist.
- 5.14 Eine über § 13 Abs. 5 hinausgehende Bindung des Rates der aufnehmenden oder neuen Gemeinde ist nicht zulässig.
- 5.2 Vereinbarungen über die Fortführung begonnener oder die Inangriffnahme neuer Maßnahmen sind nur zulässig, wenn durch sie nicht der Haushaltsausgleich der aufnehmenden oder neuen Gemeinde gefährdet wird und der Gemeinde ein hinreichendes Entscheidungsspielraum in der Gestaltung ihres Haushalts bleibt. Solche Vereinbarungen dürfen nicht gegen die Grundsätze einer wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung verstoßen.
- 5.3 Weichen die Realsteuerhebesätze der beteiligten Gemeinden erheblich voneinander ab, kann in einem Gebietsänderungsvertrag vereinbart werden, daß in den betroffenen Gebieten die vor der Gebietsänderung geltenden Hebesätze für eine festzulegende Übergangszeit weitergelten. § 4 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 961) ist zu beachten.
Damit eine gleichmäßige steuerliche Behandlung aller Bürger einer Gemeinde möglichst bald sichergestellt ist, sollen solche Vereinbarungen für keinen längeren Zeitraum als für fünf Jahre gelten. Da sich im allgemeinen die künftige Entwicklung der Gemeindefinanzen nicht übersehen läßt und es nicht vertretbar wäre, notfalls die Steuern nur zu Lasten der Bürger einzelner Gemeindeteile zu erhöhen, ist es in der Regel angebracht, die Hebesätze nicht erstarren zu lassen, sondern nur zu gewährleisten, daß die im Zeitpunkt der Gebietsänderung bestehende Relation zwischen den Hebesätzen für die vereinbarte Frist bestehen bleibt.
- 6 Da ein Gebietsänderungsvertrag erst mit der Gebietsänderung selbst wirksam werden kann, erübrigt es sich, den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebietsänderungsvertrages festzusetzen.
- 7 Gebietsänderungsverträge enthalten in aller Regel Verpflichtungserklärungen. Sie müssen deshalb von den nach § 56 Abs. 1 dazu berechtigten Personen unterzeichnet werden.
Bei amtsangehörigen Gemeinden ist § 61 Abs. 2 zu beachten. Schließen amtsangehörige Gemeinden desselben Amtes untereinander Gebietsänderungsverträge ab, ist der Amtsdirektor nicht gehindert, für jede der beteiligten Gemeinden mitzuunterzeichnen.
- 8 Gebietsänderungsverträge bedürfen nach § 15 Abs. 2 Satz 1 der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- 8.1 Werden durch die beabsichtigte Gebietsänderung die Grenzen von Gemeinden berührt, die in verschiedenen Kreisen oder in verschiedenen Regierungsbezirken liegen, so gilt für die Bestimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde die besondere Vorschrift der Nr. 2a der Zweiten Durchführungsverordnung zur Gemeindeordnung vom 29. November 1952 (GS. NW. S. 180 / SGV. NW. 2020).
- 8.2 Über die Genehmigung von Gebietsänderungsverträgen entscheidet die Aufsichtsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen; sie kann dabei auch Fragen der Zweckmäßigkeit prüfen.
- 8.3 Wird die Genehmigung nur unter Bedingungen („Maßgaben“ oder „Auflagen“) erteilt, ist eine erneute Beschlußfassung durch die Vertretungen der beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbände erforderlich. Stimmen die Beteiligten den von der Aufsichtsbehörde verlangten Änderungen nicht zu, sind keine Gebietsänderungsverträge zustande gekommen, die nach § 16 Abs. 4 bestätigt werden können; die Beteiligten müssen, gegebenenfalls unter der Lei-

tung der Aufsichtsbehörde, erneut miteinander verhandeln. Im Interesse eines möglichst einfachen Verfahrensablaufes sollten sich die beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbände schon vor der Beschlußfassung vergewissern, ob die Aufsichtsbehörde den vorgesehenen Gebietsänderungsvertrag genehmigen wird. Ebenso muß die Aufsichtsbehörde den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme und zu erneuten Verhandlungen geben, wenn sie Änderungen eines bereits beschlossenen Vertrages für erforderlich hält oder beabsichtigt, die Genehmigung zu versagen.

- 9 Einigen sich die an einer Gebietsänderung beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbände nicht oder kommt ein wirksamer Gebietsänderungsvertrag nicht zustande, weil er nicht die Genehmigung der Aufsichtsbehörde findet, so bestimmt die Aufsichtsbehörde die aus Anlaß der Gebietsänderung zu regelnden Einzelheiten (§ 15 Abs. 2 Satz 2).
- 9.1 Bei der Bestimmung der Einzelheiten stehen der Aufsichtsbehörde grundsätzlich die gleichen Möglichkeiten zur Verfügung wie den Beteiligten eines Gebietsänderungsvertrages. Die Aufsichtsbehörde kann demnach z. B. auch Ausgleichszahlungen festsetzen oder die Bestellung von Ortsvorstehern vorsehen. Regelmäßig wird sich die Aufsichtsbehörde jedoch auf solche Bestimmungen zu beschränken haben, die aus Anlaß einer Gebietsänderung unbedingt geregelt werden müssen. Bei mangelnder Übereinstimmung der Beteiligten wird z. B. regelmäßig die aufnehmende oder neugebildete Gemeinde nach der Gebietsänderung in eigener Verantwortung über die Einführung einer Ortschafts- oder Bezirksverfassung zu entscheiden haben.
- 9.2 Die Aufsichtsbehörde soll den an einer Gebietsänderung beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbänden Gelegenheit geben, sich zu dem Inhalt der von ihr in Aussicht genommenen Bestimmungen zu äußern.
- 10 Nach § 16 Abs. 4 sind die Gebietsänderungsverträge oder die Bestimmungen der Aufsichtsbehörde über die Einzelheiten der Gebietsänderung im Gebietsänderungsgesetz zu bestätigen. Sie erhalten damit Gesetzeskraft. Beschlüsse der neuen oder aufnehmenden Gemeinde, die mit dem Gebietsänderungsvertrag nicht im Einklang stehen, sind rechtswidrig und nach § 39 zu beanstanden. Erforderlichenfalls ist mit Mitteln der Aufsicht dafür zu sorgen, daß die Gebietsänderungsverträge eingehalten werden; das gilt auch für Gebietsänderungsverträge, die bei Grenzänderungen von geringer Bedeutung durch Entscheidung des Innenministers bestätigt werden.

Zu § 16

- 1 Um sicherzustellen, daß bei in Aussicht genommenen Gebietsänderungen örtliche und überörtliche Belange rechtzeitig aufeinander abgestimmt werden, bestimmt § 16 Abs. 1, daß die Gemeinden die Aufsichtsbehörde zu unterrichten haben, bevor sie Verhandlungen über Gebietsänderungen aufnehmen. Die unverbindliche Fühlungnahme zwischen Gemeinden, die eine Gebietsänderung in Betracht ziehen, sowie erste Gespräche, die der allgemeinen Unterrichtung dienen, brauchen noch nicht angezeigt zu werden. Die Aufsichtsbehörde kann aber von sich aus jederzeit nach § 107 Bericht verlangen.
- Die Aufsichtsbehörde hat dem Innenminister mit ihrer eigenen Stellungnahme auf dem Dienstwege zu berichten, wenn es sich um Gebietsänderungen bedeutenderen Umfangs, insbesondere um die Auflösung oder Neubildung von Gemeinden handelt.
- 2 Während die beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbände in eigener Verantwortung Gebietsänderungsverträge abschließen können, ist für die Gebietsänderung selbst ausschließlich der Staat im Rahmen seiner allgemeinen Organisationsgewalt zuständig. Es gehört jedoch zu den herkömmlichen Regeln der verfassungsrechtlich gewährleisteten Selbstverwaltung, daß

die beteiligten Gemeinden zu hören sind, bevor die zur Entscheidung berufenen staatlichen Organe eine Gebietsänderung vollziehen. Aus diesem Grunde ist nach § 16 Abs. 2 die vorherige Anhörung der Gemeinden und unter bestimmten Voraussetzungen auch der beteiligten Gemeindeverbände zwingend vorgeschrieben.

- 2.1 Nach § 7 und § 27 Abs. 1 und 2 Satz 1 wird die Verwaltung der Gemeinde ausschließlich durch den Willen der Bürgerschaft und die Bürgerliste durch den Rat vertreten. Der in diesen Vorschriften zum Ausdruck kommende Grundsatz der repräsentativen Demokratie hat auch in § 16 Abs. 2 Satz 1 seinen Niederschlag gefunden. Die vorgesehene Stellungnahme der Gemeinden kann nur durch den Rat abgegeben werden; er ist hierfür ausschließlich zuständig (vgl. auch § 28 Abs. 1 Buchstabe e).
- Eine bestimmte Mehrheit ist nicht vorgeschrieben; der Rat entscheidet — Beschlußfähigkeit vorausgesetzt — nach den Vorschriften des § 35 Abs. 1 und 4.
- 2.2 Da die Änderung von Gemeindegrenzen, die gleichzeitig Grenzen von Gemeindeverbänden sind, nach § 14 Abs. 2 unmittelbar auch die Änderung der Gemeindeverbandsgrenzen bewirkt, sind nach § 16 Abs. 2 Satz 2 auch die betroffenen Gemeindeverbände durch die zuständige Aufsichtsbehörde zu hören.
- 2.21 Gemeindeverbände im Sinne dieser Vorschrift sind Ämter, Kreise und Landschaftsverbände sowie Zweckverbände (§ 5 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit).
- 2.22 Bei Gebietsänderungen kreisangehöriger Gemeinden hat der Regierungspräsident dem Kreis auch dann Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, wenn die Gebietsänderung die Kreisgrenzen nicht berührt. Bei Grenzänderungen von geringer Bedeutung im Sinne des § 16 Abs. 3 Satz 2 kann, falls es sich nicht um die gesetzlich vorgeschriebene Anhörung nach § 16 Abs. 2 handelt, hiervon abgesehen werden.
- 2.23 Zuständig für die Stellungnahme des Kreises ist stets der Kreistag (§ 20 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Buchstabe f KrO).
- 2.3 Mit der Aufforderung zur Stellungnahme nach § 16 Abs. 2 haben die Aufsichtsbehörden die beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbände darauf hinzuweisen, daß die Gründe für eine ablehnende Haltung und etwaige Gegenvorschläge ebenfalls mitzuteilen sind.
- Die Anhörung nach § 16 Abs. 2 erstreckt sich nur auf die Gebietsänderung selbst, nicht auf die nach § 15 aus Anlaß einer Gebietsänderung zu regelnden Einzelheiten. Der Umfang der vorgesehenen Gebietsänderung ist aber genau zu bezeichnen, so daß gegebenenfalls ein Verzeichnis der umzugliedernden Fluren und Flurstücke bekanntzugeben ist.
- Eine förmliche Anhörung der Gemeinden durch die Aufsichtsbehörde kann unterbleiben, wenn die Beteiligten sich bereits geeinigt und einen Gebietsänderungsvertrag vorgelegt haben.
- 2.4 § 16 Abs. 2 ist nur dann Genüge getan, wenn den beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbänden eine angemessene Frist zur Stellungnahme eingeräumt wird. Die Frist muß so bemessen sein, daß hinreichend Gelegenheit für eine ausgewogene Willensbildung und gegebenenfalls auch für Verhandlungen über Gebietsänderungsverträge bleibt. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann das Verfahren auch ohne die Stellungnahme der Beteiligten, die sich nicht geäußert haben, fortgesetzt werden.
- 3 Der Gesetzgeber ist auch bei Gebietsänderungsgesetzen nur an die Verfassung, nicht jedoch an die Willensäußerungen der nach § 16 Abs. 2 zu hörenden Gemeinden und Gemeindeverbände gebunden. Er kann also vorgeschlagene Gebietsänderungen unverändert

vollziehen, von ihnen absehen oder von ihrem Umfang abweichen; er kann auch gegen den Willen der beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbände Gebietsänderungen aussprechen. Mit der vorgeschriebenen Anhörung und den Stellungnahmen der Beteiligten wird jedoch sichergestellt, daß die für und gegen eine beabsichtigte Gebietsänderung vorgetragenen Gründe und Gegenvorschläge angemessen gewürdigt werden können, damit eine Regelung gefunden wird, die im Einklang mit dem öffentlichen Wohl soweit als möglich den Willen der beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbände berücksichtigt.

Nach Abschluß der Verhandlungen über die Gebietsänderungsverträge oder über die Bestimmungen der Aufsichtsbehörde über die Einzelheiten der Gebietsänderung (§ 15) sowie nach der im Rahmen des § 16 Abs. 2 vorgeschriebenen Anhörung der beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbände hat die Aufsichtsbehörde dem Innenminister auf dem Dienstweg zu berichten.

- 4.1 Der Bericht der Aufsichtsbehörde muß eine eingehende Darstellung der Verhältnisse und der mit der Gebietsänderung verbundenen Auswirkungen enthalten. Er hat sich mit abweichenden Auffassungen der Beteiligten kritisch auseinanderzusetzen.
- In dem Bericht ist zum Ausdruck zu bringen, ob die Bezirksplanungsbehörde Bedenken gegen die beabsichtigte Gebietsänderung hat (vgl. RGErl. d. Innenministers v. 14. 8. 1963 — SMBl. NW. 2920).
- 4.2 Der Bericht muß im einzelnen Aufschluß geben über
- a) den Umfang der Gebietsänderung nach der Fläche; gegebenenfalls sind Flurstücke einzeln zu benennen und zu teilende Flurstücke vorher neu zu vermessen;
 - b) die Zahl der von der Gebietsänderung betroffenen Einwohner;
 - c) die haushaltsmäßigen Auswirkungen; die Haushaltspläne des laufenden Rechnungsjahres sind beizufügen.
- 4.3 Dem Bericht sind beizufügen:
- a) die Niederschriften über die Beschlüsse der beteiligten Vertretungen, aus denen das Abstimmungsergebnis hervorgehen muß;
 - b) die genehmigten Gebietsänderungsverträge oder die von der Aufsichtsbehörde bestimmten Einzelheiten der Gebietsänderung (§ 48 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe b KrO ist zu beachten);
 - c) die Stellungnahme der beteiligten Gemeindeverbände;
 - d) eine Karte im Maßstab 1:25 000 oder 1:50 000, aus der die vorgesehenen Gebietsänderungen und die bisherigen Gemeindegrenzen zu ersehen sind;
 - e) bei land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen eine Stellungnahme des Geschäftsführers der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten;
 - f) die Stellungnahme der zuständigen Landgerichtspräsidenten, für die Amtsgerichtsbezirke Dortmund, Düsseldorf, Essen und Köln der zuständigen Amtsgerichtspräsidenten, wegen möglicher Auswirkungen auf die Gerichtsbezirke;
 - g) bei vorgesehenen Namensänderungen oder der Benennung neuer Gemeinden die Stellungnahme der nach Nummer 4.1 der Verwaltungsverordnung zu § 10 benannten Stellen.
- 5 Grenzänderungen von geringer Bedeutung, die nach § 16 Abs. 3 Satz 2 vom Innenminister ausgesprochen werden können, liegen vor, wenn es sich um Flächen handelt, die nicht mehr als 1/10 der Fläche der abgebenden Gemeinde ausmachen und die von nicht mehr als 1/10 der Einwohner der abgebenden Gemeinde, höchstens jedoch von 100 Personen, bewohnt sind.

6 § 58 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes bleibt durch die Vorschriften der Gemeindeordnung über die Voraussetzungen und das Verfahren bei Gebietsänderungen unberührt.

Zu § 17

- 1 Der Innenminister unterrichtet das Statistische Landesamt Nordrhein-Westfalen über jede Gebietsänderung nach § 16 Abs. 3. Um den durch die Änderung bedingten Wechsel des Bevölkerungs- und Gebietsstandes statistisch zu erfassen, fordert das Statistische Landesamt die betroffenen Gemeinden auf, einen besonderen Vordruck auszufüllen.
- 2 Bei Gebietsänderungen von geringer Bedeutung veröffentlicht der Regierungspräsident den Erlaß, mit dem die Änderung ausgesprochen worden ist, im Amtsblatt für den Regierungsbezirk und unterrichtet die davon betroffenen Gemeinden. Bei Gebietsänderungen, die durch Gesetz vollzogen worden sind, genügt ein Hinweis im Amtsblatt für den Regierungsbezirk.

Zu § 19

- 1 Der Zwang zum Anschluß an die in § 19 genannten Einrichtungen bedeutet, daß jeder Einwohner, für den das Gebot des Anschlußzwanges besteht, die Vorrichtungen treffen muß, die ihm die Benutzung der gemeindlichen Einrichtung ermöglichen. Der Benutzungszwang verpflichtet ihn darüber hinaus zur Benutzung der Einrichtung und verbietet ihm damit zugleich die Benutzung anderer Einrichtungen, die den Bedarf in ähnlicher Weise decken könnten.
- 2 In § 19 sind der Umfang, die Voraussetzungen und die Form der Einföhrung des Anschluß- und Benutzungszwanges abschließend geregelt. Anschluß- und Benutzungszwang kann stets nur dann eingeföhrt werden, wenn ein dringendes öffentliches Bedürfnis dafür vorliegt; rein fiskalische Gesichtspunkte rechtfertigen eine solche Maßnahme nicht.

Zu § 20

- 1 Hinsichtlich der Begriffe „Einwohner“ und „Bürger“ wird auf § 6 verwiesen.
- 2 Bürger, die nach § 20 Abs. 2 ein Ehrenamt übernehmen und hoheitsrechtliche Befugnisse ausüben, sind in der Regel in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter zu berufen.

Zu § 21

Außer den in § 21 Abs. 1 aufgezählten Ablehnungsgründen kann es im Einzelfall noch andere wichtige Gründe geben, die den Einwohner oder Bürger berechtigen, die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines Ehrenamts abzulehnen, ihre Ausübung zu verweigern oder das Ausscheiden zu verlangen. Im übrigen kann der Ehrenbeamte aus seinem Amt nicht durch einseitige Erklärung ausscheiden; er muß nach den beamtenrechtlichen Vorschriften verabschiedet werden (§ 183 Abs. 1 LBG).

Zu § 22

- 1 Die gesetzliche Pflicht zur Verschwiegenheit bedingt, daß die Betroffenen ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben dürfen.
- 2 § 22 Abs. 2 schließt die Anwendung der Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen auf Ehrenbeamte nicht aus.

Zu § 23

- 1 Vertreter der Gemeinde im Sinne des § 23 Abs. 2 sind insbesondere Personen, die der Rat nach § 55 Abs. 2 und nach § 72 Abs. 1 bestellt hat.
- 2 Rats- oder Ausschußmitglieder, die nach § 30 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 23 von der Mitwirkung ausgeschlossen sind, müssen bei nichtöffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum verlassen. Auch bei öffentlichen Sitzun-

gen ist dies zu empfehlen, sofern sie nicht unter den Zuhörern Platz nehmen.

Zu § 24

- 1 Nach den §§ 24 und 30 dürfen weder Inhaber eines Ehrenamts noch Ratsmitglieder Ansprüche Dritter gegen die Gemeinde geltend machen, es sei denn, daß sie als gesetzliche Vertreter handeln. Unter den in § 24 Abs. 2 genannten Voraussetzungen gilt dies auch für ehrenamtlich Tätige.
- 2 Die Verweisung des § 30 Abs. 2 Satz 2 auf die entsprechende Anwendung des § 24 bezieht sich nur auf dessen Absatz 1. Deshalb gilt das Vertretungsverbot auch dann, wenn der Auftrag nicht mit den Aufgaben als Rats- oder Ausschußmitglied im Zusammenhang steht.

Zu § 25

Eine Pauschalentschädigung für die nach § 25 Abs. 1 bestehenden Ansprüche auf Ersatz der Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes ist zulässig, wenn sie sich nach den Auslagen und dem Verdienstausfall richtet, die den Betroffenen im Durchschritt tatsächlich belasten. Der ehrenamtliche Charakter der Tätigkeit muß gewahrt bleiben. Die Regelungen des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen (SGV. NW. 204) können als Anhalt dienen.

Zu § 26

Ehrenbezeichnungen nach Absatz 2 dürfen nicht den den Beamten vorbehaltenen Amtsbezeichnungen entsprechen oder zu Verwechslungen mit derartigen Amtsbezeichnungen Anlaß geben. Als Ehrenbezeichnungen für verschiedene Bürgermeister und Ratsmitglieder kommen die Bezeichnungen „Altbürgermeister“, „Ehrenbürgermeister“, „Stadältester“ oder „Gemeindeältester“ in Betracht.

Zu § 27

- 1 Dem Bürgermeister obliegt nach § 27 Abs. 2 die repräsentative Vertretung der Gemeinde. Die gesetzliche Vertretung in Rechts- und Verwaltungsgeschäften steht dem Gemeindedirektor zu (§ 55 Abs. 1).
- 2 Ratsmitglieder können nach örtlicher Regelung auch als Gemeindeverordnete oder als Ratsherren und in Städten als Stadtverordnete bezeichnet werden.

Zu § 28

- 1 § 28 Abs. 1 enthält keine abschließende Aufzählung der Angelegenheiten, über die ausschließlich der Rat zu entscheiden hat. Das Gesetz weist dem Rat auch noch an anderen Stellen Aufgaben zu, die er nicht auf Ausschüsse oder den Gemeindedirektor übertragen kann (z. B. § 13 Abs. 4 Satz 1, § 40 Abs. 2, § 51 Abs. 1, § 53 Abs. 1 Satz 2, § 86 Abs. 3 Satz 2, § 93 Abs. 1 Satz 1); es handelt sich dabei stets um Angelegenheiten, die wegen ihrer Bedeutung der Beschlußfassung des Rates bedürfen.
- 2 Die nach § 28 Abs. 1 Buchstabe s in die Hauptsatzung aufzunehmenden Regelungen müssen vor allem die Art der Verträge, deren Genehmigung der Rat nicht übertragen darf, klar bezeichnen. Im allgemeinen wird es außerdem notwendig sein, den Personenkreis zu bestimmen, der zu den leitenden Dienstkräften rechnet.
- 3 Der Rat kann nach § 28 Abs. 2 nicht nur einzeln bestimmte Angelegenheiten, sondern auch gattungsmäßig bestimmte Aufgaben auf Ausschüsse oder den Gemeindedirektor übertragen. Jedenfalls muß die Regelung eindeutig erkennen lassen, wer zuständig ist.
Der Rat kann nach § 28 Abs. 2 Befugnisse sowohl durch Satzung als auch durch einfachen Beschluß übertragen. Eine durch Satzung ausgesprochene Übertragung kann — auch im Einzelfall — nur durch eine entsprechende Satzungsänderung rückgängig gemacht werden, falls sich der Rat nicht in eindeutig bestimmbareren Fällen das Recht vorbehalten hat, die Entscheidung wieder an sich zu ziehen.

- 4 Was „einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung“ sind, richtet sich im allgemeinen nach der Größe, der Finanzkraft und der Bedeutung der Gemeinde. Da eine genaue Abgrenzung stets auf Schwierigkeiten stoßen wird, empfiehlt sich eine Regelung, nach der der Gemeindedirektor nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden hat, welche Angelegenheiten nach § 28 Abs. 3 in seine Zuständigkeit fallen.

Zu § 30

- 1 Sowohl Arbeitnehmer als auch freiberuflich Tätige können Ansprüche auf Ersatz des Verdienstausfalls geltend machen. Dies gilt nicht nur für die Teilnahme an Rats- und Ausschußsitzungen, sondern für alle Tätigkeiten, die sich aus der Wahrnehmung des Mandats ergeben; hierzu gehören z. B. auch Fraktions-sitzungen, die der Vorbereitung von Rats- und Ausschußsitzungen dienen.
- 2 Falls der Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls durch die Hauptsatzung auf Höchstbeträge begrenzt werden soll, können die entsprechenden Regelungen des Bundesgesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen als Anhalt dienen.
- 3 Welche Höchstsätze bei Aufwandsentschädigungen und bei Sitzungsgeldern nicht überschritten werden dürfen und in welchem Umfang daneben der Ersatz von Auslagen zulässig ist, regelt abschließend die Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung — EntschVO —). Ergänzend wird auf folgendes hingewiesen:
 - 3.1 Nach dem Wortlaut des Gesetzes kann ein Sitzungsgeld nur für die Teilnahme an Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse gewährt werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß das Sitzungsgeld Teil der Aufwandsentschädigung ist, durch die der Auslagenersatz für die einzelnen Tätigkeiten der Rats- und Ausschußmitglieder pauschal abgelöst wird. Unter diesen Umständen ist es unzulässig, Sitzungsgelder für die Teilnahme an Fraktions-sitzungen zu zahlen und andere als die in den §§ 5 und 6 EntschVO genannten Auslagen zu ersetzen.
 - 3.2 Wenn in der Hauptsatzung die Aufwandsentschädigung festgelegt wird, kann nur einheitlich für alle Ratsmitglieder bestimmt werden, ob entweder ausschließlich ein monatlicher Pauschalbetrag (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a EntschVO) oder gleichzeitig monatlicher Pauschalbetrag und Sitzungsgeld (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b EntschVO) oder ausschließlich Sitzungsgeld (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c EntschVO) gewährt werden soll. In diesem Rahmen und unter Beachtung der in der Entschädigungsverordnung festgelegten Höchstsätze können unterschiedliche Beträge festgesetzt werden, wenn dies wegen einer stärkeren Inanspruchnahme einzelner Ratsmitglieder, z. B. als Ausschußvorsitzende, gerechtfertigt erscheint. Wegen der dem Ratsvorsitzenden, den stellvertretenden Ratsvorsitzenden und Fraktionsvorsitzenden zusätzlich zustehenden Aufwandsentschädigungen wird auf die Verwaltungsverordnung zu § 45 verwiesen.
 - 3.3 Die nach § 5 Abs. 1 EntschVO zulässige Erstattung von Fahrkosten für die An- und Abfahrt zum Sitzungsort kann pauschaliert werden. Eine solche Pauschalierung ist entweder nach § 5 Abs. 2 EntschVO durch die Bewilligung von Freifahrtscheinen (Freifahrkarten) oder durch eine laufende Pauschvergütung nach Maßgabe des § 17 Landesreisekostengesetz möglich. Wird die Fahrkostenerstattung pauschaliert, ist daneben eine Einzelabrechnung, z. B. nach § 5 Abs. 3 EntschVO, nicht mehr zulässig.
- 4 § 30 Abs. 5 gewährt Ratsmitgliedern oder Mitgliedern von Ausschüssen den gleichen Schutz, den Landtagsabgeordnete nach Artikel 46 der Landesverfassung genießen. Der Begriff „Tätigkeit“ in § 30 Abs. 5 Satz 2 umfaßt nicht nur die Teilnahme an Rats- und Ausschußsitzungen, sondern alle Tätigkeiten, die sich aus der Wahrnehmung des Mandats ergeben.

Zu § 31

- 1 Die in § 31 Abs. 1 Satz 2 festgelegte Frist von drei Wochen, innerhalb der der Rat nach der Neuwahl zu seiner ersten Sitzung zusammentreten muß, rechnet vom Wahltag an.
- 2 Die unverzügliche Einberufung des Rates nach § 31 Abs. 1 Satz 4 soll schriftlich verlangt werden.
- 3 Außer den in § 31 Abs. 2 genannten Angelegenheiten ist in der Geschäftsordnung auch zu regeln, was das Gesetz an anderer Stelle ausdrücklich dorthin verweist; § 33 Abs. 2 Satz 2, § 35 Abs. 1 Satz 3, § 36 Abs. 2 und § 41 Abs. 3 Satz 2 sind zu beachten.
In der Geschäftsordnung sollte auch festgelegt werden, unter welchen Voraussetzungen Fraktionen gebildet werden können. Eine allgemeine Regelung dieses Inhalts, die auch in der Hauptsatzung getroffen werden kann, ist stets dann erforderlich, wenn Fraktionsvorsitzenden nach § 45 eine besondere Aufwandsentschädigung gewährt werden soll.
- 4 In den Fällen des § 31 Abs 3 muß die Aufsichtsbehörde nach § 109 vorgehen.

Zu § 32

- 1 Der Bürgermeister, sein Stellvertreter und etwaige weitere Stellvertreter werden mit Stimmzetteln in getrennten Wahlgängen gewählt.
 - 1.1 Der Wähler darf auf dem Stimmzettel, abgesehen von Stimmenthaltungen, nur einen Namen angeben; Stimmzettel, die mehrere Namen aufweisen, Zusätze enthalten oder unleserlich sind, sind ungültig. Bei Verwendung von Stimmzetteln mit den Namen aller Ratsmitglieder darf nur ein Name kenntlich gemacht werden.
 - 1.2 Stimmenthaltungen sind dadurch zu bekunden, daß der Stimmzettel unbeschriftet bleibt oder das Ratsmitglied, etwa durch das Wort „Stimmenthaltung“, deutlich zum Ausdruck bringt, daß es sich der Stimme enthält.
 - 1.3 Wenn die nach § 32 Abs. 2 Satz 1 erforderliche Mehrheit nicht erreicht wird, kann eine zweite Wahl nicht an demselben Tage stattfinden. Wann die neu einzuberufende Sitzung stattfindet, regelt sich nach der Geschäftsordnung (§ 31 Abs. 2). Davon abgesehen entspricht es dem Sinn des § 32 Abs. 2 Satz 2, daß den Ratsmitgliedern für den zweiten Wahlgang eine Frist zur Überlegung eingeräumt wird, die über den Tag, an dem der erste ergebnislose Wahlgang stattgefunden hat, hinausgeht.
 - 1.4 Der in § 32 Abs. 2 Satz 3 vorgesehene dritte Wahlgang kann in derselben Sitzung durchgeführt werden, in der der ergebnislose zweite Wahlgang stattgefunden hat.
 - 1.5 Bei Stimmgleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.
 - 1.6 Andere Angelegenheiten darf der Rat erst behandeln, wenn der Bürgermeister und ein Stellvertreter gewählt sind.
 - 1.7 Wählt der Rat mehrere Stellvertreter des Bürgermeisters, muß er die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis festlegen. Es ist unzulässig, gleichberechtigte Stellvertreter zu bestellen, da die Berufung weiterer Stellvertreter als Vorsorge für den Fall dient, daß sowohl der Bürgermeister als auch sein erster Stellvertreter verhindert sind.
- 2 Die nach § 32 Abs. 3 vorgeschriebene Verpflichtung in feierlicher Form kann z. B. in der Weise vollzogen werden, daß die Ratsmitglieder durch Erheben von den Plätzen ihr Einverständnis mit folgender Formel bekunden:
„Ich verpflichte mich, daß ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehme, das Grundgesetz, die Verfassung und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Gemeinde erfüllen werde.“

Sachkundige Bürger, die nach § 42 Abs. 2 zu Mitgliedern von Ausschüssen bestellt werden, können vom Ausschußvorsitzenden eingeführt und verpflichtet werden.

- 3 Ebenso wie bei der Wahl des Bürgermeisters und seiner Stellvertreter ist auch bei der Entscheidung über einen Abberufungsantrag nach § 32 Abs. 4 eine Aussprache nicht statthaft. Der Abberufungsantrag darf in der Sitzung auch nicht begründet werden, weil eine solche Begründung bereits als Beginn einer Aussprache zu werten ist.
Auch wenn das Gesetz das nicht ausdrücklich vorschreibt, sollte mit Rücksicht auf das nach § 32 Abs. 2 festgelegte Verfahren über Abberufungsanträge geheim abgestimmt werden.

Zu § 33

- 1 Auf die ordnungsgemäße Festsetzung und Bekanntmachung der Tagesordnung ist besonders zu achten, weil Verstöße gegen § 33 Abs. 1 zur Rechtswidrigkeit und sogar Nichtigkeit der Ratsbeschlüsse führen können.
 - 1.1 Da die Tagesordnung nicht nur der Unterrichtung der Ratsmitglieder dient, sondern ein wichtiges Informationsmittel für die Öffentlichkeit darstellt, muß sie auch für den Bürger erkennbar festlegen, welche Angelegenheiten der Rat im einzelnen in seiner nächsten Sitzung behandeln wird. Allgemein gehaltene Angaben (wie z. B. „Bauangelegenheiten“) kennzeichnen für sich allein noch nicht genügend den Beratungsgegenstand. Andererseits braucht der Tagesordnungspunkt nicht bis in alle Einzelheiten beschrieben zu werden; es genügt ein schlagwortartiger Hinweis.
 - 1.2 Die Form der öffentlichen Bekanntmachung richtet sich nach der auf Grund des § 4 der Bekanntmachungsverordnung in der Hauptsatzung getroffenen Bestimmung (§ 37 Abs. 3 i. V. m. § 4 Abs. 4).
 - 1.3 Die Tagesordnung kann nach § 33 Abs. 1 Satz 3 in der Sitzung durch Beschluß unter denselben Voraussetzungen erweitert werden, unter denen sonst nach § 43 Abs. 1 Satz 2 und 3 der Hauptausschuß oder der Bürgermeister mit einem Ratsmitglied entscheiden könnten. Diese Regelung eröffnet dem Rat die Möglichkeit, in sogenannten Dringlichkeitsfällen sogleich selbst zu entscheiden.
- 2 Anträge und Vorschläge auf Ausschluß der Öffentlichkeit können in öffentlicher Sitzung gestellt und entschieden werden. Nur die Begründung und die Beratung solcher Anträge verweist das Gesetz in die nichtöffentliche Sitzung. Wird bei einem solchen Antrag lediglich auf die Geschäftsordnung hingewiesen, handelt es sich noch nicht um eine Begründung, die den Ausschluß der Öffentlichkeit erforderlich macht.
Die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 33 Abs. 2 Satz 5 kann z. B. in der Weise erfolgen, daß der Bürgermeister den Gemeindedirektor bittet, die ausgeschlossenen Zuhörer mündlich von der Entscheidung des Rates in Kenntnis setzen zu lassen.

Zu § 34

- 1 Die Feststellung der Beschlußfähigkeit im Laufe der Sitzung wirkt nicht auf Beschlüsse zurück, die vorher gefaßt wurden.
- 2 Beschlußfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen nach § 34 Abs. 2 Satz 1 ist nur hinsichtlich des Gegenstandes gegeben, der wegen Beschlußunfähigkeit zurückgestellt wurde.

Zu § 35

- 1 Öffentlich abgestimmt wird, wenn die Stimmgabe erkennbar, also nicht geheim ist. Auch in einer nicht-öffentlichen Sitzung kann also eine öffentliche (offene) Abstimmung stattfinden, ohne daß deshalb vorher die Öffentlichkeit hergestellt werden müßte.

2 § 35 Abs. 2 sieht bei Wahlen für den Regelfall den Zuruf, also offene Abstimmung vor. Der Widerspruch oder ein entsprechender Antrag eines einzigen Ratsmitgliedes genügen jedoch, um statt dessen eine geheime Wahl durch Stimmzettel auszulösen. Mit Stimmzetteln muß auch gewählt werden, wenn das Gesetz es, wie z. B. bei der Wahl des Bürgermeisters und seiner Stellvertreter (§ 32 Abs. 2), durch das Gebot, geheim abzustimmen, bestimmt.

3 Stimmen, die bei Wahlen für einen nichtvorgeschlagenen Bewerber abgegeben werden, sind gültig, da das Gesetz nicht vorschreibt, daß vor der Wahl bestimmte Bewerber namhaft gemacht werden. Die für den zuvor nicht genannten Bewerber abgegebenen Stimmen sind demnach bei der Berechnung der Mehrheit nach § 35 Abs. 4 mitzurechnen.

Hieraus folgt zugleich, daß anders als bei Beschlüssen nach § 35 Abs. 1 bei Wahlen mit „Ja“ oder „Nein“ nicht gültig abgestimmt werden kann.

4 Ausschüsse können erst besetzt werden, wenn der Rat ihre Zusammensetzung geregelt (Anteil der sachkundigen Bürger) und die Zahl der zu wählenden Mitglieder bestimmt hat (§ 42 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2).

4.1 Die Grundsätze der Verhältniswahl setzen im Regelfall mehrere Wahlvorschläge der im Rat vertretenen Parteien und Wählergruppen voraus. Die Mitglieder des Rates geben alsdann ihre Stimme für einen dieser Wahlvorschläge ab. Die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Wahlstellen werden nach dem d'Hondt'schen System (§ 35 Abs. 3 Satz 2 und 3) nach Maßgabe der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen ermittelt.

Statt dessen besteht auch die Möglichkeit, daß sich alle Ratsmitglieder vorher auf einen einheitlichen Wahlvorschlag einigen. In diesem Fall liegt nur ein einziger Wahlvorschlag vor, für den wegen der Einstimmigkeit, mit der er aufgestellt worden ist, nicht erst im Wege der Verhältniswahl ermittelt zu werden braucht, wieviel Stimmen auf ihn entfallen werden. Es genügt vielmehr der einstimmige Beschluß des Rates über die Annahme dieses Wahlvorschlages.

4.2 Auch die stellvertretenden Ausschußmitglieder müssen vom Rat gewählt werden.

4.3 Der Rat kann ein Ausschußmitglied selbst dann nicht durch Mehrheitsbeschluß abberufen, wenn dieses Ausschußmitglied durch ein Mitglied derselben Fraktion oder Gruppe ersetzt werden soll. Ein solcher Beschluß würde ebenso wie ein Mehrheitsbeschluß über die Neubesetzung eines freigewordenen Ausschußsitzes gegen die Grundsätze der Verhältniswahl verstoßen.

Frei gewordene Ausschußsitze kann der Rat also nur neu besetzen, indem er entweder den Ausschuß durch Beschluß auflöst und ihn insgesamt neuwählt oder indem er das fehlende Mitglied einstimmig ersetzt.

Zu § 36

Bei der Verhandlungsleitung ist der Bürgermeister an die Geschäftsordnung gebunden. Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung befindet er insoweit allein, wie zu verfahren ist. Das gilt z. B. auch, wenn zu entscheiden ist, über welchen von mehreren Anträgen zu demselben Tagesordnungspunkt zuerst abzustimmen ist.

Zu § 37

1 Die nach § 37 Abs. 1 vorgeschriebene Niederschrift muß nicht nur den genauen Wortlaut der Beschlüsse enthalten, sondern auch mindestens Auskunft geben über Tag und Ort der Sitzung, über die anwesenden Ratsmitglieder und über das Abstimmungsergebnis. Darüber hinaus empfiehlt sich eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs.

1.1 Da § 37 Abs. 1 nicht bestimmt, wer den Schriftführer zu bestellen hat, ist davon auszugehen, daß hierfür

der Gemeindedirektor zuständig ist, falls der Rat nicht in der Geschäftsordnung oder auf andere Weise hierüber befindet.

1.2 Die Niederschrift ist allen Ratsmitgliedern zuzuleiten. Auf § 38 Abs. 1 wird hingewiesen.

1.3 Nach § 42 Abs. 4 ist auch über die Beschlüsse der Ausschüsse eine Niederschrift aufzunehmen; insoweit gelten die Ausführungen unter Nummern 1 und 1.1 entsprechend. Die Geschäftsordnung sollte außerdem bestimmen, wann die Niederschrift außer dem Bürgermeister, den Ausschußmitgliedern und dem Gemeindedirektor noch anderen Ratsmitgliedern zuzuleiten ist (vgl. § 42 Abs. 1 Satz 2 und 3). Auf § 41 Abs. 3 Satz 2 wird hingewiesen.

1.4 Dem Wunsch von Einwohnern und Bürgern, Niederschriften über öffentliche Sitzungen einzusehen, sollte entsprochen werden, falls nicht besondere Gründe entgegenstehen.

2 § 37 Abs. 2 enthält eine Ordnungsvorschrift. Ihr kann z. B. dadurch genügt werden, daß das Ergebnis der Beratungen der örtlichen Presse mitgeteilt wird.

3 Sonstige öffentliche Bekanntmachungen im Sinne des § 37 Abs. 3 sind alle durch Rechtsvorschrift vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen, die nicht den Erlaß von Ortsrecht zum Gegenstand haben (z. B. nach § 33 Abs. 1 oder nach § 86 Abs. 3 Satz 1). Auf sie finden die für die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen geltenden Bestimmungen, also insbesondere die Bekanntmachungsverordnung, sinngemäß Anwendung. Diese Verweisung bedeutet also z. B. nicht, daß jede (sonstige) öffentliche Bekanntmachung vom Bürgermeister zu unterzeichnen wäre; hierzu kann auch der Gemeindedirektor auf Grund seiner Zuständigkeit für die Durchführung von Beschlüssen des Rates (§ 47 Abs. 1) oder auf Grund von eigenen Entscheidungsbefugnissen (§ 28 Abs. 3, § 47 Abs. 3) berechtigt sein (vgl. Nummer 4.61 und 4.62 der VerwVO zu § 4).

Soweit nicht durch sondergesetzliche Bestimmungen ausdrücklich anderes bestimmt ist (z. B. im Kommunalwahlrecht — vgl. § 89 Kommunalwahlordnung — und in § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes), muß jedoch die Form einheitlich für alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde (§ 4 Abs. 4 und § 37 Abs. 3) nach § 4 der Bekanntmachungsverordnung festgelegt werden. Von dieser einheitlichen Bestimmung kann nur unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 BekanntmVO abgewichen werden.

Zu § 38

Die auf § 47 Abs. 1 beruhende Verpflichtung des Gemeindedirektors, die Beschlüsse des Rates und der Ausschüsse durchzuführen, entsteht nicht erst mit der nach § 38 Abs. 1 vorgeschriebenen Zuleitung dieser Beschlüsse.

Bei § 38 Abs. 1 handelt es sich um eine Ordnungsvorschrift, der spätestens dann genügt ist, wenn der Bürgermeister dem Gemeindedirektor formlos die nach § 37 Abs. 1 unterzeichneten Niederschriften übergibt.

Zu § 39

1 Hat der Bürgermeister einem Beschluß des Rates widersprochen und beruft er den Rat nicht spätestens zwei Wochen nach dem Widerspruch zur erneuten Beschlußfassung über die Angelegenheit ein, hat die Aufsichtsbehörde zu prüfen, ob sie nach § 109 eingreifen muß. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs bleibt bis zur erneuten Beschlußfassung bestehen.

2 Der Gemeindedirektor ist nach § 39 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 zur Beanstandung gesetzwidriger Beschlüsse verpflichtet. Nach § 108 Abs. 1 Satz 1 kann er hierzu von der Aufsichtsbehörde angewiesen werden. Außerdem kann er bei einem Verstoß gegen diese Pflicht disziplinarisch zur Verantwortung gezogen und gegebenenfalls schadenersatzpflichtig gemacht werden.

- 3 Beschlüsse im Sinne des § 39 sind sowohl Mehrheitsbeschlüsse (§ 35 Abs. 1) als auch Wahlen (z. B. § 32 Abs. 2, § 35 Abs. 2 und 3, § 49 Abs. 1 und 2).
- 4 Entscheidet der Rat nach § 39 Abs. 3 Satz 2 über den Beschluß eines Ausschusses, der nach § 28 Abs. 2 mit Entscheidungsbefugnissen ausgestattet ist, und bestätigt er diesen Beschluß, braucht der Ratsbeschluß nicht erneut beanstandet zu werden; der Gemeindedirektor hat danach sogleich die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen (§ 39 Abs. 2 Satz 4).

Zu § 40

- 1 Um den Bürgermeister in die Lage zu versetzen, den Rat über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten (§ 40 Abs. 1 Satz 1), räumt ihm das Gesetz das Recht ein, von dem Gemeindedirektor jederzeit Auskunft und Akteneinsicht über alle Gemeindeangelegenheiten zu verlangen (§ 40 Abs. 1 Satz 2). Welche Angelegenheiten wichtig sind und dem Rat unterbreitet werden müssen, entscheidet allein der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen. Unter diesen Umständen steht dem Gemeindedirektor nicht das Recht zu, Auskunft oder Akteneinsicht mit der Begründung abzulehnen, die Angelegenheit sei nicht wichtig. Auf § 47 Abs. 2 und Nummer 2 der VerwVO zu § 47 wird hingewiesen.

Auskunft und Akteneinsicht nach § 40 darf der Gemeindedirektor grundsätzlich nur bei Angelegenheiten verweigern, die ihm auf Grund gesetzlicher Vorschriften übertragen sind (§ 47 Abs. 3) und die zugleich auf Grund besonderer gesetzlicher Ermächtigungen der Geheimhaltung unterliegen (§ 16 Abs. 2 Landesorganisationsgesetz i. V. m. §§ 5 und 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Mitarbeit der Gemeinden und Gemeindeverbände auf dem Gebiet der zivilen Verteidigung vom 27. März 1962 — GV. NW. S. 125 / SGV. NW. 55 —).

- 2 Der Rat kann einem von ihm bestimmten Ausschuss oder einzelnen von ihm beauftragten Mitgliedern allgemein oder in einem näher zu bestimmenden Umfang das Recht einräumen, nach § 40 Abs. 2 Satz 2 vom Gemeindedirektor Akteneinsicht zu verlangen, soweit diese Akten nicht die zivile Verteidigung betreffen und der Geheimhaltung unterliegen.

Die Befugnis, nach § 40 Abs. 2 Satz 2 Akten einzusehen, kann auch bestehenden Ausschüssen, wie z. B. dem Rechnungsprüfungsausschuss, übertragen werden.

Zu § 41

- 1 Grundsätzlich haben Ausschüsse des Rates die Aufgabe, in den Sachgebieten, für die sie gebildet werden, die Beschlüsse des Rates vorzubereiten. Der Rat kann den Ausschüssen im Rahmen des § 28 Abs. 2 Entscheidungsbefugnisse übertragen (vgl. Nummer 3 der VerwVO zu § 28).
- 2 Außer den im § 41 Abs. 2 genannten Ausschüssen (vgl. § 43) ist der Rat auf Grund von sondergesetzlichen Vorschriften zur Bildung bestimmter Ausschüsse verpflichtet (z. B. Schulausschuss, Jugendwohlfahrtsausschuss, Beschlüssausschuss). Unabhängig von den diesen Ausschüssen gesetzlich übertragenen Aufgaben muß der Rat bei eigenen Entscheidungen in den betreffenden Sachgebieten den zuständigen Ausschuss vorher hören.
- 3 Wenn gegen den Beschluß eines entscheidungsbefugten Ausschusses nach § 41 Abs. 3 Satz 2 vom Bürgermeister oder von mindestens einem Drittel der Ausschussmitglieder rechtzeitig Einspruch eingelegt worden ist, kann er vom Gemeindedirektor nach § 47 Abs. 1 erst durchgeführt werden, wenn der Rat nach § 41 Abs. 3 Satz 3 den Widerspruch zurückgewiesen hat.

Zu § 42

- 1 § 42 Abs. 1 Satz 1 gilt nicht, wenn sondergesetzliche Vorschriften Regelungen über die Zusammensetzung und die Befugnisse bestimmter Ausschüsse enthalten. Jedenfalls bestimmt der Rat durch Mehrheitsbeschluß

die Zahl der Ausschußsitzte; auch hierbei sind jedoch die auf Grund von Sondergesetzen bestehenden Grenzen zu beachten.

- 2 Sachkundige Bürger (§ 42 Abs. 2 Satz 1) können dem Rat angehören, wenn sie nach den Vorschriften des Kommunalwahlrechts wählbar sind und kein Hindernis für die gleichzeitige Zugehörigkeit zur Vertretung besteht (Inkompatibilität). Sie sind nach § 35 Abs. 3 zusammen mit den Ratsmitgliedern in einem Wahlgang zu wählen.

- 3 Eine Gruppe im Sinne des § 42 Abs. 3 bilden jeweils die Ratsmitglieder, die einen Wahlvorschlag für die Wahl nach § 35 Abs. 3 gemacht haben; das können also auch mehrere Fraktionen sein, die sich auf einen gemeinsamen Wahlvorschlag geeinigt haben. Ein Wechsel in der Gruppenzugehörigkeit nach der Wahl hat keinen Einfluß auf die Mitgliedschaft im Ausschuss.

- 4 Der stellvertretende Bürgermeister ist nicht kraft Amtes stellvertretender Vorsitzender des Hauptausschusses. Nach § 42 Abs. 3 vorletzter Satz muß auch der Hauptausschuss aus seiner Mitte einen oder mehrere Vertreter des Vorsitzenden wählen.

- 5 Zu § 42 Abs. 4 wird auf Nummern 1.2 der VerwVO zu § 37 verwiesen.

Zu § 43

- 1 Angelegenheiten, die der Beschlußfassung des Rates unterliegen (§ 43 Abs. 1 Satz 2 und 3), sind auch der Erlaß, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen (§ 28 Abs. 1 Buchstabe g).

- 2 Fällt eine Angelegenheit in die Zuständigkeit eines nach § 28 Abs. 2 entscheidungsbefugten Ausschusses, kommt eine Entscheidung des Hauptausschusses nach § 43 Abs. 1 Satz 2 nicht in Betracht. In Fällen äußerster Dringlichkeit entscheidet auch bei Angelegenheiten entscheidungsbefugter Ausschüsse der Bürgermeister, nicht der Ausschussvorsitzende, mit einem Ratsmitglied nach § 43 Abs. 1 Satz 3; es ist jedoch angebracht, daß der Bürgermeister als mitentscheidendes Ratsmitglied den Vorsitzenden oder ein Mitglied des an sich zuständigen Ausschusses heranzieht. Die Angelegenheit ist sodann nicht dem Rat, sondern dem Ausschuss in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen (§ 43 Abs. 1 Satz 4 und 5).

- 3 In Angelegenheiten eines Eigenbetriebs sind bei Dringlichkeitsentscheidungen die besonderen Vorschriften des § 5 Abs. 6 der Eigenbetriebsverordnung zu beachten.

Zu § 45

- 1 Der Bürgermeister, seine Stellvertreter und die Fraktionsvorsitzenden haben wie jedes Ratsmitglied Anspruch auf die nach § 30 Abs. 4 zulässigen Entschädigungen. Das gilt nicht nur für den Ersatz des Verdienstausfalls, der wegen der größeren Inanspruchnahme im allgemeinen höher liegen wird als bei Ratsmitgliedern, sondern auch für die Aufwandsentschädigung und den Ersatz von Auslagen nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Neben diesen Entschädigungen erhalten sie außerdem eine Aufwandsentschädigung nach § 45 Abs. 1.

- 2 Auf Grund des § 45 Abs. 2 ergehen folgende allgemeine Richtlinien über die Höhe der Aufwandsentschädigungen für den Bürgermeister, seine Stellvertreter und Fraktionsvorsitzende:

- 2.1 Als Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister halte ich höchstens den dreifachen Betrag der Aufwandsentschädigung für angemessen, der für Ratsmitglieder in Gemeinden gleicher Größe nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung höchstens zulässig ist.
- 2.2 Als Aufwandsentschädigung für den ersten Stellvertreter des Bürgermeisters halte ich höchstens den zweifachen Betrag der Aufwandsentschädigung für

angemessen, der für Ratsmitglieder in Gemeinden gleicher Größe nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung höchstens zulässig ist.

- 2.3 In Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern halte ich für nicht mehr als zwei weitere Stellvertreter die für den ersten Stellvertreter des Bürgermeisters vorgesehenen Beträge für angemessen.
- 2.4 Sofern ihnen nicht bereits Entschädigungen nach Nummern 2.1 bis 2.3 gewährt werden, halte ich für Fraktionsvorsitzende als zusätzliche Aufwandsentschädigung höchstens den Betrag der Aufwandsentschädigung für angemessen, der für Ratsmitglieder in Gemeinden gleicher Größe nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung höchstens zulässig ist.
- 3 Für den Amtsbürgermeister, seine Stellvertreter und Fraktionsvorsitzende in den Amtsvertretungen halte ich höchstens 50 vom Hundert der nach Nummern 2.1 bis 2.4 genannten Beträge für angemessen.
- 4 Für die Ermittlung der Einwohnerzahlen ist § 8 der Eingruppierungsverordnung anzuwenden.

Zu § 47

- 1 Zur Durchführung von Beschlüssen entscheidungsbefugter Ausschüsse wird auf § 41 Abs. 3 Satz 2 verwiesen.
- 2 Der Gemeindedirektor ist an Weisungen, die ihm im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften bei Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung und bei Auftragsangelegenheiten gegeben werden, gebunden; er muß sie also auch dann durchführen, wenn der Rat oder seine Ausschüsse entgegenstehende Beschlüsse gefaßt haben. Der Rat hat jedoch das Recht, den ordnungsgemäßen Geschäftsablauf und die Durchführung der Weisung zu überwachen.
- 3 Auf Verlangen des Bürgermeisters hat der Gemeindedirektor jederzeit über alle Gemeindeangelegenheiten Auskunft und Akteneinsicht zu gewähren (§ 40 Abs. 1 Satz 2). Von sich aus hat der Gemeindedirektor den Bürgermeister über alle wichtigen Gemeindeangelegenheiten zu unterrichten (§ 47 Abs. 2).
- 4 Im Rahmen des § 47 Abs. 3 ist der Gemeindedirektor z. B. zuständig für die in § 16 Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Aufgaben.

Zu § 48

- 1 Unbeschadet ihrer Verpflichtung nach § 48 Abs. 1 Satz 3 sind die Beigeordneten nur dann berechtigt, ihre Ansicht darzulegen, wenn der Gemeindedirektor zustimmt. § 86 Abs. 4 Satz 3 bleibt unberührt.
- 2 Der Gemeindedirektor und die Beigeordneten sind auch in den Ausschusssitzungen nach Maßgabe des § 48 Abs. 1 Satz 2 und 3 berechtigt und verpflichtet, ihre Ansicht darzulegen.

Zu § 49

- 1 Hauptamtlich tätige Gemeindedirektoren und Beigeordnete müssen die für ihr Amt erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen und eine ausreichende Erfahrung für ihr Amt nachweisen.
- 1.1 Für den Nachweis der persönlichen Voraussetzungen braucht der Bewerber weder einen vorgeschriebenen oder üblichen Ausbildungsweg zurückgelegt noch Prüfungen abgelegt zu haben. Er muß aber auf Grund seines Werdegangs und seiner beruflichen Tätigkeit Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben und Erfahrungen gesammelt haben, die ihn in die Lage versetzen, das Amt selbstverantwortlich und ordnungsgemäß zu führen. Langjährige Tätigkeit als Bürgermeister oder als Ratsmitglied, gewandtes Auftreten, Rednergabe und organisatorische Fähigkeiten allein genügen nicht, um diese Voraussetzungen zu erfüllen. Der Bewerber muß vielmehr als Verwaltungsfachmann auf Grund seines fachlichen Wissens und beruf-

lichen Könnens den ihm gestellten Aufgaben gewachsen sein. Er muß auch die anfallenden Geschäfte der laufenden Verwaltung beherrschen, um die ihm unterstellten Dienstkräfte als Vorgesetzter anweisen, fachlich beaufsichtigen und anleiten zu können.

- 1.2 Welche Anforderungen im Einzelfall an den Bewerber zu stellen sind, hängt weitgehend von den Gegebenheiten des jeweiligen Amtes und der Struktur des Amtsbereiches ab. Während von einem Bewerber für das Amt des Gemeindedirektors besonders umfassende Verwaltungskenntnisse zu fordern sind, muß bei einem Bewerber für das Amt eines Beigeordneten das für das betreffende Amt notwendige Fachwissen und erprobte Können vorhanden sein.
- 1.3 Die nach § 49 Abs. 1 Satz 2 gesetzlich vorgeschriebenen persönlichen Voraussetzungen müssen bei Antritt des Amtes erfüllt sein. Es genügt nicht, daß der Bewerber auf Grund seiner Anlagen und Fähigkeiten in der Lage wäre, sich die für das Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen anzueignen.
- 2 Die Wahl des Gemeindedirektors und von Beigeordneten vollzieht sich nach den Vorschriften des § 35 Abs. 2. Auf Nummern 2 und 3 der VerwVO zu § 35 wird hingewiesen. Nur im Falle der Wiederwahl kann durch Beschluß abgestimmt werden (§ 49 Abs. 1 Satz 5).
- 3 Da hauptamtliche Gemeindedirektoren und Beigeordnete nach § 49 Abs. 2 Satz 1 auf zwölf Jahre zu wählen und somit Beamte auf Zeit im Sinne des § 5 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes sind, ist es unzulässig, das Amt eines Gemeindedirektors oder eines Beigeordneten einem Beamten auf Lebenszeit, auf Probe oder auf Widerruf oder einem Angestellten zu übertragen. Ehrenamtliche Gemeindedirektoren und Beigeordnete sind nach den Vorschriften des Landesbeamtensrechts in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter zu berufen.
- 4 Auf § 5 Abs. 3 LBG und § 10 Abs. 2 LBG wird hingewiesen.

Zu § 51

Ist nur ein Beigeordneter oder kein Beigeordneter vorhanden, kann der Rat einen weiteren Beamten bestellen, der die allgemeine Vertretung übernimmt, wenn der allgemeine Vertreter verhindert ist.

Zu § 53

Das Recht des Gemeindedirektors, die Geschäfte zu leiten und zu verteilen (§ 53 Abs. 1 Satz 1), kann nur hinsichtlich des Geschäftskreises der Beigeordneten durch einen Beschluß des Rates nach § 53 Abs. 1 Satz 2 eingegrenzt werden. Der Rat kann diese Befugnis nicht auf einen Ausschuß übertragen.

Zu § 54

- 1 Durch die Hauptsatzung kann sowohl die Zuständigkeit für die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten als auch die Zuständigkeit für die Anstellung, Beförderung und Entlassung der Angestellten und Arbeiter im Rahmen des § 28 Abs. 2 abweichend geregelt werden (§ 54 Abs. 1 Satz 4). Dies gilt auch für die Unterzeichnung von Beamtenurkunden und von Anstellungsverträgen und sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Angestellten und Arbeitern (§ 54 Abs. 2 Satz 3).
- 2 Da der Stellvertreter des Bürgermeisters immer Ratsmitglied und der Stellvertreter des Gemeindedirektors immer vertretungsberechtigter Beamter ist, können Urkunden für Beamte, Anstellungsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen, jeweils im Rahmen ihrer Zuständigkeit, auch vom Bürgermeister und seinem Stellvertreter bzw. vom Gemeindedirektor und seinem Stellvertreter unterzeichnet werden.

Zu § 55

- 1 § 55 Abs. 1 betrifft nicht die internen Entscheidungsbefugnisse, sondern nur die äußere Vertretungsmacht.
- 2 Zu § 55 Abs. 2 wird auf § 72 und auf § 23 Abs. 2 verwiesen.

Zu § 56

- 1 § 56 regelt ebenso wie § 55 nur Vertretungsbefugnisse, die von den Entscheidungszuständigkeiten nach § 28 streng zu unterscheiden sind.
- 2 Da der Stellvertreter des Gemeindedirektors als allgemeiner Vertreter (§ 51 Abs. 1) stets vertretungsberechtigter Beamter ist, können auch der Gemeindedirektor und sein Stellvertreter Verpflichtungserklärungen unterzeichnen.
- 3 Vertretungsberechtigt sind die Beigeordneten in ihrem Arbeitsgebiet (§ 51 Abs. 2 Satz 1) und die nach § 51 Abs. 3 vom Gemeindedirektor mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Beamten oder Angestellten. Für die Bestellung der vertretungsberechtigten Beamten oder Angestellten im Sinne des § 56 ist deshalb der Gemeindedirektor zuständig, falls sich die Vertretungsbefugnis nicht bereits aus § 51 Abs. 1 und 2 ergibt. Da die Bestellung zugleich Teil der Geschäftsverteilung nach § 53 Abs. 1 ist, sollte sie im Geschäftsverteilungsplan niedergelegt werden. Die Beauftragung für einen Einzelfall ist zwar rechtlich nicht unzulässig; sie sollte aber auf Ausnahmen beschränkt bleiben und stets schriftlich festgelegt werden.

Zu § 60

- 1 § 60 Abs. 1, der bestimmte, daß in amtsangehörigen Gemeinden die Aufgaben des Gemeindedirektors von dem Amtsdirektor wahrgenommen werden, ist durch Urteil des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. August 1954 (GS. NW. S. 11; SGV. NW. 1001) für nichtig erklärt worden. Dasselbe Urteil hat festgestellt, daß § 60 Abs. 2 mit Artikel 78 Abs. 1 der Landesverfassung vereinbar ist.
- 2 Die Wahl eines hauptamtlichen Gemeindedirektors in amtsangehörigen Gemeinden entspricht nicht dem der Amtsverfassung zugrunde liegenden Verwaltungsprinzip. Die Genehmigung hauptamtlicher Stellen in der allgemeinen Verwaltung amtsangehöriger Gemeinden (§ 60 Abs. 2) kann nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht kommen. Die Aufsichtsbehörden werden angewiesen, die Zustimmung des Innenministers einzuholen, bevor sie genehmigen, daß hauptamtliche Stellen für Beamte oder Angestellte eingerichtet werden.
- 3 Nach dem Fortfall des § 60 Abs. 1 richtet sich die Wahl des Gemeindedirektors einer amtsangehörigen Gemeinde nach § 49 Abs. 2. Es wird empfohlen, den Amtsdirektor oder den Bürgermeister zum ehrenamtlichen Gemeindedirektor zu wählen.

Zu § 61

- 1 Bei amtsangehörigen Gemeinden treten an die Stelle des Kämmers oder des sonst für das Finanzwesen zuständigen Beamten der Bürgermeister und der Amtsdirektor. Auf Nummer 3 der VerwVO zu § 86 wird verwiesen.
- 2 § 61 Abs. 2 gilt nicht nur für Verpflichtungserklärungen im Sinne des § 56, sondern auch für die Unterzeichnung von Urkunden für Beamte, Anstellungsverträgen und sonstigen schriftlichen Erklärungen nach § 54 Abs. 2. Auch die Urkunde, durch die der Gemeindedirektor einer amtsangehörigen Gemeinde in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter zu berufen ist, muß deshalb vom Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinde und vom Amtsdirektor, ggfs. von deren Stellvertretern, unterzeichnet werden.
§ 61 Abs. 2 enthält nicht erst eine Folgerung aus § 60 Abs. 1, sondern hat diesem gegenüber eine selbständige Bedeutung. Die Nichtigkeitserklärung des § 60 Abs. 1 hat deshalb auf die Gültigkeit des § 61 Abs. 2 keinen Einfluß.

Zu § 64

- 1 Die Genehmigung zur unentgeltlichen Verfügung über Vermögensgegenstände aller Art soll nur in den Ausnahmefällen erteilt werden, in denen ein beson-

derer Grund die Abgabe des Vermögensgegenstandes rechtfertigt. Ein solcher Grund kann insbesondere dann vorliegen, wenn durch die unentgeltliche Verfügung eine Aufgabe, die sonst von der Gemeinde erfüllt werden müßte, gefördert wird oder wenn der Vermögensgegenstand für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nicht benötigt wird und durch seine Verwaltung und Unterhaltung Kosten verursacht werden, die im Verhältnis zu seinem Wert besonders hoch sind.

- 2 Soweit eine Genehmigung für den Verkauf oder Tausch von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten nach der Vierten Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung v. 15. Januar 1953 (GS. NW. S. 180; SGV. NW. 2020) noch erforderlich ist, soll sie nur versagt werden, wenn das beabsichtigte Rechtsgeschäft das Vermögen der Gemeinde in seinem Verkehrswert mindert, ohne daß zwingende Gründe den Verkauf oder Tausch rechtfertigen.

- 3 Vor der Genehmigung der Veräußerung von Sachen mit besonderem wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert (Abs. 2 Buchstabe c) haben die Aufsichtsbehörden sich der gutachtlichen Mitwirkung der sachverständigen Organe der Denkmalpflege (Konservator, Archivpfleger, Vertrauensmann für Bodenaltertümer, Museumspfleger, Landesbeauftragter für Natur- und Landschaftsschutz) zu bedienen.

Hinsichtlich der Genehmigungspflicht ist zu beachten, daß

- a) der besondere wissenschaftliche, geschichtliche oder künstlerische Wert eines Gegenstandes nicht von seinem Sach- oder Geldwert abhängt.
- b) der Begriff der „wesentlichen Veränderung“ nicht allein durch den äußeren Umfang der Veränderung bestimmt wird,
- c) über Gegenstände von besonderem wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde verfügt werden kann, wenn sie eigens zu diesem Zweck aus Haushaltsmitteln beschafft wurden.

Zu § 65

- 1 Werden Vermögenserlöse zur Verminderung des Darlehensbedarfs im außerordentlichen Haushaltsplan verwendet, so sind sie im außerordentlichen Haushaltsplan auf der Einnahmeseite zu veranschlagen.
- 2 Da die ordentliche Tilgung von Darlehen zu den laufenden, im ordentlichen Haushaltsplan zu veranschlagenden Ausgaben gehört, dürfen Veräußerungserlöse nicht zur ordentlichen Darlehensstilgung verwendet werden. Die Genehmigung zur außerordentlichen Tilgung von Darlehen soll nur dann erteilt werden, wenn die Verminderung des Schuldenstandes zur Entlastung oder zum Ausgleich des ordentlichen Haushalts dringend erforderlich ist oder wenn besonders ungünstige Darlehensbedingungen den gemeindlichen Haushalt unverhältnismäßig hoch belasten.
- 3 Die Genehmigung, einen Veräußerungserlös zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren im ordentlichen oder außerordentlichen Haushaltsplan zu verwenden, kann unter der Voraussetzung, daß der Haushaltsausgleich anders nicht möglich ist, insoweit erteilt werden, als der Fehlbetrag auf die Verwendung von allgemeinen Deckungsmitteln für vermögensbildende Ausgaben (Erweiterungen, Neubauten und Anschaffung von beweglichen Vermögensgegenständen) zurückzuführen ist. Ist der Fehlbetrag durch die laufende Verwaltungstätigkeit entstanden, so ist seine Abdeckung durch Veräußerungserlöse nur zu genehmigen, wenn der Haushaltsplan des Jahres, in dem die Abdeckung des Fehlbetrages zu veranschlagen ist, auch bei Beschränkung der Ausgaben auf das für die Aufrechterhaltung der laufenden Verwaltung notwendige Maß und bei Ausschöpfung aller Einnahmemöglichkeiten nicht ausgeglichen werden kann.

Zu § 67

- 1 Die Vorschrift des § 67 gilt sowohl für selbständige als auch für unselbständige (fiduziarische) Stiftungen. Als örtliche Stiftungen sind dabei nur solche zu betrachten, deren Zweck im Rahmen der örtlichen gemeindlichen Aufgaben liegt.
- 2 Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde zur Umwandlung des Stiftungszwecks, zur Zusammenlegung oder Aufhebung von Stiftungen ist nur zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des § 87 BGB oder des Gesetzes v. 10. Juli 1924 (PrGS. NW. S. 114 / SGV. NW. 40) erfüllt sind. Bei der Zusammenlegung von Stiftungen und der Umwandlung des Stiftungszwecks ist anzustreben, daß die Erträge des Stiftungsvermögens dem Personenkreis, dem sie nach dem Willen des Stifters zukommen sollten, erhalten bleiben oder daß der Absicht des Stifters auf andere Weise Rechnung getragen wird.

Zu § 68

Mit Wirkung vom 1. Januar 1970 ist § 68 durch § 77 des Forstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz) vom 29. Juli 1969 (GV. NW. S. 588 / SGV. NW. 790) neu gefaßt worden. Durch § 81 des Landesforstgesetzes sind zugleich eine Reihe von Rechtsvorschriften außer Kraft getreten, die für die Bewirtschaftung des Gemeindewaldes bis dahin gültig waren.

Zu § 71

Nach § 69 Abs. 3 ist den Gemeinden die Errichtung von Bankunternehmen untersagt. Nach § 71 Abs. 1 gilt dies grundsätzlich auch für die Beteiligung an solchen Unternehmen. Von diesem allgemeinen Verbot macht § 71 Abs. 2 eine eng begrenzte Ausnahme. Danach ist nicht nur Gemeinden einer bestimmten Größenklasse, sondern allen Gemeinden erlaubt, einen einzelnen Geschäftsanteil an einer Kreditgenossenschaft mit beschränkter Haftpflicht zu erwerben. Diese Möglichkeit besteht nicht nur — wie früher — bei landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften, sondern bei Kreditgenossenschaften mit beschränkter Haftpflicht jeder Art.

Die Beteiligung an Kreditgenossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht ist untersagt und kann unter keiner Voraussetzung im Ausnahmewege zugelassen werden.

Zu § 73

Auf § 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung vom 15. Januar 1953 (GS. NW. S. 180 / SGV. NW. 2020) wird hingewiesen.

Zu § 74

Zur Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe ist auf Grund der §§ 74 und 119 die Eigenbetriebsverordnung vom 22. Dezember 1953 (GS. NW. S. 181 / SGV. NW. 641) ergangen.

Zu § 75

Aus der Fassung des § 75 ergibt sich, daß die Gemeinden mit Eigenbetrieben zur Bildung eines Werksausschusses verpflichtet sind (vgl. auch § 5 der Eigenbetriebsverordnung). § 26 der Eigenbetriebsverordnung bleibt unberührt.

Zu § 78

- 1 Als Darlehen im Sinne des § 78 gilt jede Kreditaufnahme mit Ausnahme der Aufnahme von Kassenkrediten (§ 83).
- 2 Die Verlängerung eines von der Gemeinde aufgenommenen Kredits gilt nicht als Aufnahme eines Darlehens im Sinne des § 78, und zwar auch dann nicht, wenn sie durch Vereinbarung zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner zustande kommt. Nicht berührt wird hierdurch die Genehmigung nach § 80 zu der in einer solchen Darlehensverlängerung liegenden Änderung der Darlehensbedingungen.
- 3 Für die Genehmigungspflicht bei Schuldübernahmen gelten folgende Grundsätze:

3.1 Tritt eine Gemeinde durch Schuldübernahme nach §§ 414, 415 BGB in eine bestehende Darlehensschuld ein, so handelt es sich um eine Darlehensaufnahme im Sinne des § 78.

3.2 Beim Erwerb von Grundstücken durch Gemeinden ist folgendes zu beachten:

3.21 Erwirbt eine Gemeinde im Wege der Zwangsversteigerung ein Grundstück, das mit einer Hypothek belastet ist, die nach § 53 ZVG bestehen bleibt, so übernimmt sie damit, falls der Vollstreckungsschuldner zugleich persönlich haftet, kraft Gesetzes in Höhe der bestehenbleibenden Hypothek die persönliche Haftung des Schuldners durch den Zuschlag. Eine rechtsgeschäftliche Darlehensaufnahme liegt in diesem Falle nicht vor; es bedarf deshalb keiner Genehmigung nach §§ 78 und 80 GO. Das gleiche gilt für eine Schuldübernahme nach § 53 Abs. 2 ZVG.

3.22 Trifft eine Gemeinde bei Erwerb eines Grundstücks im Wege der Zwangsversteigerung mit dem Gläubiger einer Hypothek, die nicht bestehen bleibt, eine Vereinbarung über das Bestehenbleiben der Hypothek, so liegt neben der dinglichen Wirkung dieser Vereinbarung zugleich eine Schuldübernahme im Sinne des § 414 BGB vor; das gilt auch dann, wenn die Gemeinde bei freihändigem Erwerb eines Grundstücks durch Vertrag mit dem Veräußerer eine Schuld des Veräußerers übernimmt, für die eine Hypothek an dem Grundstück besteht. In beiden Fällen finden die Vorschriften der §§ 78 und 80 GO Anwendung.

4 Vor der Genehmigung des Gesamtbetrages der Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushalts dienen sollen, hat die Aufsichtsbehörde zu prüfen, ob die Voraussetzungen für Darlehensaufnahmen nach § 79 vorliegen. Hierzu gehört, daß die Verzinsung und Tilgung der Darlehen gesichert sind.

Daneben ist zu untersuchen, ob die Gemeinde in den kommenden Jahren ohne eine Gefährdung ihres Haushaltsausgleichs die laufenden Verwaltungs- und Unterhaltungskosten für die Einrichtungen übernehmen kann, die mit dem in der Haushaltssatzung vorgesehenen Darlehensbetrag finanziert werden sollen. Durch Darlehensaufnahmen darf der Gesamtschuldenstand der Gemeinde sich der Grenze für als tragbar anzusehenden Verschuldung nur so weit nähern, daß für die Aufnahme von Darlehen für etwaige bereits in der Planung befindliche unaufschiebbare kommunale Maßnahmen ein angemessener Raum bleibt.

Zu § 79

- 1 Darlehen dürfen nur für Zwecke aufgenommen werden, die im Rahmen der gemeindlichen Aufgaben liegen. Die Aufnahme von Darlehen zur Weitergabe an andere für außerhalb des gemeindlichen Aufgabenbereichs liegende Zwecke, insbesondere an private Wirtschaftsbetriebe, ist unzulässig, da die Vermittlung solcher Kredite nicht Aufgabe der Gemeinde ist.
- 2 Darlehen dürfen nur zur Deckung eines unabweisbaren gegenwärtigen Bedarfs aufgenommen werden.
- 3 Eine besonders sorgsame Prüfung ist bei mittelfristigen Darlehen geboten. Soweit die Kreditmarktlage zur Aufnahme solcher Darlehen zwingt, ist Vorsorge zu treffen, daß die rechtzeitige Tilgung des Darlehens sichergestellt wird.

Zu § 80

- 1 Wird die in § 80 Abs. 1 vorgesehene Genehmigung versagt, so ist nach § 104 das Rechtsgeschäft nichtig.
- 2 Genehmigungspflichtig sind:
 - 2.1 die Aufnahme von Darlehen.
Genehmigungspflichtig ist außer der Aufnahme von Darlehen auch jede spätere Änderung der Darlehensbedingungen (z. B. Verzinsung, Tilgung, Laufzeit des Darlehens), die im Wege eines Rechtsgeschäfts zu-

- 2 Für die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung gelten die allgemeinen Vorschriften für die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht, soweit nicht ausdrücklich anderes vorgeschrieben ist; auf § 1 Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung wird hingewiesen.

Zu § 90

Durch die Nachtragssatzung werden die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan ergänzt, berichtigt oder geändert. Aus ihrem Wesen als Satzung ergibt sich, daß sie nach den gleichen formellen Vorschriften zustande kommt wie die Haushaltssatzung selbst. Die Vorschriften der §§ 86 und 88 finden entsprechende Anwendung. Um eine ausreichende Beratung der Nachtragssatzung und des Nachtragshaushaltsplanes durch den Rat zu ermöglichen, ist es notwendig, den Entwurf so rechtzeitig aufzusteilen, daß für seine öffentliche Bekanntgabe und Auslegung sowie die Beratung und Beschlußfassung bis zum Ablauf des Rechnungsjahres hinreichend Zeit bleibt.

Zu § 92

Vorhaben, die ganz oder teilweise aus Darlehen finanziert werden sollen, dürfen erst in Angriff genommen werden, wenn die für den speziellen Zweck im außerordentlichen Haushaltsplan vorgesehenen Darlehen eingegangen sind. Es ist nach den Bestimmungen des § 83 Abs. 1 nicht möglich, Ausgaben, die aus außerordentlichen Einnahmen gedeckt werden sollen, durch die Aufnahme von Kassenkrediten vorzufinanzieren. Der rechtzeitige Eingang ist rechtlich und tatsächlich gesichert, wenn nach den getroffenen vertraglichen Abreden und den etwa erteilten Genehmigungen unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Vertragsgegners feststeht, daß die Einnahme rechtzeitig, d. h. bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sie benötigt wird, eingeht.

Zu § 95

Die Kassengeschäfte amtsangehöriger Gemeinden werden durch das Amt wahrgenommen (§ 8 Abs. 1 AmtsO). Amtsfreie Gemeinden unter 3 000 Einwohner sollen in der Regel nur dann eine eigene Gemeindekasse einrichten, wenn anzunehmen ist, daß die Kassensicherheit und die ordnungsmäßige Erledigung der Kassen-, Buchungs- und Rechnungsgeschäfte gewährleistet sind. Sollen die Kassengeschäfte mehrerer Gemeinden einer hierfür geeigneten Kasse übertragen werden, so ist dafür zu sorgen, daß durch die Übertragung die Abwicklung der Geschäfte der in Anspruch genommenen Kasse nicht gefährdet wird. Ist diese Gewähr nicht gegeben oder ist in einer für die Einwohner zumutbaren Entfernung keine geeignete Kasse vorhanden, der die Führung der Kassengeschäfte mehrerer Gemeinden unter 3 000 Einwohnern übertragen werden kann, so ist nach den Vorschriften des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit ein Kassen- und Rechnungsverband zu bilden. Der Verband hat die Aufgabe, für die angeschlossenen Gemeinden die Einnahmen einzuziehen und die Ausgaben zu leisten, die Bücher zu führen, die Kassenrechnung zu legen und das Verwahrgefaß zu verwalten. Die durch die Übertragung der Kassengeschäfte der geschäftsführenden Kasse entstehenden Kosten und die Kosten der Kassen und Rechnungsverbände sind von den angeschlossenen Gemeinden zu erstatten.

Zu § 97

- 1 Mit der Aufstellung der Rechnung bereitet der Kämmerer die Rechnungslegung durch den Gemeindevizektor vor. Bei amtsangehörigen Gemeinden sind der Amtsdirektor und der Bürgermeister gemeinsam für die Aufstellung der Rechnung zuständig. Sie können sich hierbei des Amtskämmerers oder des sonst für das Finanzwesen zuständigen Beamten des Amtes bedienen.
- 2 Über die Erfassung, Verwaltung und Fortschreibung des Vermögens bestehen noch keine endgültigen Vorschriften.

Zu § 98

Stimmt in Gemeinden mit Rechnungsprüfungsämtern der Schlußbericht, der vom Rechnungsprüfungsausschuß

vorzulegen ist, nicht mit der Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes überein, so ist die abweichende Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes dem Rat zur Kenntnis zu bringen.

Zu § 99

Die Festlegung des Zeitpunktes für die Entscheidung über die Entlastung auf den 30. September des auf das abgeschlossene Rechnungsjahr folgenden Jahres macht es erforderlich, daß die Jahresrechnung fristgerecht bis zum 31. März gefertigt (vgl. § 97 Abs. 1 Satz 2) und die Prüfung rechtzeitig durchgeführt wird, damit dem Rat hinreichend Zeit für die Beratung über die Rechnung und das Prüfungsergebnis bleibt.

Zu § 101

Das Rechnungsprüfungsamt ist unbeschadet seiner unmittelbaren Verantwortlichkeit gegenüber dem Rat in der Beurteilung der Prüfungsvorgänge nur dem Gesetz unterworfen.

Zu § 103

- 1 Nach § 103 Abs. 1 Buchstabe a) erstreckt sich die überörtliche Prüfung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens der Gemeinden darauf, ob bei der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gemeinden die Gesetze und die zur Erfüllung von Aufgaben ergangenen Weisungen eingehalten worden sind. Prüfungsziel ist insbesondere die Feststellung, ob die Vorschriften des VI. Teiles (Gemeindefinanzwirtschaft) der GO und der übrigen für die gemeindliche Haushalts-, Wirtschafts- und Kassenführung maßgebenden Bestimmungen der Gemeindeordnung und anderer Gesetze und Rechtsverordnungen beachtet worden sind. Dazu gehören die auf Grund des § 105 der DGO von 1935 erlassenen und nach § 115 bis zum Erlaß neuer Vorschriften in Kraft bleibenden sowie die nach § 119 erlassenen Verordnungen, ferner Gesetze und Verordnungen, z. B. besoldungs- und steuerrechtlicher Art, die auf die Haushaltsführung zurückwirken. Fragen des Ermessens und der Organisation sind nicht Gegenstand der überörtlichen Prüfung; das Gleiche gilt für Fragen der Wirtschaftlichkeit. Die Gemeindeprüfungsämter haben in voller Eigenverantwortlichkeit zu entscheiden, inwieweit die Prüfungsergebnisse der örtlichen Prüfung berücksichtigt werden können.

Bei Aufgaben, die nach § 3 Abs. 2 den Gemeinden zur Erfüllung nach Weisung übertragen sind, ist die Befolgung der Weisungen zu prüfen.

- 2 Die überörtlichen Prüfungen müssen zeitnahe durchgeführt werden, wenn sie für die Gemeinden selbst und für die Aufsichtsbehörden von Wert sein sollen. Gründe des zweckmäßigen Einsatzes der Prüfungsorgane können es ausnahmsweise rechtfertigen, überörtliche Prüfungen für zwei, höchstens jedoch für drei Rechnungsjahre zusammenzufassen.
- 3 Die bisherigen Bestimmungen über die Organisation des überörtlichen Prüfungswesens (§§ 122 bis 125 und 127 Pr. Gemeindefinanzgesetz — PrGS, NW. S. 14 / SGV, NW. 2020 —) finden in sinngemäßer Anpassung an die Gemeindeordnung weiterhin Anwendung.

Zu § 104

Die Nichtigkeit des genehmigungsbedürftigen Rechtsgeschäftes tritt erst ein, wenn die Genehmigung versagt wird; das Rechtsgeschäft ist demnach bis dahin schwebend unwirksam.

Zu § 107

- 1 Das Unterrichtsrecht der Aufsichtsbehörde erstreckt sich auf alle die Gemeinde betreffenden Vorgänge. Hierbei ist es der Aufsichtsbehörde freigestellt, ob sie an Ort und Stelle prüfen und besichtigen, mündliche und schriftliche Berichte anfordern sowie Akten und sonstige Unterlagen einsehen will. Es ist selbstverständlich, daß die Aufsichtsbehörde bei Anforderungen an die Gemeinde nach § 107 stets der einfachsten Möglichkeit der Unterrichtung den Vorzug zu geben hat.

- 2 Dem Unterrichtsrecht der Aufsichtsbehörde entspricht eine Unterrichtspflicht der Gemeinde.

Zu § 108

- 1 Eine unmittelbare Aufhebung gesetzwidriger Beschlüsse durch die Aufsichtsbehörde gibt es nicht mehr. Die Aufhebung eines gesetzwidrigen Beschlusses des Rates oder eines Ausschusses setzt vielmehr immer eine vorherige Beanstandung durch den Gemeindedirektor und eine nochmalige Beratung im Rat oder Ausschuss voraus. Kommt jedoch der Gemeindedirektor der Anweisung zur Beanstandung eines Beschlusses nicht nach, so kann die Aufsichtsbehörde selbst den Beschluß beanstanden (OVG Münster, Urt. v. 8. August 1956 — III A 98/56 —, Amtl. Samml. Bd. 11 S. 201). Auch in den Fällen, in denen die Beanstandung auf Veranlassung der Aufsichtsbehörde ausgesprochen wird, hat sie aufschiebende Wirkung nach § 39 Abs. 2 Satz 2.
- 2 Vor der Beanstandung von Anordnungen des Gemeindedirektors, die das geltende Recht verletzen, empfiehlt sich regelmäßig zunächst eine Einwirkung auf den Gemeindedirektor selbst.

Zu § 109

- 1 Zu den Pflichten oder Aufgaben der Gemeinde im Sinne des § 109 Abs. 1 gehören alle auf einer gültigen Rechtsnorm beruhenden oder von ihr ausgehenden öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen. Nicht hierunter fallen die rein bürgerlich-rechtlichen Verpflichtungen der Gemeinden, deren Durchsetzung das Gesetz dem ordentlichen Rechtsweg überläßt.
- 2 Die Aufsichtsbehörden haben folgende Grundsätze zu beachten:
- a) Die Verfügung der Aufsichtsbehörde muß die der Gemeinde obliegende Pflicht oder Aufgabe genau bezeichnen.
 - b) Die der Gemeinde zu stellende Frist muß ausreichend sein. Der Gemeinde ist aufzugeben, in jedem Falle unmittelbar nach Ablauf der Frist zu berichten.
 - c) Die Verfügung muß auf die Vorschrift des § 109 und besonders auf das Recht der Ersatzvornahme nach Abs. 2 Bezug nehmen. Sie muß rechtlich und tatsächlich ausreichend begründet sein. Die Verfügung ist zuzustellen.
- 3 Die Aufsichtsbehörde ist bei der Ersatzvornahme befugt, jede hierzu erforderliche rechtserhebliche Erklärung für die Gemeinde abzugeben sowie jedes Recht der Gemeinde auf dem Gebiete des öffentlichen wie des privaten Rechts mit voller Rechtswirksamkeit für die Gemeinde und für Dritte auszuüben.

Zu § 112

Die Gemeindeordnung ist ein Gesetz im Sinne des § 68 Abs. 1 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung, das von der Durchführung eines Vorverfahrens entbindet. Vor Anfechtungsklagen nach § 112 braucht deshalb kein Widerspruch erhoben zu werden.

Zu § 113

Soweit andere Behörden als die allgemeinen Aufsichtsbehörden (siehe § 106 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie die Erste Durchführungsverordnung zur GO vom 10. November 1952 — GS. NW. S. 179 / SGV. NW. 2020) den Gemeinden Weisungen erteilen dürfen (§ 106 Abs. 2), haben sie sich wegen der Durchführung dieser Weisungen in Ermangelung sondergesetzlicher Regelung stets an die zuständige allgemeine Aufsichtsbehörde zu wenden, die alsdann darüber befindet, welche Maßnahmen gegen die Gemeinde einzuleiten sind.

Zu § 114

- 1 § 114 gilt nur in Fällen der Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung, nicht auch in Fällen der

Zwangsvollstreckung zur Herausgabe von Sachen und zur Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen. Auch bei Zwangsvollstreckungen wegen Geldforderungen bestehen zwei Einschränkungen:

- a) Soweit es sich um die Verfolgung dinglicher Rechte handelt, finden ausschließlich und ohne jede Einschränkung die Vorschriften der Zivilprozessordnung Anwendung.
 - b) Soweit es sich um Geldforderungen handelt, die im Verwaltungszwangsverfahren beizutreiben sind, gilt § 114, wie sich aus Absatz 1 letzter Satz ergibt, gleichfalls nicht; die Vollstreckung ist aber in § 70 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen — VwVG. NW. — vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 216 / SGV. NW. 2010) im wesentlichen in gleicher Weise geregelt.
- 2 Voraussetzung einer Zwangsvollstreckung ist ihre Zulassung durch die Aufsichtsbehörde. Die Zulassungsverfügung ist an sich keine Maßnahme der Zwangsvollstreckung. Sie eröffnet nur hinsichtlich der Gegenstände, in die vollstreckt werden darf, und hinsichtlich des Zeitpunktes, zu dem die Vollstreckung zulässig ist, den Weg der Zwangsvollstreckung. Einwendungen gegen den dem Vollstreckungstitel zugrundeliegenden Anspruch sind nach den Vorschriften der ZPO geltend zu machen; sie haben auf die Entscheidung der Aufsichtsbehörde über die Zulassung der Zwangsvollstreckung keinen Einfluß. Die Zwangsvollstreckung selbst vollzieht sich alsdann innerhalb des durch die Zulassungsverfügung bestimmten Rahmens ausschließlich nach den Vorschriften der ZPO.
- Es ist Sache des Gläubigers, die Zulassungsverfügung bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen; dabei hat er gleichzeitig die Vermögensgegenstände zu bezeichnen, in die er vollstrecken will.
- 3 Die Zulassungsverfügung bestimmt die Vermögensgegenstände, in die die Zwangsvollstreckung zugelassen wird, und legt den Zeitpunkt fest, in dem sie stattfindet.
- a) Die Aufsichtsbehörden werden angewiesen, eine Zwangsvollstreckung in solche Vermögensgegenstände nicht zuzulassen, die durch Satzung oder Stiftungsakt zweckgebunden oder für den geordneten Gang der Verwaltung oder die Versorgung der Bevölkerung unentbehrlich sind.
 - b) Hinsichtlich des Zeitpunktes hat die Aufsichtsbehörde sowohl die Interessen des Gläubigers als auch die besonderen Bedürfnisse der Gemeinde zu beachten. Sie kann dabei, wenn mehrere Anträge vorliegen, auch eine anteilige Vollstreckung zulassen.
- 4 Wenn das für die Zwangsvollstreckung greifbare Vermögen einer Gemeinde nicht ausreicht, um die Anträge einer Mehrheit von Gläubigern zu befriedigen, so hat die Aufsichtsbehörde durch entsprechende Gestaltung der Zulassungsverfügung für eine möglichst gleichmäßige anteilige Befriedigung aller Gläubiger zu sorgen.

Aufhebungsvorschriften

Die nachstehenden Runderlasse des Innenministers werden aufgehoben, weil sie in die Verwaltungsverordnung zur Gemeindeordnung eingearbeitet oder auf Grund der veränderten Rechtslage gegenstandslos geworden sind:

1. RdErl. v. 29. 6. 1954 (SMBl. NW. 1132)
2. RdErl. v. 16. 8. 1963 (SMBl. NW. 292)
3. RdErl. v. 10. 11. 1952, 9. 3. 1953, 15. 6. 1953, 4. 6. 1954, 19. 8. 1954, 28. 8. 1954, 27. 11. 1954, 8. 12. 1954, 14. 6. 1956, 15. 6. 1956, 26. 11. 1956, 6. 6. 1957 (n. v.) — III A 6402 57 —, 11. 11. 1958, 17. 7. 1959 (n. v.) — III A 5397 59 —, 27. 7. 1962, 7. 3. 1963 und 3. 1. 1966 (SMBl. NW. 2020).

2021

Verwaltungsverordnung zur Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Innenministers v. 12. 12. 1969 —
III A 2 — 1554 69

Auf Grund des § 56 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV. NW. S. 670 / GSV. NW. 2021) wird folgende Verwaltungsverordnung erlassen:

Zu § 1

- 1 Auf Grund des Artikels VIII Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung und anderer kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. Juli 1969 (GV. NW. S. 514) und der Bekanntmachung der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 11. August 1969 (GV. NW. S. 670 / SGV. NW. 2021) führen seit dem 1. Oktober 1969 die früheren Landkreise die neue Bezeichnung „Kreis“.
- 2 Die in Landesgesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften noch enthaltene alte Bezeichnung Landkreis wird zu gegebener Zeit (z. B. bei Änderungsgesetzen, Änderungsverordnungen, bei der Überarbeitung von Verwaltungsverordnungen, Runderlassen und dgl.) durch die neue Bezeichnung Kreis ersetzt werden.

Zu § 2

- 1 Nach § 2 GO sind die Gemeinden in ihrem Gebiet grundsätzlich ausschließliche und eigenverantwortliche Träger der öffentlichen Verwaltung und somit für die Erledigung aller örtlichen Verwaltungsaufgaben zuständig. Demgegenüber regelt § 2 KrO die Wahrnehmung der auf das Kreisgebiet begrenzten überörtlichen Angelegenheiten, für deren Wahrnehmung grundsätzlich der Kreis zuständig ist. Um überörtliche Angelegenheiten handelt es sich vornehmlich dann, wenn sie für das ganze Kreisgebiet oder für einen Teil des Kreisgebiets, der mindestens aus zwei Gemeinden besteht, erfüllt werden müssen.
- 2 Unbeschadet der Zuständigkeiten des Kreises können mehrere Gemeinden überörtliche, auf ihr Gebiet begrenzte Aufgaben durch Zweckverbände oder im Wege öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen gemeinsam durchführen (Absatz 1 Satz 3). Auf das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit wird verwiesen.
- 3 Da die Kreisordnung das Institut der Kompetenz-Kompetenz nicht kennt, müssen sich in Zweifelsfällen die verschiedenen Aufgabenträger im Kreis untereinander abstimmen, wer die betreffende überörtliche Aufgabe wahrnimmt. Läßt sich eine derartige Übereinstimmung nicht erzielen, so wird den beteiligten Kreisen, Ämtern und Gemeinden empfohlen, die Vermittlung der Aufsichtsbehörde herbeizuführen.
- 4 Soweit die Kreise nicht bereits gesetzlich zur Erfüllung bestimmter Aufgaben verpflichtet sind, bleibt es ihnen überlassen zu entscheiden, welche Einrichtungen und Vorkehrungen sie innerhalb der Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit für die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Betreuung ihrer Einwohner schaffen wollen. Auf die §§ 7 und 16 wird verwiesen. Das Recht zur Selbstverwaltung enthält jedoch zugleich die Pflicht, jedenfalls für die Einrichtungen und Vorkehrungen zu sorgen, die einen geordneten Gang der Verwaltung und eine hinreichende Erfüllung der Kreisaufgaben sichern.

Zu § 3

- 1 Da zu den Angelegenheiten der Kreise auch die Pflichtaufgaben nach § 2 Abs. 2 zählen, können die Kreise auch diese durch Satzungen regeln, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist (z. B. § 29 des Ordnungsbehördengesetzes). Solche Satzungen dürfen zu Weisungen nach § 2 Abs. 2 nicht in Widerspruch stehen.

- 2 Zum Erlaß einer Hauptsatzung sind alle Kreise verpflichtet (§ 3 Abs. 2 Satz 1). Für eine Reihe von Angelegenheiten ist zwingend vorgeschrieben, daß sie in der Hauptsatzung geregelt werden müssen oder nur dort geregelt werden können.

- 2.1 Jede Hauptsatzung muß Bestimmungen enthalten über

die Form der öffentlichen Bekanntmachungen (§ 3 Abs. 4 und § 29 Abs. 3 jeweils in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Bekanntmachungsverordnung),

die Genehmigung von Verträgen des Kreises mit Kreistags- und Ausschußmitgliedern, mit dem Oberkreisdirektor und den leitenden Dienstkräften des Kreises (§ 20 Abs. 1 Buchstabe r),

die Höhe der Aufwandsentschädigung und des Sitzungsgeldes für Kreistagsmitglieder und Mitglieder von Ausschüssen (§ 22 Abs. 4) und für den Landrat, dessen Stellvertreter und Fraktionsvorsitzende (§ 33 Abs. 1).

- 2.2 Angelegenheiten, die nur in der Hauptsatzung verbindlich geregelt werden können, sind

die Einrichtung einer Wahlbeamtenstelle für den allgemeinen Vertreter des Oberkreisdirektors (§ 38 Abs. 2 Satz 2),

die Begrenzung auf Höchstbeträge bei dem Anspruch des Landrats, der Kreistags- und Ausschußmitglieder auf Ersatz des Verdienstauffalls (§ 22 Abs. 4 Satz 1),

abweichende Zuständigkeitsregelungen für die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten sowie die Anstellung, Beförderung und Entlassung von Angestellten und Arbeitern (§ 41 Abs. 2),

abweichende Regelungen für die Unterzeichnung der nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte sowie die Unterzeichnung von Anstellungsverträgen und sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Angestellten und Arbeitern (§ 41 Abs. 3).

- 2.3 Neben den unter Nummern 2.1 und 2.2 genannten Angelegenheiten kann in der Hauptsatzung auch geregelt werden, was durch Rechtsvorschriften nicht ausdrücklich dorthin verwiesen ist. In Betracht kommen z. B. Bestimmungen über

die Bezeichnung von Entscheidungen, die sich der Kreistag nach § 20 Abs. 1 Satz 1 vorbehält,

die Zahl der Mitglieder des Kreisausschusses (§ 35 Abs. 1),

die Bildung von Ausschüssen (§ 32),

die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für den Landrat und gegebenenfalls seinen Stellvertreter (§ 33).

- 3 Durch Artikel II Nr. 1 Buchstabe a des Gesetzes vom 16. Juli 1969 (GV. NW. S. 514) sind die früher in § 3 enthaltenen gewesenen Vorschriften über die Androhung von Zwangsmitteln in Satzungen aufgehoben worden. Diese Vorschriften waren gegenstandslos geworden, seitdem durch das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 216 / SGV. NW. 2010) jeder Verwaltungsakt, der auf die Herausgabe einer Sache oder auf die Vornahme einer Handlung oder auf Duldung oder Unterlassung gerichtet ist, mit dem im Verwaltungsvollstreckungsgesetz genannten Zwangsmitteln durchgesetzt werden kann. Das gilt auch für Verwaltungsakte im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung.

Das Verfahren bei der Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich in allen Fällen nach den Vorschriften des zweiten Abschnitts des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes. Nach § 62 dieses Gesetzes bedarf die Anwendung von Zwangsgeld wie jedes anderen Zwangsmittels daher stets der vorherigen Androhung im Einzelfall. Demnach kann nur die im Einzelfall ergangene Aufforderung an einen Zuwiderhandelnden zu einem

bestimmten, aus der Satzung sich ergebenden Tun oder Unterlassen durch Androhung eines Zwangsmittels durchgesetzt werden, da das Zwangsgeld nicht die Eigenschaft einer Sühne für eine Zuwiderhandlung hat.

- 4 Auf Grund des § 3 Abs. 4 ist die Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung — BekanntmVO —) ergangen. Diese Rechtsverordnung enthält zwingende Vorschriften über das Verfahren vor der Bekanntmachung und über Inhalt, Form und Vollzug öffentlicher Bekanntmachungen.

Soweit Bundes- oder Landesrecht besondere Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung von ortsrechtlichen Bestimmungen enthält, haben diese Vorschriften Vorrang vor den Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung (§ 3 Abs. 4 letzter Halbsatz). Zu diesen besonderen Regelungen gehören z. B. die für die Ausfertigung und Verkündung von ordnungsbehördlichen Verordnungen geltenden Vorschriften des § 35 des Ordnungsbehördengesetzes und die besonderen Vorschriften über die Verkündung von Viehseuchenverordnungen nach § 5 des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 4. Juni 1963 (GV. NW. S. 203/SGV. NW. 7831). Ferner wird auf § 1 Abs. 2 BekanntmVO besonders hingewiesen.

Wegen der in einigen Rechtsvorschriften vorgeschriebenen ortsüblichen Bekanntmachung (z. B. § 110 des Flurbereinigungsgesetzes vom 14. Juli 1953 — BGBl. I S. 591 —) wird auf § 4 Abs. 1 letzter Satz BekanntmVO ausdrücklich hingewiesen.

Bei der Anwendung der Bekanntmachungsverordnung ist folgendes besonders zu beachten:

- 4.1 Fügt die Aufsichtsbehörde der von ihr erteilten Genehmigung des Ortsrechts eine Maßgabe bei, so bedeutet dies eine Ablehnung der Genehmigung der Satzung in der der Aufsichtsbehörde vorgelegten Fassung, verbunden mit der Erklärung, daß eine jene Maßgabe berücksichtigende Fassung der Satzung hiermit im voraus genehmigt werde. Tritt der Kreistag der verlangten Änderung bei, so braucht der Beitrittsbeschluß nicht mehr der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt zu werden.

Maßgaben der Aufsichtsbehörde, die rein deklaratorischer oder redaktioneller Art sind und als von dem Beschluß des Kreistags gedeckt gelten können, bedürfen keines Beitrittsbeschlusses (§ 2 Abs. 1 Satz 3 BekanntmVO).

- 4.2 Der Landrat unterzeichnet mit der Bekanntmachungsanordnung (§ 2 Abs. 3 Satz 2 BekanntmVO) zugleich die Satzung. Neben der Niederschrift über die im Kreistag gefaßten Beschlüsse (§ 29 Abs. 1) und neben der Bekanntmachungsanordnung braucht er also nicht außerdem die Satzung zu unterzeichnen.

- 4.3 Es empfiehlt sich, für die Bekanntmachungsanordnung (§ 2 Abs. 4 BekanntmVO) folgendes Muster zugrunde zu legen:

„Die vorstehende (vom Regierungspräsidenten in mit Verfügung vom genehmigte) Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

....., den

(Ort)

.....
(Name)

Landrat“

- 4.4 Nur wenn die Aufsichtsbehörde die Gültigkeit einer Genehmigung ausdrücklich auf einen bestimmten Zeitraum beschränkt, muß diese Frist in der Bekanntmachungsanordnung angegeben werden; die Befristung einer Genehmigung, die sich unmittelbar aus dem Gesetz ergibt (z. B. aus § 2 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes), braucht in der Bekanntmachungsanordnung nicht erwähnt zu werden (§ 2 Abs. 4 Nr. 2 BekanntmVO).

Ist eine unbefristete oder mit einer längeren Geltungsdauer beschlossene Satzung befristet genehmigt worden, tritt die Satzung mit Ablauf der Genehmigungsfrist außer Kraft, es sei denn, die Aufsichtsbehörde hat zuvor die Genehmigung verlängert. Diese erneute Genehmigung muß jedoch vor Ablauf der ursprünglichen Genehmigungsfrist in entsprechender Anwendung des § 2 BekanntmVO öffentlich bekanntgemacht werden; einer besonderen Beschlussfassung des Kreistags und einer nochmaligen Veröffentlichung der Satzung bedarf es in diesen Fällen nicht, wenn die Satzung unverändert fortgelten soll.

Wenn die Aufsichtsbehörde verlangt, daß die Satzung zu einem bestimmten Zeitpunkt außer Kraft tritt, handelt es sich nicht um eine befristete Genehmigung, sondern um eine Maßgabe, die eines Beitrittsbeschlusses nach § 2 Abs. 1 Satz 3 BekanntmVO bedarf.

- 4.5 Kann die Aufsichtsbehörde eine Genehmigung nur rechtswirksam erteilen, wenn eine oder mehrere andere Behörden zugestimmt haben, wie dies z. B. bei Steuersatzungen nach § 2 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes vorgesehen ist, muß auf die Erteilung dieser Zustimmung in der Bekanntmachungsanordnung hingewiesen werden. Für die Bekanntmachungsanordnung empfiehlt sich in diesen Fällen folgendes Muster:

„Die vorstehende, mit Zustimmung des vom Regierungspräsidenten in mit Verfügung vom genehmigte Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.“

- 4.6 Werden Karten, Pläne oder Zeichnungen, die Bestandteil einer Satzung sind, nach § 3 Abs. 2 BekanntmVO ausgelegt, ist in der Bekanntmachungsanordnung der Aufbewahrungsort so genau zu bezeichnen, daß der betroffene Bürger ihn ohne weiteres zur Einsichtnahme aufsuchen kann. Der Aufbewahrungsort muß nach Raum und Zeit ohne unzumutbare Schwierigkeiten zugänglich sein, darf also nicht ungebührlich weit abliegen und etwa nur zu gewissen beschwerlichen Zeiten geöffnet sein.

Wegen der Aufbewahrungsart wird auf § 5 Abs. 4 BekanntmVO besonders hingewiesen. Karten, Pläne oder Zeichnungen, die Bestandteile von Ortsrecht sind, müssen archivmäßig so aufbewahrt werden, daß sie nicht nur für einen vorübergehenden Zeitraum, sondern während ihrer gesamten Geltungszeit ungehindert eingesehen werden können.

Für Bekanntmachungen nach § 3 Abs. 2 Satz 3 BekanntmVO gelten die oben dargelegten Grundsätze entsprechend.

- 4.7 Der Landrat braucht die nach § 42 Abs. 1 i. V. m. § 86 Abs. 3 GO vorgeschriebene öffentliche Bekanntgabe, daß der Entwurf der Haushaltssatzung ausliegt, nicht zu unterzeichnen. Entsprechendes gilt für ähnliche gesetzliche Vorschriften, sofern nicht mit der betreffenden öffentlichen Bekanntmachung ein Rechtssetzungsverfahren abgeschlossen wird und sofern die Unterzeichnung durch den Landrat nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist.

- 4.8 Aus § 4 Abs. 1 BekanntmVO folgt zwingend, daß der Aushang als Bekanntmachungsform nicht mehr zulässig ist und daß die Kreise nur noch zwischen dem Amtsblatt einerseits oder Tageszeitungen andererseits wählen können. Wird also z. B. das Amtsblatt des Kreises zum Bekanntmachungsorgan im Sinne des § 4 Abs. 1 BekanntmVO bestimmt, kann daneben der Veröffentlichung in Tageszeitungen nur nachrichtliche Bedeutung beigemessen werden; auf diese nachrichtlichen Veröffentlichungen, die auf den wirksamen Vollzug der Bekanntmachungen ohne Einfluß bleiben, findet § 5 Abs. 1 BekanntmVO keine Anwendung.

- 4.81 In welchem Umfang kommunales Ortsrecht und andere vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachun-

gen außer in den Veröffentlichungsorganen nach § 4 Abs. 1 BekanntmVO noch an anderer Stelle (Zeitungen, Aushang usw.) nachrichtlich veröffentlicht werden sollen, bleibt der freien Entscheidung der Kreise überlassen. Hierbei ist es unerheblich, ob auf die Bekanntmachungen nur hingewiesen werden soll oder ob sie in vollem Wortlaut wiedergegeben werden sollen. Deshalb ist es zulässig, mehrere Tageszeitungen zu bestimmen, in denen die öffentlichen Bekanntmachungen des Kreises im Wortlaut zu veröffentlichen sind und zugleich festzulegen, daß die Veröffentlichung in nur einer — namentlich genau bezeichneten — Zeitung als für den wirksamen Vollzug der Bekanntmachung allein maßgebend sein soll.

4.82 Da § 4 BekanntmVO lediglich die Frage behandelt, in welcher Form öffentliche Bekanntmachungen der Kreise zu vollziehen sind, bleibt das in § 4 Abs. 4 des Landespressegesetzes vom 24. Mai 1966 (GV. NW. S. 340 / SGV. NW. 2250) festgelegte Gleichbehandlungsgebot hiervon unberührt. Nach § 4 Abs. 4 des Landespressegesetzes kann der Verleger einer Zeitung oder Zeitschrift von den Behörden verlangen, daß ihm deren amtliche Bekanntmachungen nicht später als seinen Mitbewerbern zur Verwendung zugeleitet werden.

4.9 Der Kreistag hat bei der nach § 4 Abs. 2 BekanntmVO vorgeschriebenen Bestimmung der für den Kreis geltenden Form der öffentlichen Bekanntmachung nur die Wahl, ob er nach § 4 Abs. 1 Buchstabe a oder nach § 4 Abs. 1 Buchstabe b BekanntmVO verfahren will. Diese Entscheidung gilt einheitlich für alle Arten von öffentlichen Bekanntmachungen. Deshalb ist es z. B. unzulässig, für Ortsrecht das Amtsblatt, für sonstige öffentliche Bekanntmachungen im Sinne des § 29 Abs. 3 Tageszeitungen zu wählen.

4.10 An Stelle der Bezeichnung „Amtsblatt“ können auch andere Namen für das amtliche Verkündungsorgan nach § 4 Abs. 1 Buchstabe a BekanntmVO benutzt werden (z. B. „Amtliches Verkündungsblatt des Kreises“ oder „Mitteilungsblatt des Kreises“). Aus der Bezeichnung muß allerdings — ggf. in Verbindung mit dem Untertitel — erkennbar sein, daß es sich hier um ein Druckwerk handelt, in dem alle öffentlichen Bekanntmachungen des Kreises erscheinen. Im übrigen muß sichergestellt sein, daß das Amtsblatt von jedem Interessenten gegen eine angemessene Gebühr jederzeit bezogen werden kann.

Zu § 9

1 Die Landesregierung hat durch Beschluß vom 1. 6. 1965 festgestellt, daß als amtliche Schreibweise der Namen der Gemeinden, Ämter und Kreise die Schreibweise gilt, die in dem vom Statistischen Landesamt herausgegebenen Verzeichnis der Gemeinden und Wohnplätze (Ortschaften) in Nordrhein-Westfalen, Heft 2 a der Sonderreihe Volkszählung 1961, verwendet worden ist. Dieser Beschluß ist im RdErl. v. 16. 6. 1965 (MBl. NW. S. 742 / SMBl. NW. 202) bekanntgemacht worden. Später auf Grund von Beschlüssen der Landesregierung nach § 9 Abs. 1 Satz 2 und auf Grund von Gebietsänderungsgesetzen eingetretene Änderungen sind zu beachten.

2 Einer Entscheidung der Landesregierung nach § 9 Abs. 1 Satz 2 bedarf es

- bei jeder Änderung der Eigennamen von Kreisen und
- bei jeder Änderung der Schreibweise dieser Kreisnamen.

Sollte trotz der unter Nummer 1 genannten Beschlüsse und Gesetze die Schreibweise eines Kreisnamens zweifelhaft werden, so muß zur amtlichen Feststellung des Namens ebenfalls ein Beschluß der Landesregierung nach § 9 Abs. 1 Satz 2 herbeigeführt werden.

Die Namen neugebildeter Kreise werden regelmäßig in dem betreffenden Gebietsänderungsgesetz bestimmt.

3 Beschlüsse der Landesregierung über die Änderung des Namens eines Kreises werden im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgemacht. Sie sind außerdem im Amtsblatt des zuständigen Regierungspräsidenten zu veröffentlichen. Das Statistische Landesamt, die zuständige Oberpostdirektion und die zuständige Bundesbahndirektion werden vom Innenminister unterrichtet.

4 Auch die Änderung des Sitzes der Kreisverwaltung sowie die Bestimmung des Sitzes der Verwaltung eines neuen Kreises werden nach der Genehmigung durch die Landesregierung durch den Innenminister im Ministerialblatt bekanntgemacht.

Zu § 10

1 Jeder Kreis ist zur Führung eines Dienstsiegels verpflichtet. Soweit Kreise das Recht zur Wappenführung besitzen, führen sie ihr Wappen auch im Dienstsiegel, wenn sie das bereits vor Inkrafttreten der Kreisordnung getan haben oder wenn ihnen das Recht zur Führung eines Dienstsiegels mit ihrem Wappen nach § 10 Abs. 3 verliehen worden ist. Kreise, die kein eigenes Wappen führen, verwenden nach § 5 der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16. Mai 1956 (GS. NW. S. 140 / SGV. NW. 113) als Dienstsiegel das kleine Landessiegel in abgewandelter Form.

2 Die Kreise führen ihre bisherigen Wappen. Die Einführung oder Änderung von Wappen kann nur genehmigt werden, wenn zugleich entsprechende Anträge für das Dienstsiegel vorgelegt werden. Denn nicht nur die Änderung und Einführung von Wappen, sondern auch die Änderung und Einführung von Dienstsiegeln bedürfen nach § 10 Abs. 3 der Genehmigung. Es ist auch zu beachten, daß nach dem Wortlaut der unter Nr. 1 genannten Verordnung Kreise, die ein eigenes Wappen führen, nicht mehr das kleine Landessiegel führen dürfen.

3 Bei der Änderung und Einführung von Wappen ist zu berücksichtigen, daß das Wappen in der äußeren Form und Anlage nicht gegen solche Regeln der Wappenkunde verstoßen darf, die auf historischen, künstlerischen und praktischen Gesichtspunkten beruhen (Bedeutung, Einfachheit, Klarheit, Übersichtlichkeit). An Stelle alter Symbole können auch Formen und Bilder verwendet werden, die der modernen Umwelt entlehnt, gemeinverständlich und für den betreffenden Kreis charakteristisch sind. Das Wappen des Bundes, des Landes oder Wappen von Gemeinden oder anderen Gemeindeverbänden dürfen im Kreiswappen nicht verwendet werden.

4 Die Kreise führen ihre bisherigen Flaggen. Die Genehmigung einer neuen Flagge sollen sie nur beantragen, wenn sie ein Wappen führen. Die Farben der Kreisflagge müssen den Wappenfarben entsprechen. Wegen der notwendigen Unterscheidung zu den Nationalflaggen können Kreisflaggen mit drei Streifen gleicher Breite und verschiedener Farbe (Trikoloren) nicht genehmigt werden.

5 Den Kreisen wird empfohlen, sich vor der Einführung neuer oder der Änderung vorhandener Dienstsiegel, Wappen und Flaggen mit dem zuständigen Staatsarchiv in Verbindung zu setzen. Von dort werden auf Wunsch Vorschläge unterbreitet oder geeignete Künstler für die Aufstellung von Entwürfen benannt.

6 Anträgen auf Erteilung der Genehmigung nach § 10 Abs. 3 sind beizufügen

- die Niederschrift über den Beschluß des Kreistags,
- eine Begründung und heraldische Beschreibung des Wappens oder der Flagge,
- Wappen- und Flaggenzeichnungen in einem Originalentwurf und drei weiteren farbigen Ausfertigungen, Siegelzeichnungen in vierfacher Ausfertigung; ist beabsichtigt, die Flagge auch als Banner zu führen, sind entsprechende Entwürfe beizufügen.

7 Der Regierungspräsident holt vor der Genehmigung in jedem Falle die schriftliche Stellungnahme des zuständigen Staatsarchivs ein. Das Staatsarchiv prüft Form und Begründung der Siegel, Wappen und Flaggen und schlägt die endgültige Beschreibung vor. Die Genehmigung ist den Kreisen auf Urkundenpapier, versehen mit dem großen Landessiegel und den angehefteten Originalentwürfen, zuzuleiten. Der Regierungspräsident übersendet außerdem dem zuständigen Staatsarchiv je zwei Abbildungen des Siegels, des Wappens oder der Flagge zusammen mit zwei Durchschriften der Genehmigungsurkunde.

Zu § 11

Seit dem Inkrafttreten der Landkreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen im Jahre 1953 sind alle damals noch vorhandenen gemeindefreien Grundstücke und Gutsbezirke in Gemeinden eingegliedert worden. Auf Nummer 2 der Verwaltungsverordnung zu § 12 Gemeindeordnung wird verwiesen.

Zu § 12

1 Nach § 12 Abs. 1 ist für die Änderung von Kreisgrenzen sowie für die Auflösung oder Neubildung von Kreisen allein entscheidend, ob eine solche Maßnahme aus Gründen des öffentlichen Wohls gerechtfertigt ist. Ob Gründe des öffentlichen Wohls eine Gebietsänderung gebieten, muß durch sorgfältige Abwägung der örtlichen Interessen und unter Beachtung der übergeordneten Belange des Gemeinwohls festgestellt werden.

Die Aufsichtsbehörden haben hierzu eingehend Stellung zu nehmen, wenn sie über vorgesehene Gebietsänderungen berichten.

2 Unmittelbar beteiligte Gebietskörperschaften im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 sind die Kreise und die Gemeinden (Ämter), die aus einem Kreis ausgegliedert oder in einen Kreis eingegliedert werden sollen. Nicht unmittelbar beteiligt sind dagegen die übrigen Gemeinden der betroffenen Kreise.

Verändert sich das Gebiet eines Kreises nur deshalb, weil Gemeindegrenzen geändert, Gemeinden aufgelöst oder neugebildet werden, richtet sich das Verfahren nach den §§ 14 ff. der Gemeindeordnung.

3 Während die beteiligten Kreise in eigener Verantwortung Gebietsänderungsverträge abschließen können, ist für die Gebietsänderung selbst der Staat im Rahmen seiner allgemeinen Organisationsgewalt zuständig. Es gehört jedoch zu den herkömmlichen Regeln der verfassungsrechtlich gewährleisteten Selbstverwaltung, daß die beteiligten Kreise zu hören sind, bevor ein Gebietsänderungsgesetz ergeht. Aus diesem Grunde ist nach § 12 Abs. 3 die vorherige Anhörung dieser Kreise sowie der durch die Gebietsänderung unmittelbar betroffenen Gemeinden (Ämter) vorgeschrieben.

3.1 In § 12 Abs. 3 hat der Grundsatz der repräsentativen Demokratie seinen Niederschlag gefunden: Der Wille des von einer Gebietsänderung betroffenen Kreises kann nur durch den Kreistag zum Ausdruck gebracht werden; dieser ist für die vorgesehene Stellungnahme ausschließlich zuständig (§ 20 Abs. 1 Satz 1 und 2 Buchstabe f).

Eine bestimmte Mehrheit ist nicht vorgeschrieben; der Kreistag entscheidet — Beschlußfähigkeit vorausgesetzt — nach den Vorschriften des § 27 Abs. 1 und 6.

3.2 Mit der Aufforderung zur Stellungnahme nach § 12 Abs. 3 haben die Aufsichtsbehörden die beteiligten Gebietskörperschaften darauf hinzuweisen, daß die Gründe für eine ablehnende Haltung und etwaige Gegenvorschläge ebenfalls mitzuteilen sind.

3.3 Die Anhörung nach § 12 Abs. 3 erstreckt sich nur auf die Gebietsänderung selbst, nicht auf die nach § 13 aus Anlaß einer Gebietsänderung zu regelnden Ein-

zelheiten. Der Umfang der vorgesehenen Gebietsänderung ist aber genau zu bezeichnen.

3.4 § 12 Abs. 3 ist nur dann Genüge getan, wenn den beteiligten Gebietskörperschaften eine angemessene Frist zur Stellungnahme eingeräumt wird. Die Frist muß so bemessen sein, daß hinreichend Gelegenheit für eine ausgewogene Willensbildung und gegebenenfalls auch für Verhandlungen über Gebietsänderungsverträge bleibt. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann das Verfahren auch ohne die Stellungnahme der Beteiligten, die sich nicht geäußert haben, fortgesetzt werden.

4 Der Gesetzgeber ist auch bei Gebietsänderungsgesetzen nur an die Verfassung, nicht jedoch an die Willensäußerungen der nach § 12 Abs. 3 zu hörenden Gebietskörperschaften gebunden. Er kann also vorgeschlagene Gebietsänderungen unverändert vollziehen, von ihnen absehen oder von ihrem Umfang abweichen; er kann auch gegen den Willen der beteiligten Gebietskörperschaften Gebietsänderungen aussprechen. Mit der vorgeschriebenen Anhörung und den Stellungnahmen der Beteiligten wird jedoch sichergestellt, daß die für und gegen eine beabsichtigte Gebietsänderung vorgetragenen Gründe und Gegenvorschläge angemessen gewürdigt werden können, damit eine Regelung gefunden wird, die im Einklang mit dem öffentlichen Wohl soweit als möglich den Willen der beteiligten Gebietskörperschaften berücksichtigt.

Zu § 13

1 Gebietsänderungen sind staatliche Organisationsakte; sie unterliegen nicht der Verfügungsgewalt der beteiligten Kreise. In einem Gebietsänderungsvertrag können demnach Vereinbarungen wirksam nur über solche Angelegenheiten getroffen werden, die aus Anlaß einer Gebietsänderung und zur Abwicklung ihrer Folgen geregelt werden müssen (§ 13 Satz 1).

2 In einem Gebietsänderungsvertrag sind insbesondere die Auseinandersetzung, die Rechtsnachfolge und die Überleitung des Kreisrechts zu regeln.

2.1 Durch die Auseinandersetzung sollen die beteiligten Kreise die durch die Gebietsänderung entstandenen Gemeinsamkeiten von Rechten und Pflichten beseitigen und erforderlichenfalls die Interessen in billiger Weise ausgleichen.

2.11 Gegenstand einer Auseinandersetzung kann z. B. das bewegliche und das unbewegliche Vermögen der beteiligten Kreise sein. Das unbewegliche Vermögen soll in das Eigentum des Kreises übergehen, in dessen Gebiet es nach der Gebietsänderung liegt.

Als Maßstab für die Verteilung von Vermögenswerten, von Rechten und Pflichten kommen im übrigen die Fläche, die Einwohnerzahl oder das Gesamtverhältnis der zu übernehmenden Vorteile und Lasten in Betracht.

2.12 Für den Fall, daß die geplante Gebietsänderung nicht zum 1. Januar eines Jahres in Kraft tritt, sind für das laufende Rechnungsjahr auch Vereinbarungen über die Verteilung der Zuweisungen aus dem Finanzausgleich oder über die Aufteilung der Landschaftsverbandsumlage und der sonstigen Umlagen möglich.

2.13 Eine Gebietsänderung allein rechtfertigt nicht die Vereinbarung eines finanziellen Ausgleichs unter den beteiligten Kreisen. Für einen solchen Ausgleich muß vielmehr ein besonderer Grund vorliegen, der gegeben sein kann, wenn durch die Gebietsänderung verursachte, tiefgreifende Veränderungen der Haushaltslage eines beteiligten Kreises überbrückt werden müssen. Das kann z. B. der Fall sein, wenn eine besonders steuerkräftige Gemeinde aus einem Kreis ausgegliedert und in einen anderen Kreis ein-

- gegliedert wird. Hier kann es unter Umständen in Betracht kommen, daß zwischen dem aufnehmenden oder neugebildeten Kreis und dem anderen Kreis für dessen erlittene Umlagekrafteinbußen Ausgleichszahlungen vereinbart werden. Derartige Ausgleichszahlungen sollen jährlich abnehmen und nicht über einen Zeitraum von fünf Jahren hinausgehen.
- 2.2 Die Rechtsnachfolge ist insbesondere dann festzulegen, wenn ein Kreis im Zuge von Gebietsänderungen aufgelöst und auf mehrere Kreise verteilt werden soll.
- 2.21 Die Rechtsnachfolge eines Kreises braucht nicht geregelt zu werden, wenn sich diese aus der Rechtsnatur der geplanten Gebietsänderung ergibt. Sollen mehrere Kreise zu einem neuen Kreis zusammengeschlossen werden, so ist dieser ohne weiteres Rechtsnachfolger der bisherigen Kreise.
Wenn die Rechtspersönlichkeit aller bei einer Gebietsänderung beteiligten Kreise unberührt bleibt, regeln sich die vermögensrechtlichen Beziehungen der Beteiligten im Rahmen der Auseinandersetzung.
- 2.3 Bei der Überleitung von Kreisrecht ist zu unterscheiden, ob es sich um eine Eingliederung oder um die Bildung eines neuen Kreises handelt.
- 2.31 Werden Gemeinden (Ämter) in einen anderen Kreis eingegliedert, ist es angebracht, daß mit der Eingliederung zugleich das Kreisrecht des aufnehmenden Kreises in Kraft tritt.
- 2.32 Wird ein neuer Kreis gebildet, so ist vorzusehen, daß bis zur Schaffung neuen Kreisrechts das in jedem Gebietsteil bisher geltende Kreisrecht für eine bestimmte Übergangszeit, längstens bis zum Inkrafttreten des neuen Kreisrechts wirksam bleibt. Die Übergangszeit soll zwölf Monate nicht überschreiten.
- 2.33 Für ordnungsbehördliche Verordnungen gilt § 39 des Ordnungsbehördengesetzes, falls nicht aus besonderen Gründen auch insoweit Abweichendes vereinbart wird.
- 3 Zu den aus Anlaß einer Gebietsänderung zu regelnden sonstigen Einzelheiten gehören die Sicherung des Wahlrechts zum Kreistag für die Einwohner umgegliederter Gebietsteile, die Überleitung der Beamten, Angestellten und Arbeiter und gegebenenfalls der Vorschlag für einen neuen Namen.
- 3.1 Zur Sicherung von Rechten und Pflichten, die auf dem Wohnsitz oder dem Aufenthalt im Kreis beruhen, ist vorzusehen, daß der Wohnsitz oder der Aufenthalt in dem bisherigen Kreis als Wohnsitz oder als Aufenthalt in dem aufnehmenden oder neugebildeten Kreis gilt.
- 3.2 Für die Überleitung der Beamten gelten die Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes. Dabei soll das erforderliche Einvernehmen bei einer anteiligen Übernahme der Beamten bereits im Gebietsänderungsvertrag hergestellt werden. Für die Versorgungsempfänger gilt § 132 des Beamtenrechtsrahmengesetzes.
Die Angestellten und Arbeiter sind in entsprechender Anwendung der für die Beamten geltenden Vorschriften ebenfalls überzuleiten.
- 3.3 Es ist wünschenswert, daß bereits bei den Verhandlungen über den Gebietsänderungsvertrag Übereinstimmung über den Namen eines neuen Kreises oder über eine in Aussicht genommene Namensänderung erzielt wird. Die Einigung über einen neuen Namen im Gebietsänderungsvertrag gilt dann als ein Vorschlag an die Landesregierung, die nach § 9 Abs. 1 über den Namen zu entscheiden hat (vgl. hierzu auch die Verwaltungsverordnung zu § 9).
- 4 Unter Umständen können besondere Regelungen in Betracht kommen.
- 4.1 Werden Kreise oder Teile von Kreisen in einen bestehenden Kreis eingegliedert oder zu einem neuen Kreis zusammengeschlossen, kann es sich empfehlen, die Einrichtung einer Verwaltungsnebene in dem eingegliederten Gebietsteil vorzusehen, wenn dies mit Rücksicht auf das Interesse eines größeren Bevölkerungsteiles an der ortsnahen Erledigung von Verwaltungsgeschäften wünschenswert und im Hinblick auf eine wirtschaftliche und sparsame Verwaltungsorganisation vertretbar ist.
- 4.2 Vereinbarungen über die Fortführung begonnener oder die Inangriffnahme neuer Maßnahmen sind nur zulässig, wenn durch sie nicht der Haushaltsausgleich des aufnehmenden oder des neuen Kreises gefährdet wird und dem Kreis ein hinreichender Entscheidungsspielraum in der Gestaltung seines Haushalts bleibt. Solche Vereinbarungen dürfen nicht gegen die Grundsätze einer wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung verstoßen.
- 5 Da ein Gebietsänderungsvertrag erst mit der Gebietsänderung selbst wirksam werden kann, erübrigt es sich, den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebietsänderungsvertrages festzusetzen.
- 6 Gebietsänderungsverträge enthalten in aller Regel Verpflichtungserklärungen. Sie müssen deshalb von den nach § 40 dazu berechtigten Personen unterzeichnet werden.
- 7 Gebietsänderungsverträge bedürfen nach § 13 Satz 2 der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- 7.1 Über die Genehmigung von Gebietsänderungsverträgen entscheidet die Aufsichtsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen; sie kann dabei auch Fragen der Zweckmäßigkeit prüfen.
- 7.2 Wird die Genehmigung nur unter Bedingungen (Maßgaben" oder „Auflagen“) erteilt, ist eine erneute Beschlussfassung durch die Kreistage erforderlich. Stimmen die Beteiligten den von der Aufsichtsbehörde verlangten Änderungen nicht zu, sind keine Gebietsänderungsverträge zustande gekommen, die nach § 14 bestätigt werden können; die Beteiligten müssen, gegebenenfalls unter der Leitung der Aufsichtsbehörde, erneut miteinander verhandeln. Im Interesse eines möglichst einfachen Verfahrensablaufs sollten sich die beteiligten Kreise schon vor der Beschlussfassung vergewissern, ob die Aufsichtsbehörde den vorgesehenen Gebietsänderungsvertrag genehmigen wird. Ebenso muß die Aufsichtsbehörde den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme und zu erneuten Verhandlungen geben, wenn sie Änderungen eines bereits beschlossenen Vertrages für erforderlich hält oder beabsichtigt, die Genehmigung zu versagen.
- 8 Einigen sich die an einer Gebietsänderung beteiligten Kreise nicht oder kommt ein wirksamer Gebietsänderungsvertrag nicht zustande, weil er nicht die Genehmigung der Aufsichtsbehörde findet, so bestimmt die Aufsichtsbehörde die aus Anlaß der Gebietsänderung zu regelnden Einzelheiten (§ 13 Satz 3).
- 8.1 Bei der Bestimmung der Einzelheiten stehen der Aufsichtsbehörde grundsätzlich die gleichen Möglichkeiten zur Verfügung wie den Beteiligten eines Gebietsänderungsvertrages. Die Aufsichtsbehörde kann demnach z. B. auch Ausgleichszahlungen festsetzen. Regelmäßig wird sich die Aufsichtsbehörde jedoch auf solche Bestimmungen zu beschränken haben, die aus Anlaß einer Gebietsänderung unbedingt geregelt werden müssen.
- 8.2 Die Aufsichtsbehörde soll den an einer Gebietsänderung beteiligten Kreisen Gelegenheit geben, sich zu dem Inhalt der von ihr in Aussicht genommenen Bestimmungen zu äußern.

Zu § 14

- 1 Nach Abschluß der Verhandlungen über die Gebietsänderungsverträge oder über die Bestimmungen der

Aufsichtsbehörde über die Einzelheiten der Gebietsänderung (§ 13) sowie nach der im Rahmen des § 12 Abs. 3 vorgeschriebenen Anhörung der unmittelbar beteiligten Gebietskörperschaften hat die Aufsichtsbehörde dem Innenminister auf dem Dienstweg zu berichten.

- 2 Der Bericht der Aufsichtsbehörde muß eine eingehende Darstellung der Verhältnisse und der mit der Gebietsänderung verbundenen Auswirkungen enthalten. Er hat sich mit abweichenden Auffassungen der Beteiligten kritisch auseinanderzusetzen.

In dem Bericht ist zum Ausdruck zu bringen, ob die Bezirksplanungsbehörde Bedenken gegen die beabsichtigte Gebietsänderung hat (vgl. RdErl. d. Innenministers v. 14. 8. 1963 — SMBl. NW. 2020 —).

- 2.1 Der Bericht muß im einzelnen Aufschluß geben über
1. den Umfang der Gebietsänderung nach der Fläche;
 2. die Zahl der von der Gebietsänderung betroffenen Einwohner und Gemeinden;
 3. die haushaltmäßigen Auswirkungen; die Haushaltspläne der betroffenen Kreise sind beizufügen.
- 2.2 Dem Bericht sind beizufügen:
1. die Niederschriften über die Beschlüsse der beteiligten Vertretungen, aus denen das Abstimmungsergebnis hervorgehen muß;
 2. die genehmigten Gebietsänderungsverträge oder die von der Aufsichtsbehörde bestimmten Einzelheiten der Gebietsänderung;
 3. die Stellungnahmen der unmittelbar beteiligten Gebietskörperschaften;
 4. eine Karte im Maßstab 1 : 25 000 oder 1 : 50 000, aus der die vorgesehenen Gebietsänderungen und die bisherigen Kreisgrenzen zu ersehen sind.

Zu § 15

Der Innenminister unterrichtet das Statistische Landesamt Nordrhein-Westfalen über jede Gebietsänderung nach § 14. Um den durch die Änderung bedingten Wechsel des Bevölkerungs- und Gebietsstandes statistisch zu erfassen, fordert das Statistische Landesamt die betroffenen Kreise auf, einen besonderen Vordruck auszufüllen.

Zu § 16

Die Kreise können öffentliche Einrichtungen nur im Rahmen des ihnen nach § 2 zugewiesenen Wirkungsbereichs schaffen.

Zu § 17

- 1 Der Zwang zum Anschluß an die in § 17 genannten Einrichtungen bedeutet, daß jeder Einwohner, für den das Gebot des Anschlußzwanges besteht, die Vorrichtungen treffen muß, die ihm die Benutzung der gemeindlichen Einrichtung ermöglichen. Der Benutzungszwang verpflichtet ihn darüber hinaus zur Benutzung der Einrichtung und verbietet ihm damit zugleich die Benutzung anderer Einrichtungen, die den Bedarf in ähnlicher Weise decken könnten.
- 2 In § 17 sind der Umfang, die Voraussetzungen und die Form der Einführung des Anschluß- und Benutzungszwanges abschließend geregelt. Anschluß- und Benutzungszwang kann stets nur dann eingeführt werden, wenn ein dringendes öffentliches Bedürfnis dafür vorliegt; rein fiskalische Gesichtspunkte rechtfertigen eine solche Maßnahme nicht.

Zu § 18

Auf die Verwaltungsverordnung zu den §§ 20 bis 25 der Gemeindeordnung wird hingewiesen.

Zu § 19

Kreistagsmitglieder können nach örtlicher Regelung auch als Kreistagsabgeordnete bezeichnet werden.

Zu § 20

- 1 § 20 Abs. 1 enthält zugunsten des Kreistages einen Ausschließlichkeitskatalog, in dem alle wesentlichen Angelegenheiten der Selbstverwaltung des Kreises erfaßt sind. Darüber hinaus kann sich der Kreistag durch Beschluß oder im Rahmen der Hauptsatzung sonstige Entscheidungen entsprechend ihrer Bedeutung vorbehalten. Dieser Vorbehalt findet seine Grenzen in den gesetzlichen Vorschriften. Innerhalb dieses Rahmens kann der Kreistag die erforderliche Abgrenzung im Verhältnis zum Kreisausschuß nach seinem Ermessen bestimmen. Die gesetzliche Regelung des Gesamtaufbaues der Kreisverwaltung setzt jedoch voraus, daß dem Kreisausschuß ein Maß an Aufgaben belassen bleibt, das ihn zu wirkungsvoller Tätigkeit im Interesse der Kreisverwaltung befähigt. Nach dem Willen des Gesetzes ist der Kreisausschuß ein wesentliches Verwaltungsorgan des Kreises, das sich in einer langen Vergangenheit hervorragend bewährt hat. Nach der Seite des Oberkreisdirektors hin ist die Abgrenzung in § 37 festgelegt.
- 2 Die nach § 20 Abs. 1 Buchstabe r in die Hauptsatzung aufzunehmenden Regelungen müssen vor allem die Art der Verträge, deren Genehmigung der Kreistag nicht übertragen darf, klar bezeichnen. Im allgemeinen wird es außerdem notwendig sein, den Personenkreis zu bestimmen, der zu den leitenden Dienstkräften rechnet.
- 3 Um den Landrat in die Lage zu versetzen, den Kreistag über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten, räumt ihm das Gesetz das Recht ein, von dem Oberkreisdirektor jederzeit Auskunft und Akteneinsicht über alle Verwaltungsangelegenheiten zu verlangen (§ 20 Abs. 2 Satz 2). Welche Angelegenheiten wichtig sind und dem Kreistag unterbreitet werden müssen, entscheidet allein der Landrat nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz). Unter diesen Umständen steht dem Oberkreisdirektor nicht das Recht zu, Auskunft oder Akteneinsicht mit der Begründung abzulehnen, die Angelegenheit sei nicht wichtig. Auskunft und Akteneinsicht nach § 20 Absatz 2 Satz 2 darf der Oberkreisdirektor verweigern, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die der Geheimhaltung unterliegen (§ 20 Abs. 2 letzter Satz; vgl. §§ 5 und 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Mitarbeit der Gemeinden und Gemeindeverbände auf dem Gebiet der zivilen Verteidigung vom 27. März 1962 — GV. NW. S. 125; SGV. NW. 55 —).
- 4 Auf Verlangen des Landrats muß der Oberkreisdirektor jederzeit über alle Verwaltungsangelegenheiten Auskunft und Akteneinsicht gewähren. Von sich aus hat der Oberkreisdirektor den Landrat über alle wichtigen Angelegenheiten der Kreisverwaltung zu unterrichten (§ 20 Abs. 3).
- 5 Zu § 20 Abs. 4 wird auf § 72 der Gemeindeordnung, der nach § 42 Abs. 1 für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Kreise entsprechend gilt, verwiesen. Ferner wird auf § 23 Abs. 2 der Gemeindeordnung hingewiesen, der über § 18 Abs. 1 und § 22 Abs. 2 ebenfalls entsprechend anzuwenden ist.

Zu § 22

- 1 Die Tätigkeit als Kreistagsmitglied oder als Mitglied eines Ausschusses gilt nach § 22 Abs. 2 Satz 1 nicht als ehrenamtliche Tätigkeit oder als Wahrnehmung eines Ehrenamts; die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Kreisausschusses müssen aber nach § 52 zu Ehrenbeamten ernannt werden.
- 2 Sowohl Arbeitnehmer als auch freiberuflich Tätige können Ansprüche auf Ersatz des Verdienstausfalls geltend machen. Dies gilt nicht nur für die Teilnahme an Kreistags-, Kreis- und Ausschusssitzungen, sondern für alle Tätigkeiten, die sich aus der Wahrnehmung des Mandats ergeben; hierzu gehören z. B. auch Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung von Kreistags-, Kreis- und Ausschusssitzungen dienen.

- 3 Falls der Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls durch die Hauptsatzung auf Höchstbeträge begrenzt werden soll, können die entsprechenden Regelungen des Bundesgesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen als Anhalt dienen.
- 4 Welche Höchstsätze bei Aufwandsentschädigungen und bei Sitzungsgeldern nicht überschritten werden dürfen und in welchem Umfang daneben der Ersatz von Auslagen zulässig ist, regelt abschließend die Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung — EntschVO —). Ergänzend wird auf folgendes hingewiesen:
- 4.1 Nach dem Wortlaut des Gesetzes kann ein Sitzungsgeld nur für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistags, des Kreisausschusses und der Ausschüsse gewährt werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß das Sitzungsgeld Teil der Aufwandsentschädigung ist, durch die der Auslagenersatz für die einzelnen Tätigkeiten der Kreistags-, Kreisausschuß- und Ausschußmitglieder pauschal abgelöst wird. Unter diesen Umständen ist es unzulässig, Sitzungsgelder für die Teilnahme an Fraktionssitzungen zu zahlen und andere als die in den §§ 5 und 6 EntschVO genannten Auslagen zu ersetzen.
- 4.2 Wenn in der Hauptsatzung die Aufwandsentschädigung festgelegt wird, kann nur einheitlich für alle Kreistagsmitglieder bestimmt werden, ob entweder ausschließlich ein monatlicher Pauschalbetrag (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a EntschVO) oder gleichzeitig monatlicher Pauschalbetrag und Sitzungsgeld (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b EntschVO) oder ausschließlich Sitzungsgeld (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe c EntschVO) gewährt werden soll. In diesem Rahmen und unter Beachtung der in der Entschädigungsverordnung festgelegten Höchstsätze können unterschiedliche Beträge festgesetzt werden, wenn dies wegen einer stärkeren Inanspruchnahme einzelner Kreistagsmitglieder, z. B. als Ausschußvorsitzende, gerechtfertigt erscheint. Wegen der dem Landrat, seinen Stellvertretern und den Fraktionsvorsitzenden zusätzlich zustehenden Aufwandsentschädigungen wird auf die Verwaltungsverordnung zu § 33 verwiesen.
- 4.3 Die nach § 5 Abs. 1 EntschVO zulässige Erstattung von Fahrkosten für die An- und Abfahrt zum Sitzungsort kann pauschaliert werden. Eine solche Pauschalierung ist entweder nach § 5 Abs. 2 EntschVO durch die Bewilligung von Freifahrtscheinen (Freifahrkarten) oder durch eine laufende Pauschvergütung nach Maßgabe des § 17 Landesreisekostengesetz möglich. Wird die Fahrkostenerstattung pauschaliert, ist daneben eine Einzelabrechnung, z. B. nach § 5 Abs. 3 EntschVO, nicht mehr zulässig.
- 5 § 22 Abs. 5 gewährt Kreistagsmitgliedern oder Mitgliedern des Kreisausschusses oder von Ausschüssen den gleichen Schutz, den Landtagsabgeordnete nach Artikel 46 der Landesverfassung genießen. Der Begriff „Tätigkeit“ in § 22 Abs. 5 Satz 2 umfaßt nicht nur die Teilnahme an Kreistags-, Kreisausschuß- und Ausschußsitzungen, sondern alle Tätigkeiten, die sich aus der Wahrnehmung des Mandats ergeben.

Zu § 23

- 1 Die in § 23 Abs. 1 Satz 2 festgelegte Frist von drei Wochen, innerhalb der der Kreistag nach der Neuwahl zu seiner ersten Sitzung zusammentreten muß, rechnet vom Wahltag an.
- 2 Die unverzügliche Einberufung des Kreistags nach § 23 Abs. 1 Satz 3 soll schriftlich verlangt werden.
- 3 Außer den in § 23 Abs. 2 genannten Angelegenheiten ist in der Geschäftsordnung auch zu regeln, was das Gesetz an anderer Stelle ausdrücklich dorthin verweist; § 25 Abs. 2 Satz 2, § 27 Abs. 1 Satz 2 und § 28 Abs. 2 sind zu beachten.

In der Geschäftsordnung sollte auch bestimmt werden, unter welchen Voraussetzungen Fraktionen gebildet werden können. Eine allgemeine Regelung dieses Inhalts, die auch in der Hauptsatzung getroffen werden kann, ist stets dann erforderlich, wenn Fraktionsvorsitzenden nach § 33 eine besondere Aufwandsentschädigung gewährt werden soll.

- 4 In den Fällen des § 23 Abs. 3 muß die Aufsichtsbehörde nach § 46 Abs. 3 i. V. m. § 109 GO vorgehen.

Zu § 24

- 1 Der Landrat, sein Stellvertreter und etwaige weitere Stellvertreter werden mit Stimmzetteln in getrennten Wahlgängen gewählt.
- 1.1 Der Wähler darf auf dem Stimmzettel, abgesehen von Stimmhaltungen, nur einen Namen angeben; Stimmzettel, die mehrere Namen aufweisen, Zusätze enthalten oder unleserlich sind, sind ungültig. Bei Verwendung von Stimmzetteln mit den Namen aller Kreistagsmitglieder darf nur ein Name kenntlich gemacht werden.
- 1.2 Stimmhaltungen sind dadurch zu bekunden, daß der Stimmzettel unbeschriftet bleibt oder das Kreistagsmitglied, etwa durch das Wort „Stimmhaltung“, deutlich zum Ausdruck bringt, daß es sich der Stimme enthält.
- 1.3 Wenn die nach § 24 Abs. 2 Satz 1 erforderliche Mehrheit nicht erreicht wird, kann eine zweite Wahl nicht an demselben Tage stattfinden. Wann die neu einzuberufende Sitzung stattfindet, regelt sich nach der Geschäftsordnung (§ 23 Abs. 2). Davon abgesehen, entspricht es dem Sinn des § 24 Abs. 2 Satz 2, daß den Kreistagsmitgliedern für den zweiten Wahlgang eine Frist zur Überlegung eingeräumt wird, die über den Tag, an dem der erste ergebnislose Wahlgang stattgefunden hat, hinausgeht.
- 1.4 Der in § 24 Abs. 2 Satz 3 vorgesehene dritte Wahlgang kann in derselben Sitzung durchgeführt werden, in der der ergebnislose zweite Wahlgang stattgefunden hat.
- 1.5 Bei Stimmgleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.
- 1.6 Andere Angelegenheiten darf der Kreistag erst behandeln, wenn der Landrat und ein Stellvertreter gewählt sind.
- 1.7 Wählt der Kreistag mehrere Stellvertreter des Landrats, muß er die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis festlegen. Es ist unzulässig, gleichberechtigte Stellvertreter zu bestellen, da die Berufung weiterer Stellvertreter nur als Vorsorge für den Fall dient, daß sowohl der Landrat als auch sein erster Stellvertreter verhindert sind.
- 2 Die nach § 24 Abs. 3 vorgeschriebene Verpflichtung in feierlicher Form kann z. B. in der Weise vollzogen werden, daß die Kreistagsmitglieder durch Erheben von den Plätzen ihr Einverständnis mit folgender Formel bekunden:
- „Ich verpflichte mich, daß ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle des Kreises erfüllen werde.“
- Sachkundige Bürger, die nach § 32 Abs. 4 zu Mitgliedern von Ausschüssen bestellt werden, können vom Ausschußvorsitzenden eingeführt und verpflichtet werden.
- 3 Ebenso wie bei der Wahl des Landrats und seiner Stellvertreter ist auch bei der Entscheidung über einen Abberufungsantrag nach § 24 Abs. 4 eine Aussprache nicht statthaft. Der Abberufungsantrag darf in der Sitzung auch nicht begründet werden, weil eine solche Begründung bereits als Beginn einer Aussprache zu werten ist.

Auch wenn das Gesetz das nicht ausdrücklich vorschreibt, sollte mit Rücksicht auf das nach § 24 Abs. 2 festgelegte Verfahren über Abberufungsanträge geheim abgestimmt werden.

Zu § 25

1 Auf die ordnungsgemäße Festsetzung und Bekanntmachung der Tagesordnung ist besonders zu achten, weil Verstöße gegen § 25 Abs. 1 zur Rechtswidrigkeit oder sogar Nichtigkeit der Kreistagsbeschlüsse führen können.

1.1 Da die Tagesordnung nicht nur der Unterrichtung der Kreistagsmitglieder dient, sondern ein wichtiges Informationsmittel für die Öffentlichkeit darstellt, muß sie auch für den Bürger erkennbar festlegen, welche Angelegenheiten der Kreistag im einzelnen in seiner nächsten Sitzung behandeln wird. Allgemein gehaltene Angaben (wie z. B. „Bauangelegenheiten“) kennzeichnen für sich allein noch nicht genügend den Beratungsgegenstand. Andererseits braucht der Tagesordnungspunkt nicht bis in alle Einzelheiten beschrieben zu werden; es genügt ein schlagwortartiger Hinweis.

1.2 Die Form der öffentlichen Bekanntmachung richtet sich nach der auf Grund des § 4 der Bekanntmachungsverordnung in der Hauptsatzung getroffenen Bestimmung (§ 29 Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 4).

1.3 Die Tagesordnung kann nach § 25 Abs. 1 Satz 3 in der Sitzung durch Beschluß unter denselben Voraussetzungen erweitert werden, unter denen sonst nach § 34 Abs. 3 Satz 1 und 2 der Kreisaußschuß oder der Landrat mit einem Kreisaußschußmitglied entscheiden könnten. Diese Regelung eröffnet dem Kreistag die Möglichkeit, in sogenannten Dringlichkeitsfällen selbst zu entscheiden.

2 Anträge und Vorschläge auf Ausschluß der Öffentlichkeit können in öffentlicher Sitzung gestellt und entschieden werden. Nur die Begründung und die Beratung solcher Anträge verweist das Gesetz in die nichtöffentliche Sitzung. Wird bei dem solchen Antrag lediglich auf die Geschäftsordnung hingewiesen, handelt es sich noch nicht um eine Begründung, die den Ausschluß der Öffentlichkeit erforderlich macht.

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 25 Abs. 2 Satz 5 kann z. B. in der Weise erfolgen, daß der Landrat den Oberkreisdirektor bittet, die ausgeschlossenen Zuhörer mündlich von der Entscheidung des Kreistages in Kenntnis setzen zu lassen.

Zu § 26

1 Die Feststellung der Beschlußfähigkeit im Laufe der Sitzung wirkt nicht auf Beschlüsse zurück, die vorher gefaßt wurden.

2 Beschlußfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen nach § 26 Abs. 2 Satz 1 ist nur hinsichtlich des Gegenstandes gegeben, der wegen Beschlußunfähigkeit zurückgestellt wurde.

Zu § 27

1 Öffentlich abgestimmt wird, wenn die Stimmabgabe erkennbar, also nicht geheim ist. Auch in einer nicht-öffentlichen Sitzung kann also eine öffentliche (offene) Abstimmung stattfinden, ohne daß deshalb vorher die Öffentlichkeit hergestellt werden mußte.

2 § 27 Abs. 2 sieht bei Wahlen für den Regelfall den Zuruf oder sonstige öffentliche (offene) Abstimmung (namentliche Abstimmung) vor. Der Widerspruch oder ein entsprechender Antrag eines einzigen Kreistagsmitgliedes genügen jedoch, um statt dessen eine geheime Wahl durch Stimmzettel auszulösen. Mit Stimmzetteln muß auch gewählt werden, wenn das Gesetz es, wie z. B. bei der Wahl des Landrats und seiner Stellvertreter (§ 24 Abs. 2), durch das Gebot, geheim abzustimmen, bestimmt.

3 Stimmen, die bei Wahlen für einen nichtvorgeschlagenen Bewerber abgegeben werden, sind gültig, da das Gesetz nicht vorschreibt, daß vor der Wahl bestimmte Bewerber namhaft gemacht werden. Die für den zuvor nicht genannten Bewerber abgegebenen Stimmen sind demnach bei der Berechnung der Mehrheit nach § 27 Abs. 3 mitzurechnen.

Hieraus folgt zugleich, daß anders als bei Beschlüssen nach § 27 Abs. 1 bei Wahlen mit „Ja“ oder „Nein“ nicht gültig abgestimmt werden kann.

4 Ausschüsse können erst besetzt werden, wenn der Kreistag ihre Zusammensetzung geregelt (Anteil der sachkundigen Bürger) und die Zahl der zu wählenden Mitglieder bestimmt hat (§ 32 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4).

4.1 Die Grundsätze der Verhältniswahl setzen im Regelfall mehrere Wahlvorschläge der im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen voraus. Die Mitglieder des Kreistags geben alsdann ihre Stimme für einen dieser Wahlvorschläge ab. Die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Wahlstellen werden nach dem d'Hondt'schen System (§ 27 Abs. 3 Satz 2 und 3) nach Maßgabe der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen ermittelt.

Statt dessen besteht auch die Möglichkeit, daß sich alle Kreistagsmitglieder vorher auf einen einheitlichen Wahlvorschlag einigen. In diesem Fall liegt nur ein einziger Wahlvorschlag vor, für den wegen der Einstimmigkeit, mit der er aufgestellt worden ist, nicht erst im Wege der Verhältniswahl ermittelt zu werden braucht, wieviel Stimmen auf ihn entfallen werden. Es genügt vielmehr der einstimmige Beschluß des Kreistags über die Annahme dieses Wahlvorschlages.

4.2 Auch die stellvertretenden Ausschußmitglieder müssen vom Kreistag gewählt werden.

4.3 Der Kreistag kann ein Ausschußmitglied selbst dann nicht durch Mehrheitsbeschluß abberufen, wenn dieses Ausschußmitglied durch ein Mitglied derselben Fraktion oder Gruppe ersetzt werden soll. Ein solcher Beschluß würde ebenso wie ein Mehrheitsbeschluß über die Neubesetzung eines freigewordenen Ausschußsitzes gegen die Grundsätze der Verhältniswahl verstoßen.

Frei gewordene Ausschußsitze kann der Kreistag also nur neu besetzen, indem er entweder den Ausschuß durch Beschluß auflöst und ihn insgesamt neu wählt oder indem er das fehlende Mitglied einstimmig ersetzt.

Zu § 28

Bei der Verhandlungsleitung ist der Landrat an die Geschäftsordnung gebunden. Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung befindet er insoweit allein, wie zu verfahren ist. Das gilt z. B. auch, wenn zu entscheiden ist, über welchen von mehreren Anträgen zu demselben Tagesordnungspunkt zuerst abzustimmen ist.

Zu § 29

1 Die nach § 29 Abs. 1 vorgeschriebene Niederschrift muß nicht nur den genauen Wortlaut der Beschlüsse enthalten, sondern auch mindestens Auskunft geben über Tag und Ort der Sitzung, über die anwesenden Kreistagsmitglieder und über das Abstimmungsergebnis. Darüber hinaus empfiehlt sich eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs.

1.1 Die Niederschrift ist allen Kreistagsmitgliedern zuzuleiten. Auf § 30 Abs. 1 wird hingewiesen.

1.2 Nach § 36 Abs. 3 i. V. m. § 29 Abs. 1 ist auch über die Beschlüsse des Kreisaußschusses eine Niederschrift aufzunehmen; das gleiche gilt nach § 32 Abs. 5 für die Beschlüsse der Ausschüsse. Insoweit gelten die Ausführungen unter Nr. 1 und 1.1 entsprechend.

1.3 Dem Wunsch von Einwohnern, Niederschriften über öffentliche Sitzungen einzusehen, sollte entsprochen werden, falls nicht besondere Gründe entgegenstehen.

- 2 § 29 Abs. 2 enthält eine Ordnungsvorschrift. Ihr kann z. B. dadurch genügt werden, daß das Ergebnis der Beratungen der örtlichen Presse mitgeteilt wird.
- 3 Sonstige öffentliche Bekanntmachungen im Sinne des § 29 Abs. 3 sind alle durch Rechtsvorschrift vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen, die nicht den Erlaß von Ortsrecht zum Gegenstand haben (z. B. nach § 25 Abs. 1 oder nach § 42 Abs. 1 KrO i. V. m. § 86 Abs. 3 Satz 1 GO). Auf sie finden die für die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen geltenden Bestimmungen, also insbesondere die Bekanntmachungsverordnung, sinngemäß Anwendung. Diese Verweisung bedeutet also z. B. nicht, daß jede (sonstige) öffentliche Bekanntmachung vom Landrat zu unterzeichnen wäre; hierzu kann auch der Oberkreisdirektor auf Grund seiner Zuständigkeit für die Durchführung von Beschlüssen des Kreistags und des Kreisausschusses (§ 37 Buchst. c) oder auf Grund von eigenen Entscheidungsbefugnissen (§ 34 Abs. 4; § 37 Buchstaben a und f) berechtigt sein (vgl. Nr. 4.7 der VerwVO zu § 3).
- Soweit nicht durch sondergesetzliche Bestimmungen ausdrücklich anderes bestimmt ist (z. B. im Kommunalwahlrecht — vgl. § 89 Kommunalwahlordnung — und in § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes), muß jedoch die Form einheitlich für alle öffentlichen Bekanntmachungen des Kreises (§ 3 Abs. 4 und § 29 Abs. 3) nach § 4 der Bekanntmachungsverordnung festgelegt werden.

Zu § 30

Die auf § 37 beruhende Verpflichtung des Oberkreisdirektors, die Beschlüsse des Kreistages, des Kreisausschusses und der Ausschüsse durchzuführen, entsteht nicht erst mit der nach § 30 Abs. 1 vorgeschriebenen Zulassung dieser Beschlüsse.

Bei § 30 Abs. 1 handelt es sich um eine Ordnungsvorschrift, der spätestens dann genügt ist, wenn der Landrat dem Oberkreisdirektor formlos die nach § 29 Abs. 1 unterzeichneten Niederschriften übergibt.

Zu § 31

- 1 Hat der Landrat einem Beschluß des Kreistags widersprochen und beruft er den Kreistag nicht spätestens vier Wochen nach dem Widerspruch zur erneuten Beschlußfassung über die Angelegenheit ein, hat die Aufsichtsbehörde zu prüfen, ob sie nach § 46 Abs. 3 i. V. m. § 109 GO eingreifen muß. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs bleibt bis zur erneuten Beschlußfassung bestehen.
- 2 Der Oberkreisdirektor ist nach § 31 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 zur Beanstandung gesetzwidriger Beschlüsse verpflichtet. Nach § 46 Abs. 3 i. V. m. § 108 Abs. 1 Satz 1 GO kann er hierzu von der Aufsichtsbehörde angewiesen werden. Außerdem kann er bei einem Verstoß gegen diese Pflicht disziplinarisch zur Verantwortung gezogen und gegebenenfalls schadenersatzpflichtig gemacht werden.
- 3 Beschlüsse im Sinne des § 31 sind sowohl Mehrheitsbeschlüsse (§ 27 Abs. 1) als auch Wahlen (z. B. § 24 Abs. 2, § 27 Abs. 2 und 3, § 38 Abs. 1 und 2).
- 4 Entscheidet der Kreistag nach § 31 Abs. 3 über den Beschluß des Kreisausschusses und bestätigt er diesen Beschluß, braucht der Kreistagsbeschluß nicht erneut beanstandet zu werden; der Oberkreisdirektor hat danach sogleich die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen (§ 31 Abs. 2 Satz 4).

Zu § 32

- 1 Während nach der Gemeindeordnung der Rat den Ausschüssen Angelegenheiten zur selbständigen Entscheidung übertragen kann, kennt die Kreisordnung außer dem Kreisausschuß keine Ausschüsse mit Entscheidungsbefugnissen. Alle übrigen Ausschüsse sind, soweit nicht sondergesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, vorbereitende Ausschüsse für den

Kreistag oder überwachende Ausschüsse, deren Arbeit vom Kreistag oder vom Kreisausschuß auszuwerten ist. Bei den gegenüber den Gemeinden anders gearteten Verhältnissen der Kreise müßten für diese Aufgaben einige wenige Ausschüsse genügen. Da auch der Kreisausschuß die Aufgabe der Vorbereitung der Kreistagsbeschlüsse und der Überwachung der Verwaltung hat (§ 34 Abs. 1 Satz 2), sollte seine bewährte Stellung als Verwaltungsorgan des Kreises nicht unnötig beschränkt werden.

- 2 § 32 Abs. 3 Satz 1 gilt nicht, wenn sondergesetzliche Vorschriften Regelungen über die Zusammensetzung und die Befugnisse bestimmter Ausschüsse enthalten. Jedenfalls bestimmt der Kreistag durch Mehrheitsbeschluß die Zahl der Ausschußsitzge; auch hierbei sind jedoch die auf Grund von Sondergesetzen bestehenden Grenzen zu beachten.
- 3 Sachkundige Bürger (§ 32 Abs. 4 Satz 1) können dem Kreistag angehören, wenn sie nach den Vorschriften des Kommunalwahlrechts wählbar sind und kein Hindernis für die gleichzeitige Zugehörigkeit zur Vertretung besteht (Inkompatibilität). Sie sind nach § 27 Abs. 3 zusammen mit den Kreistagsmitgliedern in einem Wahlgang zu wählen.
- 4 Zu § 32 Abs. 5 wird auf Nummer 1.2 der VerwVO zu § 29 verwiesen.

Zu § 33

- 1 Der Landrat, seine Stellvertreter und die Fraktionsvorsitzenden haben wie jedes Kreistagsmitglied Anspruch auf die nach § 22 Abs. 4 zulässigen Entschädigungen. Das gilt nicht nur für den Ersatz des Verdienstausfalls, der wegen der größeren Inanspruchnahme im allgemeinen höher liegen wird als bei Kreistagsmitgliedern, sondern auch für die Aufwandsentschädigung und den Ersatz von Auslagen nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Neben diesen Entschädigungen erhalten sie außerdem ein Aufwandsentschädigung nach § 33 Abs. 1.
- 2 Auf Grund des § 33 Abs. 2 ergehen folgende allgemeine Richtlinien über die Höhe der Aufwandsentschädigungen für den Landrat, seine Stellvertreter und Fraktionsvorsitzende:
- 2.1 Als Aufwandsentschädigung für den Landrat halte ich höchstens den dreifachen Betrag der Aufwandsentschädigung für angemessen, der für Kreistagsmitglieder in Kreisen gleicher Größe nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung höchstens zulässig ist.
- 2.2 Als Aufwandsentschädigung für nicht mehr als zwei Stellvertreter des Landrats halte ich höchstens den zweifachen Betrag der Aufwandsentschädigung für angemessen, der für Kreistagsmitglieder in Kreisen gleicher Größe nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung höchstens zulässig ist.
- 2.3 Sofern ihnen nicht bereits Entschädigungen nach Nummer 2.1 oder 2.2 gewährt werden, halte ich für Fraktionsvorsitzende als zusätzliche Aufwandsentschädigung höchstens den Betrag der Aufwandsentschädigung für angemessen, der für Kreistagsmitglieder in Kreisen gleicher Größe nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung höchstens zulässig ist.
- 3 Für die Ermittlung der Einwohnerzahlen ist § 8 der Eingruppierungsverordnung entsprechend anzuwenden.

Zu § 34

- 1 Zur Abgrenzung der Aufgaben zwischen Kreistag und Kreisausschuß wird auf Nr. 1 der VerwVO zu § 20 verwiesen. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung führt nach § 37 Buchstabe a ausschließlich der Oberkreisdirektor.

- 2 Nach § 34 Abs. 1 Satz 2 hat der Kreisausschuß auch die Geschäftsführung des Oberkreisdirektors zu überwachen. Dieses Recht des Kreisausschusses bezieht sich nur auf Maßnahmen, die der Oberkreisdirektor im Rahmen von Zuständigkeiten des Kreises trifft, also insbesondere bei Selbstverwaltungsangelegenheiten. Das gilt auch für die Durchführung von Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung (§ 2 Abs. 2); der Oberkreisdirektor ist jedoch bei diesen Aufgaben und bei Auftragsangelegenheiten (§ 53) an Weisungen der Aufsichtsbehörden gebunden, so daß entgegenstehende Beschlüsse des Kreistages oder des Kreisausschusses unberücksichtigt bleiben müssen. Der Kreisausschuß hat jedoch das Recht, auch bei der Durchführung von Weisungen den ordnungsgemäßen Geschäftsablauf zu überwachen, und kann dabei, wie bei allen anderen Zuständigkeiten und Geschäften des Kreises, Hinweise für die künftige Erledigung gleichartiger Angelegenheiten geben.

Demgegenüber ist hervorzuheben, daß dem Kreisausschuß kein Überwachungsrecht zusteht bei der Geschäftsführung und bei Maßnahmen, die dem Oberkreisdirektor als Träger der staatlichen Verwaltung obliegen (vgl. § 47 ff.); auf § 49 Abs. 2 wird hingewiesen.

- 3 Angelegenheiten, die der Beschlußfassung des Kreistages unterliegen (§ 34 Abs. 3 Satz 1), sind auch der Erlaß, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen (§ 20 Abs. 1 Buchstabe g).

In Angelegenheiten eines Eigenbetriebs sind bei Dringlichkeitsentscheidungen die besonderen Vorschriften des § 5 Abs. 6 der Eigenbetriebsverordnung zu beachten.

Zu § 35

- 1 Der Kreisausschuß ist ein wesentliches und notwendiges Organ des Kreises. Er soll deshalb möglichst in der ersten Sitzung des Kreistages nach der Neuwahl sogleich im Anschluß an die Wahl des Landrats und seines Stellvertreters gewählt werden.
- 2 Vor der Wahl nach § 35 Abs. 1 entscheidet der Kreistag in dem durch § 35 Abs. 2 Satz 1 vorgegebenen Rahmen durch Mehrheitsbeschluß über die Zahl der Ausschußmitglieder, falls diese nicht bereits durch die Hauptsatzung oder auf andere Weise allgemein festgelegt ist.
- 3 Die Mitglieder des Kreisausschusses und ihre Stellvertreter sind nach § 36 Abs. 3 i. V. m. § 27 Abs. 3 nach den Grundstätzen der Verhältniswahl zu wählen (auf Nummern 4. 4.1 und 4.2 der VerwVO zu § 27 wird verwiesen).
- 4 Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Kreisausschusses sind nach § 52 zu Ehrenbeamten zu ernennen.
- 5 Im Gegensatz zu anderen Ausschüssen des Kreistages kann der Kreisausschuß vor Ablauf der Wahlzeit des Kreistages nicht aufgelöst werden. Wird während der Wahlzeit ein Ausschußsitz frei, so rückt der Stellvertreter nicht automatisch als Ersatzmann für das ausgeschiedene Kreisausschußmitglied nach. Der frei gewordene Platz ist vielmehr nach § 35 Abs. 2 Satz 2 neu zu besetzen.
- 6 Eine Gruppe im Sinne des § 35 Abs. 2 und 3 bilden jeweils die Kreistagsmitglieder, die einen Wahlvorschlag für die Wahl nach § 27 Abs. 3 gemacht haben; das können also auch mehrere Fraktionen sein, die sich auf einen gemeinsamen Wahlvorschlag geeinigt haben. Ein Wechsel in der Gruppenzugehörigkeit nach der Wahl hat keinen Einfluß auf die Mitgliedschaft im Kreisausschuß.
- 7 Der stellvertretende Landrat ist nicht kraft Amtes stellvertretender Vorsitzender des Kreisausschusses. Nach § 35 Abs. 3 letzter Satz muß der Kreisausschuß aus seiner Mitte einen oder mehrere Vertreter des Vorsitzenden wählen.

Zu § 37

- 1 Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des § 37 Buchstabe a sind Geschäfte, die regelmäßig wiederkehren. Der Kreis dieser Geschäfte läßt sich nicht allgemein bestimmen, sondern hängt von der Größe, der Finanzkraft und der Bedeutung des Kreises ab.
- 2 Zu § 37 Buchstabe b wird auf § 34 Abs. 4 verwiesen.
- 3 Die nach § 37 Buchstabe c zur Beschlußfassung im Kreistag vorbereiteten Vorlagen des Oberkreisdirektors sind im Hinblick auf § 34 Abs. 1 Satz 2 zunächst dem Kreisausschuß zur Beratung vorzulegen. Das Recht des Kreisausschusses, auch seinerseits Vorlagen für den Kreistag auszuarbeiten, wird hierdurch nicht berührt.
- 4 Bei Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung (§ 2 Abs. 2 Satz 3) und Auftragsangelegenheiten (§ 53) ist der Oberkreisdirektor bei der Ausführung von Weisungen den weisungsberechtigten Stellen verantwortlich (§ 37 Buchstabe d). Das Recht des Kreisausschusses, die Geschäftsführung des Oberkreisdirektors zu überwachen (§ 34 Abs. 1 Satz 2) und § 38 Abs. 6 Satz 2 bleiben unberührt (vgl. Nummer 2 der VerwVO zu § 34).
- 5 § 37 Buchstabe e betrifft nicht die internen Entscheidungsbefugnisse, sondern nur die äußere Vertretungsmacht. Auf § 20 Abs. 4 und auf § 42 Abs. 1 KrO i. V. m. § 72 GO wird hingewiesen.
- 6 Im Rahmen des § 37 Buchstabe f ist der Oberkreisdirektor z. B. zuständig für die in den §§ 47 ff. und in § 16 Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Aufgaben. Auf § 49 wird hingewiesen.
- 7 Ebenso wie dem Gemeindedirektor steht auch dem Oberkreisdirektor allein die Befugnis zu, die Geschäfte zu leiten und zu verteilen (§ 37 Buchstabe g). Eine Ausnahme gilt nur für die Bestellung und die Wahl des allgemeinen Vertreters nach § 38 Abs. 2 und für die Bestellung eines Kämmerers nach § 38 Abs. 5, für die nach § 20 Abs. 1 Buchstabe d ausschließlich der Kreistag zuständig ist.

Zu § 38

- 1 Die Wahl des Oberkreisdirektors (§ 38 Abs. 1) und gegebenenfalls des Kreisdirektors (§ 38 Abs. 2 Satz 2) vollzieht sich nach den Vorschriften des § 27 Abs. 2, 4 und 5. Auf Nummern 2 und 3 der VerwVO zu § 27 wird verwiesen.

Nach § 38 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 ist der Oberkreisdirektor Beamter auf Zeit im Sinne des § 5 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes; es ist deshalb unzulässig, das Amt des Oberkreisdirektors einem Beamten auf Lebenszeit, auf Probe oder auf Widerruf oder einem Ehrenbeamten zu übertragen.

Auf § 5 Abs. 3 LBG, wonach frühestens sechs Monate vor Freiwerden der Stelle über die Berufung eines Beamten auf Zeit entschieden werden darf, und auf § 10 Abs. 2 LBG, wird hingewiesen. Die Amtszeit des Oberkreisdirektors — und des nach § 38 Abs. 2 Satz 2 gewählten Kreisdirektors — beginnt mit dem Tage der Aushändigung der Ernennungsurkunde, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist (§ 10 Abs. 3 LBG); die Ernennungsurkunde darf erst nach Eingang der Bestätigung (§ 38 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 letzter Satz) ausgehändigt werden.

Hinsichtlich der Stellenausschreibung und der Wiederwahl gelten für den Oberkreisdirektor und den nach § 38 Abs. 2 Satz 2 gewählten Kreisdirektor nach § 38 Abs. 4 die Bestimmungen des § 49 GO.

Nach § 49 Abs. 2 Satz 2 GO sind der Oberkreisdirektor und der nach § 38 Abs. 2 Satz 2 gewählte Kreisdirektor verpflichtet, eine erste Wiederwahl anzunehmen, wenn sie spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit wiedergewählt werden.

- 2 Zur Einholung der Bestätigung der Wahl eines Oberkreisdirektors durch die Landesregierung ist dem Innenminister nach der Wahl umgehend auf dem Dienstwege zu berichten. Dem Bericht sind der Be-

schluß des Kreistags, der Nachweis der Stellenausschreibung, der Nachweis über die Befähigung des Gewählten zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst und die übrigen Bewerbungsunterlagen beizufügen.

Der Bestätigung der Landesregierung bedarf es auch bei einer Wiederwahl.

- 3 § 38 Abs. 2 Satz 1 geht davon aus, daß der allgemeine Vertreter des Oberkreisdirektors grundsätzlich aus den vorhandenen leitenden hauptamtlichen Beamten auszuwählen ist, sofern nicht nach Absatz 2 Satz 2 eine Wahlbeamtenstelle eingerichtet wird. Ihm werden die Vertretungsfunktionen neben seinem Hauptamt widerruflich übertragen. Der Widerruf ist in das Ermessen des Kreistags gestellt.

Dem allgemeinen Vertreter, der nicht kommunaler Wahlbeamter ist, kann durch Beschluß des Kreistags zugestanden werden, unabhängig von seiner Amtsbezeichnung für die Dauer der widerruflichen Bestellung die Funktionsbezeichnung „Kreisdirektor“ zu führen. In die Ernennungsurkunde darf nur die Amtsbezeichnung (z. B. Kreisoberrechtsrat, Kreisoberverwaltungsrat, Kreisverwaltungsdirektor, Kreisoberverwaltungsdirektor) aufgenommen werden.

- 4 Die Wahl eines Kreisdirektors nach § 38 Abs. 2 Satz 2 ist nur in Kreisen mit mehr als 100 000 Einwohnern und erst dann zulässig, wenn in der Hauptsatzung Entsprechendes bestimmt wurde.

- 4.1 Wenn bei einem bereits widerruflich aus den leitenden hauptamtlichen Beamten bestellten allgemeinen Vertreter von der Möglichkeit des § 38 Abs. 2 Satz 2 Gebrauch gemacht wird, ist dem Beamten nach der Wahl eine formgerechte Urkunde über die Ernennung zum Beamten auf Zeit auszuhändigen. Mit dieser Ernennung ist der Beamte nach § 32 Abs. 2 LBG aus dem anderen Beamtenverhältnis zum Kreis entlassen.

- 4.2 Eine erneute formgerechte Ernennung mit der Folge des § 32 Abs. 2 LBG ist auch in den Fällen erforderlich, in denen in Kreisen mit mehr als 100 000 Einwohnern der widerruflich zum allgemeinen Vertreter bestellte Beamte bereits den Status eines Beamten auf Zeit nach § 1 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Fälle und Voraussetzungen der Ernennung von Beamten auf Zeit in den Gemeinden, Gemeindeverbänden und gemeindlichen Zweckverbänden vom 28. November 1960 (GV. NW. S. 433), geändert durch Verordnung vom 25. März 1966 (GV. NW. S. 260). — SGV. NW. 20300 — hat, aber entsprechend der gesetzlichen Regelung nicht Wahlbeamter im Sinne des Kommunalverfassungsrechts ist. § 38 Abs. 2 Satz 2 sieht als Zeitdauer, für den der allgemeine Vertreter gewählt werden kann, ohne Ausnahme oder Übergangsregelung die Dauer von 12 Jahren vor, so daß die Einbeziehung früherer im Beamtenverhältnis auf Zeit verbrachter Zeiten nicht möglich ist.

- 4.3 Für die nach § 38 Abs. 2 letzter Satz vorgeschriebene Bestätigung durch den Innenminister sind dem auf dem Dienstweg vorzulegenden Bericht der Beschluß des Kreistags und die Personalakten (ggf. die Bewerbungsunterlagen), in Fällen des Absatzes 2 Satz 2 außerdem der Nachweis der Stellenausschreibung beizufügen.

Die Wahl nach § 38 Abs. 2 Satz 2 bedarf nicht nur bei der erstmaligen Wahl oder einer Wiederwahl, sondern auch dann der Bestätigung, wenn der Gewählte vorher bereits nach § 38 Abs. 2 Satz 1 widerruflich zum allgemeinen Vertreter bestellt war.

- 5 Der allgemeine Vertreter muß über Fachkenntnisse und Erfahrungen verfügen, die ihn befähigen, den Oberkreisdirektor in allen seinen Aufgaben, auch soweit sie die untere staatliche Verwaltungsbehörde betreffen, eigenverantwortlich zu vertreten.

Der nach § 38 Abs. 2 Satz 2 zum Kreisdirektor Gewählte muß über eine mehrjährige praktische Erfahrung in einer dem Amt angemessenen hauptamtlichen Verwaltungstätigkeit verfügen (§ 38 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz). Er muß also mehr als zwei

Jahre im öffentlichen Dienst verbracht und dabei im angemessenen Umfang Kenntnisse der allgemeinen und inneren Verwaltung erworben haben.

- 6 Für die Bestellung eines Kämmerers ist nach § 20 Abs. 1 Buchstabe d der Kreistag zuständig.

Zu § 39

Beamte und Angestellte des Kreises sind nur berechtigt, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Kreistag, dem Kreisausschuß oder einem Ausschuß Stellung zu nehmen, wenn sie durch einen entsprechenden Beschluß hierzu aufgefordert werden oder wenn der Oberkreisdirektor zustimmt.

Zu § 40

- 1 § 40 regelt ebenso wie § 37 Buchstabe e nur Vertretungsbeifugnisse, die von den Entscheidungszuständigkeiten nach § 20 Abs. 1, § 34 Abs. 1, 3 und 4 und § 37 Buchstaben a, b, d und f streng zu unterscheiden sind.

- 2 Da der allgemeine Vertreter des Oberkreisdirektors stets vertretungsberechtigter Beamter ist, können auch der Oberkreisdirektor und der allgemeine Vertreter Verpflichtungserklärungen unterzeichnen.

- 3 Die vertretungsberechtigten Beamten oder Angestellten im Sinne des § 40 Abs. 1 Satz 2 sind vom Oberkreisdirektor zu bestellen; es handelt sich auch insoweit um eine Angelegenheit der Geschäftsverteilung, die nach § 37 Buchstabe f dem Oberkreisdirektor obliegt. Die Rechtslage ist nicht anders als bei § 56 GO (vgl. Nummer 3 der VerwVO zu § 56 GO).

Zu § 41

- 1 Nach § 5 Abs. 3 LBG dürfen Beamte auf Zeit nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen berufen werden. Neben dem Oberkreisdirektor und dem nach § 38 Abs. 2 Satz 2 gewählten Kreisdirektor darf nach der Verordnung über die Fälle und Voraussetzungen der Ernennung von Beamten auf Zeit in den Gemeinden, Gemeindeverbänden und gemeindlichen Zweckverbänden vom 28. November 1960 (GV. NW. S. 433), geändert durch Verordnung vom 25. März 1966 (GV. NW. S. 260) — SGV. NW. 20300 — in den dort genannten Fällen durch eine vom Regierungspräsidenten zu genehmigende Satzung für Beamte des höheren Dienstes die Ernennung zum Beamten auf Zeit für zwölf Jahre zugelassen werden.

- 2 Da der Stellvertreter des Landrats immer Kreistagsmitglied und der Stellvertreter des Oberkreisdirektors immer vertretungsberechtigter Beamter ist, können Urkunden für Beamte, Anstellungsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen, jeweils im Rahmen ihrer Zuständigkeit, auch vom Landrat und seinem Stellvertreter bzw. vom Oberkreisdirektor und seinem Stellvertreter unterzeichnet werden.

Zu § 42

Die zum Sechsten Teil der Gemeindeordnung (Gemeindefirtschaft) ergangenen Verwaltungsvorschriften, insbesondere die Verwaltungsverordnung zur GO, sind entsprechend anzuwenden.

Zu § 44

Die Stellung des Rechnungsprüfungsamtes als Gemeindeprüfungsamt bleibt unberührt.

Zu § 45

Auf die VerwVO zu § 11 wird verwiesen.

Zu § 46

Die zum Siebten Teil der Gemeindeordnung ergangenen Verwaltungsvorschriften, insbesondere die Verwaltungsverordnung zur GO, sind entsprechend anzuwenden.

Zu § 47

- 1 § 51 ist durch § 34 Nr. 8 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189/SGV. NW. 2004) aufgehoben worden, so daß nur der Oberkreisdirektor und der Kreisausschuß die Aufgaben der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde wahrnehmen (§ 47 Abs. 1).
- 2 Die Aufgaben der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde gehören nicht zu den Aufgaben des Kreises. Der Kreistag kann sich deshalb mit diesen Angelegenheiten nicht befassen.
- 3 Als untere staatliche Verwaltungsbehörde führt der Oberkreisdirektor den Schriftwechsel unter der Bezeichnung „Der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde“. Als Dienstsiegel führt er nach § 4 Abs. 2 der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16. Mai 1956 (GS. NW. S. 140/SGV. NW. 113) das kleine Landessiegel.
Soweit der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde nach dem Polizeigesetz als Kreispolizeibehörde tätig wird, lautet die Bezeichnung: „Der Oberkreisdirektor als Kreispolizeibehörde.“ Als Dienstsiegel führt er das kleine Landessiegel in verkleinerter Form auf einem zwölfzackigen Stern nach § 4 Abs. 1 der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16. Mai 1956.

Zu § 48

- 1 Zu den Zuständigkeiten des Oberkreisdirektors als unterer staatlicher Verwaltungsbehörde zählen nicht Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung (§ 2 Abs. 2 Satz 3) und Auftragsangelegenheiten (§ 53). Die Zuständigkeit des Oberkreisdirektors als unterer staatlicher Verwaltungsbehörde ist nur dort gegeben, wo durch gesetzliche Vorschriften bestimmte Aufgaben ausdrücklich der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde zugewiesen sind.
- 2 Wenn der Kreisausschuß einer Entscheidung des Oberkreisdirektors die Zustimmung versagt, ist der Oberkreisdirektor dafür zuständig, die nach § 48 Abs. 1 Satz 3 vorgesehene Entscheidung der Aufsichtsbehörde herbeizuführen.
- 3 Bestehen Zweifel, ob an einer nach § 48 Abs. 1 zu treffenden Entscheidung der Kreis beteiligt ist, so hat der Oberkreisdirektor der Aufsichtsbehörde zu berichten (§ 48 Abs. 2).
- 4 § 38 Abs. 4 hat den Zweck, die Tätigkeit aller im Kreis tätigen Landesbehörden aufeinander abzustimmen. Dies geschieht am zweckmäßigsten durch eine enge Fühlungnahme mit den Leitern der anderen Landesbehörden.

Zu § 50

- 1 Grundsätzlich tragen die Kreise auch die persönlichen Ausgaben für die Dienstkräfte, die für die Erfüllung der Aufgaben der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde zur Verfügung zu stellen sind.
- 2 Die persönlichen Ausgaben für die den unteren staatlichen Verwaltungsbehörden nach § 50 Satz 2 zugeordneten Landesbeamten trägt das Land selbst dann, wenn diese Dienstkräfte mit Zustimmung des Kreisausschusses auch in der Selbstverwaltung des Kreises beschäftigt werden.
Die persönlichen Ausgaben für die Polizeivollzugsbeamten der Kreispolizeibehörde trägt das Land.

Zu § 52

- 1 Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Kreisausschusses sind nach § 52 Ehrenbeamte. Ihnen ist nach § 8 LBG eine Ernennungsurkunde auszuhändigen.
Die Mitglieder des Kreisausschusses sind Ehrenbeamte des Kreises, nicht des Landes. Die Ernennungsurkunden sind deshalb nach § 41 Abs. 3 vom Kreis auszustellen und durch den Landrat oder seinen Stellvertreter und durch ein weiteres Kreistagsmitglied zu unterzeichnen.

Die Ernennungsurkunden sind vor Aufnahme der Tätigkeit des Kreisausschusses auszuhändigen.

- 2 Der Hinweis des Gesetzes auf § 51 ist gegenstandslos, da diese Vorschrift durch § 34 Nr. 8 des Ersten Vereinfachungsgesetzes aufgehoben worden ist.
- 3 § 41 Abs. 1 gilt nicht für Mitglieder des Kreisausschusses. Für sie nimmt nach § 183 Abs. 3 Satz 2 LBG die Aufsichtsbehörde die Befugnisse des Dienstvorgesetzten wahr.
Zu den Befugnissen des Dienstvorgesetzten, die die Aufsichtsbehörde wahrnimmt, gehört z. B. die Abnahme des Dienstes (§ 61 LBG); dabei bestehen keine Bedenken, wenn im Einzelfall die Aufsichtsbehörde selbst nur die Vereidigung des Vorsitzenden des Kreisausschusses vornimmt und die anderen Mitglieder durch diesen namens der Aufsichtsbehörde vereidigen läßt.

Zu § 54

- 1 Soweit Oberkreisdirektoren vor dem Inkrafttreten der Landkreisordnung (1. Oktober 1953) mit einer Amtszeit gewählt worden sind, die von der des § 38 Abs. 1 abweicht, verbleibt es dabei.
- 2 Für Oberkreisdirektoren, bei denen die Voraussetzungen des § 38 Abs. 1 Satz 2 nicht vorlagen und für die nach § 54 Abs. 4 eine Ausnahme zugelassen wurde, braucht im Falle der Wiederwahl oder der Wahl zum Oberkreisdirektor eines anderen Kreises keine neue Ausnahme von den Vorbildungsvoraussetzungen zugelassen zu werden.

Aufhebungsvorschriften

Die nachstehenden Runderlasse des Innenministers werden aufgehoben, weil sie in die Verwaltungsverordnung zur Kreisordnung eingearbeitet oder auf Grund der veränderten Rechtslage gegenstandslos geworden sind:
RdErl. v. 19. 9. 1953, 6. 11. 1953, 14. 11. 1962 und 15. 11. 1962 (SMBl. NW. 2021).

— MBl. NW. 1969 S. 2159.

2021

**Verwaltungsverordnung
zur Amtsordnung für das Land
Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Innenministers v. 12. 12. 1969 —
III A 2 — 1554/69

Auf Grund des § 10 Satz 2 der Amtsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 10. März 1953 (GS. NW. S. 207/SGV. NW. 2021), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1969 (GV. NW. S. 514) — SGV. NW. 2021 —, wird folgende Verwaltungsverordnung erlassen:

Zu § 2

Die zur Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erlassene Verwaltungsverordnung gilt, soweit sie mit der Amtsordnung vereinbar ist, auch für die Ämter.

Zu § 3

- 1 Wegen der Bedeutung einer solchen Entscheidung kann nur der Rat selbst nach § 3 Abs. 2 Satz 1 einwilligen, daß das Amt Aufgaben der Gemeinde übernimmt. Daß die Übernahme auf das Amt nur durch die Amtsvertretung beschlossen werden kann, folgt aus der entsprechenden Anwendung des § 28 Abs. 1 Buchstabe u GO.
- 2 Zu § 3 Abs. 2 Satz 2 wird auf das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit verwiesen.

Zu § 4

- 1 Bei der Abstimmung der Amtsvertretung ist, Beschlußfähigkeit vorausgesetzt, für die Berechnung der erforderlichen Zweidrittel-Mehrheit die Anzahl der anwesenden Amtsvertreter zugrunde zu legen.
- 2 Über einen Beschluß, nach dem der Sitz der Amtsverwaltung verlegt oder im Falle der Neubildung eines Amtes erstmalig bestimmt wird, ist der Aufsichtsbehörde unter Angabe des Zeitpunktes rechtzeitig zu berichten.
- 3 In den Fällen, in denen das Amt nach dem Sitz der Amtsverwaltung benannt ist, bedeutet die Verlegung des Sitzes nicht, daß das Amt nunmehr ohne weiteres nach dem neuen Sitz der Amtsverwaltung benannt wird. In diesen Fällen gilt für die Änderung des Namens des Amtes vielmehr § 2 Abs. 1 AmtsO i. V. m. § 10 Abs. 1 Satz 2 GO. Das gleiche gilt für die Bestimmung des Namens des neugebildeten Amtes.

Zu § 5

- 1 Die Eingliederung kreisangehöriger Gemeinden, die einem Amt nicht angehören, in ein Amt ist nach § 1 Abs. 1 der Amtsordnung nur möglich, wenn die Gemeinden mit diesem Amt oder mit Gemeinden, die gleichzeitig eingegliedert werden sollen, aneinander grenzen.
- 2 Unmittelbar beteiligt im Sinne des § 5 Abs. 2 sind die Gemeinden und Ämter, deren Gebiet oder Zuständigkeitsbereich sich durch die Gebietsänderung verändert. Mittelbare Nachteile oder sonstige Interessen reichen für eine Beteiligung nicht aus.
Sollen z. B. eine amtsfreie und eine amtsangehörige Gemeinde zu einer neuen amtsfreien Gemeinde zusammengeschlossen werden, so sind außer den beiden Gemeinden auch das Amt, nicht aber die übrigen amtsangehörigen Gemeinden des Amtes beteiligt.
- 3 Die obere Aufsichtsbehörde leitet dem Innenminister und dem Statistischen Landesamt je eine Ausfertigung der Verfügung über die Änderung von Amtsgrenzen nach § 5 Abs. 2 Satz 1 zu. Entscheidet die Landesregierung über die Änderung von Amtsgrenzen, die Neubildung und Auflösung von Ämtern (§ 5 Abs. 2 Satz 2 und 3), unterrichtet der Innenminister das Statistische Landesamt über die Änderung. Um den durch die Änderung bedingten Wechsel des Bevölkerungs- und Gebietsstandes statistisch zu erfassen, fordert das Statistische Landesamt die betroffenen Ämter auf, einen besonderen Vordruck auszufüllen.

Zu § 8

Die Kassen der amtsangehörigen Gemeinden sind neben der Amtskasse buchmäßig voneinander getrennt zu führen.

Aufhebungsvorschriften

Meine RdErl. v. 24. 3. 1953 und 13. 11. 1962 (SMBl. NW. 2021) werden aufgehoben.

— MBl. NW. 1969 S. 2170.

2022**Aufwandsentschädigung für die Vorsitzenden der Landschaftsversammlungen**

RdErl. d. Innenministers v. 12. 12. 1969 —
III A 2 — 1554/69

Auf Grund des § 16 Abs. 2 Satz 3 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1969 (GV. NW. S. 514), — SGV. NW. 2022 —, ergehen folgende allgemeine Richtlinien über die Höhe der Aufwandsentschädigungen für den Vorsitzenden der Landschaftsversammlung, seine Stellvertreter und Fraktionsvorsitzende:

- 1 Der Vorsitzende der Landschaftsversammlung, seine Stellvertreter und die Fraktionsvorsitzenden haben wie jedes Mitglied der Landschaftsversammlung Anspruch auf die nach § 16 Abs. 1 zulässigen Entschädigungen. Das gilt nicht nur für den Ersatz des Verdienstausfalls, der wegen der größeren Inanspruchnahme im allgemeinen höher liegen wird als bei Mitgliedern der Landschaftsversammlung, sondern auch für die Aufwandsentschädigung und den Ersatz von Auslagen nach der Entschädigungsverordnung. Neben diesen Entschädigungen erhalten sie außerdem eine Aufwandsentschädigung nach § 16 Abs. 2.
- 2.1 Als Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden der Landschaftsversammlung halte ich höchstens 900,— DM monatlich für angemessen.
- 2.2 Als Aufwandsentschädigung für nicht mehr als zwei Stellvertreter des Vorsitzenden der Landschaftsversammlung halte ich höchstens 600,— DM monatlich für angemessen.
- 2.3 Sofern ihnen nicht bereits eine Entschädigung nach Nummern 2.1 oder 2.2 gewährt wird, halte ich für Fraktionsvorsitzende eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von höchstens 300,— DM monatlich für angemessen.

— MBl. NW. 1969 S. 2171.

Einzelpreis dieser Nummer 4,— DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel-Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen einer Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.